Helv.
546

Halv.
546

Pfyffer

Digitized by Google

# Kurzer Abriß

einer

# Staatsverfassungsgeschichte

des

# Kantons Luzern.

---

Nebst einigen Reflexionen über die bevorstehende Verfassungsrevision.

Von

**Dr. Kasimir Pfyffer.**

---

Luzern,
bei Xaver Meyer 1840.

39 = 11.1.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# I. [1]

## Luzern unter den Aebten von Murbach.

(695 – 1291.)

Der Urſprung der Stadt Luzern, die dem Kanton den Namen gab, verliert ſich im Dunkel der Vorzeit. Die wahrſcheinlichſte Muthmaßung iſt, es habe dieſelbe von der Zeit der Stiftung des Benediktinerkloſters auf dem Hof ihren Anfang genommen. Vorher mochten einzelne Wohnungen an dem Orte, der, wie es im Stiftungsbriefe heißt, von Alters her Luzern genannt wurde, geſtanden haben. Der Stifter des Kloſters war Wighard, ein ſchwäbiſcher Herzog, und die Zeit der Stiftung fällt in das Ende des ſiebenten Jahrhunderts (anno 695) [2]. Dazumal war die Gegend von Luzern mit dem übrigen Helvetien der Hoheit der fränkiſchen Könige unterworfen, und es regierte Chlodwig III. Dieſer überließ den Ort Luzern dem Kloſter. Noch andere Ortſchaften kamen mittelſt Vergabung nach und nach an das Gotteshaus, aus welchen es ſeine Gefälle und Einkünfte bezog. Dahin gehören Malters, Littau, Kriens,

[1] Den drei erſten Abſchnitten der gegenwärtigen Schrift iſt zu Grunde gelegt, jedoch mit vielen und weſentlichen Veränderungen, ein Aufſatz im IV. Bande der Helvetia, Jahrg. 1828, deſſen Einſender ebenfalls der Verfaſſer gegenwärtiger Schrift war.

[2] Instrumentum fundationis Monasterii Lucernensis datum mense octobris die V, indictione XI, regni gloriosissimi regis Hludovici anno V, actum in loco ipso lucerna. Tſchudi's Hauptſchlüſſel zu verſchiedenen Alterthümern. Fol. Conſtanz 1758. pag. 146. Im Jahre 1455, unter Pabſt Kalixtus III., wurde das Kloſter in ein Chorherrenſtift umgewandelt.

Horw mit Langesand, Emmen, Buchrhein u. a. m. Es waren zuletzt in Allem sechszehn Dink- oder Meierhöfe (curtes), worunter Luzern, die dergestalt zu dem Kloster gehörten. Ueber die Regierungsart der Stadt Luzern in der ersten Zeit, ihre Gesetze und allfälligen Rechtsame besitzen wir nur spärliche Nachrichten. Der Ort war zu klein und zu gering und Schriftsteller zu selten, als daß wir über diesen ersten Zustand Vieles aufgezeichnet finden sollten. So viel wissen wir bloß, daß das Kloster im Anfang seine eigenen Aebte hatte, die eine Art Herrschaft über den Ort und die Umgegend ausübten, immerhin jedoch unter der Oberhoheit der fränkischen Könige, die auch dem Kloster einen Schirm- und Kastenvogt setzten.

Nach einiger Zeit trug es sich zu, daß ein Abt des Klosters Murbach im Elsaß (Baldobert) durch Luzern nach Rom reisete, und da ihm dieser Ort wohl gefiel, so wußte er bei seiner Rückkehr vom damaligen Frankenkönige Pipin, Vater Karls des Großen, die Anwartschaft auf das Kloster in Luzern und seine Güter zu erhalten, wahrscheinlich mit Zuthun des Papsts, dem Pipin wegen der fränkischen Königskrone Verbindlichkeiten schuldig war. So gelangte das Gotteshaus in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts (circa 765) und mit ihm die bereits angewachsene Stadt und umliegende Ortschaften unter die Herrschaft der Murbachischen Aebte [3]). Da diese in der Ferne wohnten und nur von Zeit zu Zeit Luzern besuchten, so setzten sie in ihrem Namen einen Probsten als Statthalter an das Kloster. Dieser verwaltete die Herrschaft, und saß mit seinen Amtsleuten, als dem Meier, Kellner u. s. w. zu gewissen Zeiten auf der Hofstiege öffentlich zu Gericht, was man das Staffelgericht auf dem Hofe nannte. Von da soll, vermuthlich in wichtigen Fällen, die Appellation nach Ostheim im Elsaß

3) Es ist dieses ersichtlich aus einem Bestätigungsbrief des Kaisers Lotharius vom Jahr 840. Tschudi's Hauptschlüssel p. 149.

gegangen sein [4]). Die Grafen von Willisau waren des Klosters Schirm- und Kastenvögte; später bekleideten die Herren von Rothenburg diese Stelle [5]). Die neuen Gebieter über Luzern suchten die Stadt mehr und mehr zu bevölkern. Zu diesem Ende räumten sie den Einwohnern gewisse Privilegien und Freiheiten ein. So wie die Bürgerschaft sich vermehrte, war sie auch im Stande, nach der Sitte damaliger Zeit, sich größere Freiheiten zu erwerben. Die Geldnoth, in welcher verschwenderische Aebte von Murbach sich oft befanden, bot hiefür günstige Gelegenheit dar. Um für die Rechte und Freiheiten, welche die Gemeinde im Laufe der Zeiten erhalten hatte, zu wachen, und dieselben auszuüben. Da solches die Burgerschaft in Gesammtheit nicht füglich thun konnte, war ein Ausschuß bestellt. Dieser Ausschuß, Rath genannt, bestand aus achtzehn Mitgliedern und verwaltete sein Amt nur sechs Monate lang, nach deren Abfluß achtzehn andere Rathsherren gewählt wurden. Wie die Wahl damals geschah, ist unbekannt, wahrscheinlich nicht ohne Einwirkung der Herrschaft. Der Abt von Murbach seinerseits, als Oberherr, bestellte einen Ammann [6]), der in dem Rathe seinen Sitz hatte, und dessen Obliegenheit war, zu wachen, daß nichts dem

[4]) Ostheim, ein unweit Colmar gelegener Flecken, dem Kloster Murbach zuständig. S. *Schöpflini* Alsat. illust. T. I. pag. 729.

[5]) Balthasar's Merkwürdigkeiten des K. Luzern. Thl. 2. p. 98.

[6]) Bis zum Jahre 1798 wurde dieser Amtmann, oder Stadtamtmann als leerer Titel und gleichsam zum Spott beibehalten. Bei Abwechslung der Regierung, an beiden Johannisfesten, wurde ein rathsfähiger Bürger von dem alten Stadtammann zu seinem Nachfolger ernennt und von einem Stadtbedienten dem Volke an einem erhöhten Orte, unter Erzählung lächerlicher Begebenheiten, öffentlich verkündet. Derselbe ließ dann schmackhaftes Brod unter das Volk auswerfen. Diese Stadtammannschaft bildete eine Anwartschaft in den Rath. Ehemals soll der Stadtammann von jedem Burger, der sich verheurathete, mit einem Paar Hosen beschenkt worden sein.

Gotteshause und seinen Gerechtsamen Schädliches und Nachtheiliges vorgenommen, abgerathen und beschlossen wurde. Dieser Rath besorgte die vorfallenden Zivil- und Polizeisachen, die eigentliche Herrschaft aber stund bei einem jeweiligen Abte von Murbach. Dieser Zustand der Dinge erhielt sich über fünfhundert Jahre lang, während welcher Zeit der Wohlstand der Stadt sich mehrte und dieselbe in Aufnahme kam.

## II.

### Luzern unter östreichischer Herrschaft.

(1291 — 1332.)

Im Jahre 1285 gab die Burgerschaft von Luzern dem Abt Berchtold von Falkenstein zu Murbach in einer Geldverlegenheit 260 Mark Silber, wogegen er ihr eine Urkunde ausstellte, daß die Stadt nie und auf keinen Fall von dem Stifte Murbach getrennt und veräußert werden sollte [7]). Allein als Abt Berchtold kaum sechs Jahre später (1291) in eine abermalige Geldnoth gerieth, vergaß er seines feierlichen Versprechens und trat alle seine Rechte über die Stadt und die Umgegend dem Kaiser Rudolph von Habsburg zu Handen seiner Söhne, der Herzoge von Oestreich, um 2000 Mark Silber und fünf Dörfer im Elsaß ab [8]). Vergebens sträubten sich die Bürger der Stadt hiegegen, und widerstanden ein ganzes Jahr hindurch dem ihnen so unwillkommenen Herrschaftswechsel. Als Herzog Albrecht der Bürgerschaft feierlich versprach, sie bei allen ihren bisherigen Rechten und Gerechtigkeiten zu schützen, huldigte

[7]) Die Urkunde ist datirt: Buhile anno Domini MCCLXXX quinto, tertio Idus Aprilis, Indictione XIII, befindet sich im Archiv.

[8]) Die Urkunde ist datirt apud Morbacum XVI, Kal. May. indictione quarta. Anno Domini MCCLXXXXI.

endlich die Stadt, aber unwillig und gezwungen. Es blieb in den Gemüthern eine Abneigung gegen die neue Herrschaft. Die Edelleute und östreichischen Lehenträger jedoch erfreuten sich derselben. So kam es, daß die Einwohner Luzerns in zwei Parteien zerfielen, die nach und nach immer mehr und mehr von einander sich ausschieden, je drückender und verderblicher die Herrschaft Oestreichs im Laufe kurzer Jahre wurde. Die verderblichen Folgen des vorgegangenen Herrschaftswechsels wurden nämlich bald fühlbar. Luzern, in das Interesse des Hauses Oestreich verflochten, mußte jetzt an den Unternehmungen seines Fürsten Theil nehmen, Gut und Blut zusetzen und eines Hauses neue Macht unterstützen, welches sich durch Kriege und aller Art Neuerungen zu vergrößern suchte. Als endlich nach Vertreibung der Vögte in den Waldstätten (1308) der Krieg in der allernächsten Umgebung ausbrach, und die Bürger der Stadt Luzern, sich selbst hülflos überlassen, den immerwährenden Feindseligkeiten ihrer Nachbarn, die sonst ihre Freunde gewesen, ausgesetzt waren, wuchs die Noth. Inzwischen blieb die Verfassung des Stadtwesens ungefähr die gleiche. Ein Rath von achtzehn besorgte, wie früher, von einem halben Jahr zum andern die Geschäfte. An der Spitze desselben erscheint in den ersten Jahren nach dem Herrschaftswechsel, namentlich in den Jahren 1297 u. 1298 ein Burgermeister[9]), bald aber ein Schultheiß, den die Herrschaft bestellte. Als den ersten dieser Schultheiße findet man im Jahre 1304 Peter an der Brugge[10]). Die Wahlart des Rathes selbst bis zum Jahre 1330 ist ungewiß, keine Urkunden darüber sind vorhanden. Mittels einer Art Verkommniß zwischen dem Herzog Otto von

---

[9]) **Kopp**, Urkunden zur Geschichte der eidgenöss. Bünde. pag. 151.

[10]) Früher gab es keine Schultheißen. Der Name Scultetus, der vor dem Jahre 1304 hie und da vorkömmt, bezeichnet das Meier-Amt. **Kopp** a. a. O.

Oeſtreich und der Stadt Luzern wurde im Jahre 1330 feſtgeſetzt: daß die Räthe nach den ſechs Monaten ihrer Amtsdauer ihre Nachfolger ſelbſt wählen, und ein Vogt von Rothenburg [11]) befugt ſein ſoll, die Gewählten zu verwerfen oder zu genehmigen. Den Schultheiß wählte laut dieſem Verkommniß der Herzog von Oeſtreich auf unbeſtimmte Zeit, jedoch mußte derſelbe ein Bürger, der bereits Jahr und Tag eingeſeſſen war, ſein. Obwohl die Beſtimmungen dieſes Verkommniſſes [12]) ſpäter „der Stadt aelteſte Freiheit“ genannt wurden, ſo war die Einrichtung, gemäß welcher die Räthe einander ſelbſt erwählten, der Freiheit nichts weniger als zuträglich, ſondern gerade aus dieſer Einrichtung entſprang im Laufe der Zeit die ausſchließliche Familienherrſchaft [13]).

## III.

### Luzern wird eidgenöſſiſch.

(1332.)

Immer drückender wurde die öſtreichiſche Herrſchaft für Luzern. Die Forderung verſprochener Löhnung für freiwillig geleiſtete Dienſte in auswärtigen Kriegszügen wurde mit Trotz und Härte abgewieſen, die Rückzahlung der den herzoglichen Vögten geborgten Gelder ſchnöde verweigert, die Zölle und herrſchaftlichen Abgaben erhöht, und unbrauchbare Münze den Luzernern aufgedrungen. Ueber alles dieſes mußte der Schmerz in den Burgern von Luzern immer mehr

[11]) Ungefähr um die gleiche Zeit, als Luzern an Oeſtreich überging, kaufte dieſes auch die Herrſchaft Rothenburg an ſich (1293), und die Vögte, welche die Herzoge dahin ſetzten, waren gleichſam ihre Statthalter in Luzern.

[12]) Die Urkunde iſt datirt v. Ach. 1330 am Dienſtag nach Martini.

[13]) Ueber die uralten Rechte und Gewohnheiten der Stadt Luzern. Siehe Beilage I.

und mehr erwachen. Zwar bemühten ſich die Freunde der Herrſchaft die Bürger zu tröſten, ruhige Zeiten und Befreiung von den gegenwärtigen Drangſalen zu verheißen. Andere aber, Freunde der Waldſtätte, ſtellten vor: die Herzoge haben von Murbach das Recht nicht einhandeln können, die Stadt um Geld und Gut zu bringen; man dürfe ſich ſelber rathen, wenn Hülfe von der Herrſchaft unmöglich ſei, weil dieſe zu weit entfernt oder in andere Händel und Kriege verwickelt ſich befinde. Da die Noth immer wuchs, ſo faßte endlich die Gemeinde den Entſchluß, an die Waldſtätte Geſandte zu ſchicken, und einen zwanzigjährigen Waffenſtillſtand anzubieten. Auf den Waffenſtillſtand folgte bald der Friede und die Aufnahme der Stadt Luzern in den Waldſtätterbund anno 1332 [14]). Umſonſt ſuchten die Anhänger des Hauſes Oeſtreich, die Edlen und Vornehmen, den Schritt zu hindern. Umſonſt ſuchten ſie den geſchloſſe-Bund zu trennen; alle Verſuche, unter denen die ſogenannte Mordnacht im Jahre 1333 der wichtigſte war, ſcheiterten an dem Muth und der Standhaftigkeit der Burgerſchaft von Luzern.

Nach der Aufnahme in den Waldſtätterbund behielt Luzern jenen Rath von achtzehn, der alle halbe Jahre ſich ſelbſt erwählte und ergänzte, bei. Dieſer Rath aber, als ein bloßer Stadtmagiſtrat, der die vorfallenden Zivil- und Polizeifachen beſorgte, hatte niemals Herrſchaftsrechte ausgeübt; dieſe ſtanden früher dem Abte von Murbach, ſpäter dem Herzog von Oeſtreich zu. Als Luzern von der Herrſchaft des Hauſes Oeſtreich ſich losriß [15]), ging die Herr-

---

[14]) Der Bundesbrief iſt datirt vom Samſtag vor St. Martinstag 1332.

[15]) Zwar erfolgte die gänzliche Losreißung nicht ſogleich mit dem Eintritt in den Waldſtätterbund, ſondern vollkommen trat ſie erſt nach der Schlacht von Sempach ein. Bis dahin ſcheinen die Herzoge von Oeſtreich noch einige herrſchaft-

schaft und oberste Gewalt an die Bürgerschaft oder Gemeinde über. So wurde die Verfassung demokratisch. Die Gemeinde setzte zu Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten mit Ausnahme der wichtigern, deren Entscheidung sie sich vorbehielt, einen Großen Rath von dreihundert Mitgliedern ein. Anfänglich waren es nicht bloß Krieg und Friede, Bündnisse, Steuern und Gebietsankäufe, wobei die Gemeinde mitsprach, sondern auch wichtige Gesetze half sie mitberathen[16]). Später aber reduzirte sich die Theilnahme der Gemeinde auf vorbenannte Gegenstände[17]). Der Rath

---

liche Rechte ausgeübt zu haben; namentlich ergibt sich aus einer Urkunde des Herzogs Otto von Oestreich vom Jahre 1334, daß er oder sein Vogt in Rothenburg vier ehrbare Männer „usser dem Newen Rate" vorschlagen könne, unter welchen dann der Rath den Schultheiß zu bezeichnen habe. (Kopp, Urkunden. pag. 167.) Was die Eigenthumsrechte betraf, welche das Haus Oestreich in Luzern besaß, so waren diese demselben im Vierwaldstätterbund vorbehalten worden.

16) Alte Gesetze beweisen dieses, so wie auch, daß der Gr. Rath allererst aus dreihundert Köpfen bestanden habe. Es lautet der Eingang von mehrern: „Der Ratt, die Drühundert und die Mengi haben uf und angenommen" ꝛc. Daß unter dem Ausdruck: „die Menge" die Burgerschaft verstanden sei, erklärt sich von selbst. Eine Verordnung vom Jahre 1337 (Morndess nach St. Jakobs Tag) lautet im Eingang: „Der Rath und die Drühundert hend ufgesetzt und gebothen."

17) Als bis zum Jahre 1494 der Große und Kleine Rath nach und nach bereits beinahe alle Gewalt an sich gezogen hatte, gab es zwischen ihnen und der Bürgerschaft hierüber Anstände. Die Bürger setzten im gedachten Jahre 1494 gewisse Artikel auf und foderten deren Gewährung von den Räthen. Es erfolgte eine Vereinbarung. Dieselbe enthält unter anderm folgende Stelle: „Sodann als in dem andern Artikel gesetzt „ist, daß Räth und Hundert nit sellent hinfür an ein Ge„meind dehein Stür anlegen, Land und Lüt nit kouffen „noch verkouffen oder übergeben, auch kein Krieg anfahen, „noch richten, desglich dehein Vereinung noch Bund nit „machen, auch die Statt nit versetzen, one einer ganzen Ge-

von Dreihunderten erſchien bald zu zahlreich, derſelbe wurde auf Hundert herabgeſetzt [18]), und ſpäter auf vierundſechszig. In ältern Zeiten beſtund nämlich der Große Rath aus hundert Mitgliedern ohne den neuen und alten Rath, der ſich zu ihnen ſetzte, oder ſie zu ſich berief. Später blieben nur vierundſechszig Großräthe und neben ihnen ſechsunddreißig neue und alte Räthe, was zuſammen hundert ausmachte, wo dann der Titel lautete: „Klein und Große Räthe, ſo man nennt die Hundert der Stadt Luzern [19]).“ Auf welche

---

„meind, ſo Burger ſind, Gunſt, Wüſſen und Willen und daß „man auch hinfür, wenn man ein Gemeind haben und samm„len will, daß man dann allwegen eine ganze vollkommen„liche Gemeind, ſo Burger ſind, beſammlen und haben, und „daß man auch alle eingeſeſſne Bürger, von Hus zu Hus, by „ihren Eiden darzu beruffen und dehein geſunderte, noch ge„fahrete Gemeind nit haben ſol.“

„Der Artikel, wie der obſtatt gefällt Räthen und Hun„dert und wöllent den ufnemmen und alſo halten, auch das „in den geſchwornen Brief ſetzen, doch das ein Gemein den „zu halten auch ſchwere und beſunder, das ſy auch kein Krieg „anfahen ſöllent, one Rätten und Hunderten Wiſſen und „Willen.“

„Alsdann im obigen Artikel ſtät, daß Rät und Hundert „dehein Frid noch Richtung one ein Gemeind nit ufnemmen „ſöllent, daran ein großer Gebreſt und Mangel ſin wird, in„dem das je zu Ziten die Gemeinden lieber Krieg denn Frie„den hend, und die Sachen woran die gelegen ſind nit wüſ„ſend zu erkennen, und das der Krieg der Eidgenoſſen als „wol als unſer iſt, das da Räth und Hundert Gewalt haben, „wo Sy bedunkt, das ſömlich Frid und Richtung unſrer „Statt nüzlich und erlich ſig, das Sy die wohl ufnemmen „old das an ein Gemeind bringen mögend, weder Sy wellend.“

[18]) Schon eine Verordnung vom 1. Mai 1357 lautet: „Die Räthe zu Luzern, bede nüwer und alter, die Hundert und die Gemeinde Richer und Armer der Bürger zu Luzern.“ (Rathsprotokoll.)

[19]) Die Reduktion auf 64 Mitglieder ſcheint auf das Ende des XV. Jahrhunderts zu fallen. Man findet in dem Rathsbuch

Weiſe anfänglich der Große Rath gewählt wurde, ob von der Gemeinde, ob von den Räthen, oder ob, da er einmal geſetzt war, ſich ſelbſt ergänzte, iſt ungewiß. Das Letztere iſt das Wahrſcheinliche. Man findet zwar, daß eine Zeit lang der Kleine Rath die Hunderte wählte, aber dieſes wurde anno 1431 als ein Mißbrauch abgeſchafft [20]).

Das alſo war die Staatsverfaſſung Luzerns nach dem Eintritt in den Waldſtätterbund. Die geſetzgebende Gewalt übte die Gemeinde und der Große Rath, die vollziehende Gewalt der Rath der Achtzehn, zu welchen in wichtigen Angelegenheiten der alte Rath ſich geſellte.

Bald nach der Aufnahme der Stadt Luzern in den Bund der Waldſtätte erweiterte ſich das Gebiet derſelben. Die Erweiterung erfolgte vorzüglich in zwei Zeitpunkten,

---

auf Montag vor Thomas im Jahre 1492 folgende Stelle. „Uf dieſen Tag hat man ſechs der Hunderte, ſo abgeſtorben „wiederum beſetzt, und die Zahl erfüllt, und ſoll man, ſo es „Fug hat, an ein Gemeind bringen, daß min Herre und „Räth und Hundert gut ſyn bedunchte, daß man die Ding „abſtellte, und daß man die Hundert lieſe abſterben bis an „50 oder 60 und daß man dann dieſelbige Zahl allweg be„huöbe und ſetzte alle halbe Jahre, wie man Min Herre „(den täglichen oder innern Rath) ſetzt, damit man möchte „einen ehrbaren Rath haben und müßte man nicht nemmen „jedermann.“

20) Unter dem Datum Uf St. Leodegari Abend 1431 lieſt man: Als untz her etwas Zites die Räth die Hundert gemehrt hand, und dann für die Ct. (bedeutet Centum, hundert) brachtent und ſy dieſelben dan mit den Ct. geſetzt hand, da iſt der Ct. Meinung, daß wenn man die Ct. mehren welle, daß die Räth die Ct. zu ihnen ſetzen und die Ct. mit den Ct. mehren, um das willen, daß nit die Räth ein ſetzen und die Ct. dann ein abſetzen müßen mit Unehren, wannt daß beſſer ſye, vorhin vorſehen, dan man vor Zyten das auch je und je gethan hat. Uf diß hant ſich Räth und Ct. erkennt, daß ſy die Ct. mit den Hunderten mehren wellent, als daß von alter Herkommen iſt.“

nämlich um das Jahr 1386 bei Anlaß der Schlacht von Sempach, und um das Jahr 1415 bei Anlaß des Konziliums von Konstanz und der Aechtung Friedrichs von Oestreich.

Im ersten Zeitpunkt wurden mit Luzern auf verschiedene Weise theils durch Uebereinkunft, theils durch Kauf und Pfandlosung verbunden Sempach, Entlebuch, Wohlhausen, Ruswyl, Rothenburg mit Hochdorf, Kriens, Horw, Malters, Weggis, Habsburg, Willisau, Knutwyl.

Im zweiten Zeitpunkt fielen an Luzern durch Eroberung Sursee, Münster oder das St. Michelsamt, und Wikon.

Zuletzt kamen Büron, Triengen und Winikon im Jahre 1455 kaufsweise an Luzern, und so erhielt der Kanton ungefähr den heutigen Umfang.

Die Landschaften, welche allmählig mit der Stadt Luzern dergestalt verbunden wurden, stunden ursprünglich zu dieser nicht sowohl in einem Verhältniß der Unterthänigkeit als vielmehr der Verbrüderung. Das zeigen die diesen Landschaften ertheilten Burgrechte, und der Umstand, daß die Landbürger Zutritt zu den Rathsstellen hatten, wie wir weiter unten sehen werden.

In wichtigen Angelegenheiten wurden jeweilen Ausgeschossene aus den Aemtern in die Stadt beschieden [21]).

Die Staatsverfassung von Luzern blieb in ihrer äußern Form mehrere Jahrhunderte lang beinahe unverändert, in ihrem Geist und Wesen artete sie aber während diesem langen Zeitraum stufenweise in eine vollendete Aristokratie aus, und es verschwand zuletzt jedes demokratische Element aus derselben.

Da der Rath der Achtzehn nach halbjähriger Amtsdauer seine Nachfolger selbst wählte, so ward bald gleich-

[21]) J. Andre. Politische Denkwürdigkeiten des Kantons Luzern pag. 12.

ſam ein ſtillſchweigender Pakt geſchloſſen, gemäß welchem die abtretenden Räthe ſtets wieder ihre Vorgänger an die Stelle riefen, und ſpäter wurde ſolches zum Geſetz gemacht[22]). Als dieſes einmal eingeführt war, blieben die abtretenden Räthe neben den eintretenden neuen in allen, nicht mehr blos in den wichtigern Angelegenheiten ſitzen, und ſo bildete ſich ein Rath von ſechsunddreißig. Dieſer innere oder kleine Rath, dem anfänglich nur die Beſorgung der minder wichtigen Zivil- und Polizeiangelegenheiten oblag, hingegen alles, was von einigem Belange war, an die Hunderte bringen mußte, dehnte ſeine Gewalt immer mehr aus, und maßte ſich zuletzt über alles die Initiative an[23]). Das

---

[22]) Schon im geſchwornen Brief vom Jahr 1550 lieſt man: „Alsdann in unſer Statt Luzern die älteſte Fryheit iſt, daß „je ein Rhat den andern ſetzt, und daß man deren keinen „ändern noch entſetzen ſoll, dieweil er lebt, einer verſchulde „es dann mit Unehre, dabei ſoll es jetzt und hernach unge„ändert bliben.

[23]) Inzwiſchen ging dieſes nicht ohne harten Kampf durch. Mehreremale wurde der Kleine Rath wegen ſeiner Selbſterwählung angegriffen. Am hitzigſten ſcheint im Jahre 1463 die Sache erörtert worden zu ſein, ſo daß ſelbſt eine eidgenöſſiſche Vermittlung eintrat. Es iſt darüber eine Urkunde oder Aufſatz im Archiv vorhanden, der folgendermaßen lautet: „In „dem Jare, da man zälte von Gottes Geburte MCCCCLXIII „vor etwas Irrtagen entſprungen zu Luzern in der Statt, „als von dieſen nachgeſchriebenen Artikeln wegen, darumbe „ſich dann die Hundert und die Gemeinde zuſammen getän, „und ſölich Artikel one den Schultheiſſen und die Räte in „Geſchrifte fürgenommen und geſtellt hattent und vermein„tent die zu beharren, dann es unſer Statt Nothdurft Eer „und Nutz wäre, und ſommlich Irrung ſo wit erhoben war, „das darumb unſer lieben Eidgenoſſen in Stätten und Län„deru ir treffenlichen Botten her in unſer Statt ſandtent, und „fründlich vermügen und Beſten harzu zu reden und zu tund, „damit die Irrung zwüſchent Uns hingetän wurde. Von „ſemlicher Irrung wegen Schultheiß, Räte, beede üüw und

Recht der Bürgerschaft, gemäß welchem ihr ein Antheil an der gesetzgebenden Gewalt zustand, sank nach und nach in Vergessenheit und es kam so weit, daß man die Geltendmachung dieses nie förmlich aufgehobenen Rechts als Rebellion erklärte [24]). In den ersten Zeiten der Republik hatte jeder taugliche Mann Zutritt zu der Regierung, ohne Rücksicht ob er Bewohner der Stadt oder des Landes, einheimisch oder fremd war [25]), wenn er nur des Vertrauens sich würdig zeigte. Als die erste Beschränkung erscheint eine Verordnung vom Jahre 1421, lautend:

---

„alt, die Hundert und eine ganze Gemeind zur Kapell ver„sampnet wurdet: ouch sint daby gesin von unsern Emptern „erbare Botten, ouch die von Horw und von Kriens und „ander unser Usburger im Moos und ab der Halden und umb „unser Statt gesessen und hand sich Min Herrn Schultheiß, „Räth, nüw und alt, der Groß Rat, die Hundert und die ganze „Gemeinde einhelliglich geeinbart umb diese nachbeschriebene „Stück und Artikeln, das Sy die hinfüran vestenklich und „stätenklich halten wellen und ist das geschehen uf Samstag „uf den VI. Tag des Monatz Augsten. Zum Ersten, als die „Hundert und die Gemeind gesetzt hattent, als bisher ein Rät „den andern gesetzt hatte und das nu hinfür, wenn das zu „Schulden keme, daß man einen Abgangnen am nüen Rat „ersetzen sölt mit Räten und Hunderten und das die Rät den „Gewalt nit me haben sölten, für sich selb ein Rät den an„dern ze setzen. Davon so hand die Hundert und die Ge„meind ganz gelassen, sind ouch davon gestanden, und hand „bekönnt, das das die gröst, obrist und loblichiste Fryheit „seye, so wir haben, das ein Rät den andern setzen sol und „mag: also sel es ouch hinfür zu ewigen Zyten by semlicher „Fryheit und alt Herkommenheit pliben und beston unwider„ruflich jemermer. Item ist ouch gesetzt worden. ze. ze.

[24]) So wurde dem im Jahr 1764 hingerichteten Plazid Schumacher, welcher selbst Mitglied des Großen Raths war, als Verbrechen angerechnet, daß er gewisser Bündnisse halber einen Anzug in St. Peterskapelle vor der Bürgerschaft thun wollte.

[25]) Der Fremde erwarb sich vorerst das Bürgerrecht. Für dasselbe wurden fünf Gulden bezahlt.

„Unſer Herren Rät und Hundert ſind einhelklich über-
„einkommen, daß ſie für dishin kein Burger mehr an
„die Hundert ſetzen wellent noch ſoltent, einer ſy dann
„fünf Jahr vorhin in der Stadt hushäblich geſin. Wo
„ein ehrbar Mann uß unſern Aemtern in unſer Statt
„zieht hushäblich, den man von erberm Geſchlecht er-
„kennt, den mögend die Rät wohl an die Hundert ſetzen,
„iſt er joch nit fünf Jahr hie hushäblich gſin.“

Gemäß dieſer Satzung waren Fremde nicht ſogleich mehr wählbar, ſondern mußten vorher einige Jahre ſich niedergelaſſen haben.

Eine ſpätere Verordnung auf Montag nach St. Mathis 1467, beſtätigt 1475, geht ſodann einen bedeutenden Schritt weiter und ſagt: „Wenn man fürbashin einen an den Klei-
„nen Rath oder die Hundert ſetzen will, ſo ſoll man vorab
„nehmen und ſetzen die ſo hie erzogen und erboren und
„unſer Stattkind ſind. Mag man aber die nicht als
„gerathen und gut finden, ſo mag man nehmen von unſern
„Aemtern, darnach von Eidgenoſſen, und dann der, ſo fünf
„Jahr oder länger in unſrer Stadt hushäblich geſeſſen
„wäre, von wannen joch der wäre, der ſich ehrlich und
„ehrbar hielte und ghalten hätte, daß man ſich bedunchte,
„daß er auch nutz und gut in den Klein oder Großen Rath
„zu ſetzen wäre, daß da Einem nützit ſchaden ſoll, ob er
„glich frömd iſt.“ Hier wird alſo dem Stattkind der Vorzug gegeben. Aber Landbürger und ſelbſt Fremde, wenn ſie ſich haushäblich niederlaſſen, ſind noch wählbar. Wirklich gelangten in dieſer Zeit Fremde, wenn ſie ſich als Bürger aufnehmen ließen, noch leicht in den Rath. So wurde Niklaus Wetzel, ein Schaffner der Edeln von Flekenſtein im Frankenland, anno 1476 Bürger in Luzern, und nahm den Namen ſeines vorigen Herrn, Flekenſtein, ſowie deſſen Wappen an. Schon ſein Sohn, Heinrich Flekenſtein, kam anno 1510 in den Großen, 1516 in den Kleinen

Rath, und ward 1535 Schultheiß [26]). Johannes Pfyffer, ein Lehenmann der Herren zu Büren, wurde 1483 als ein Bürger angenommen, kam anno 1489 in den Großen, bald darauf in den Kleinen Rath. Michel Amrhyn, ein Gerber, kam von Straßburg nach Luzern und wurde im Jahre 1518 als Bürger angenommen [27]). Sein älteſter Sohn Joſt Amrhyn kam 1553 in den Großen und 1564 in den Kleinen Rath. Allein nach und nach, ſo wie die Regierung von Luzern immer ariſtokratiſcher oder, beſſer zu reden, oligarchiſcher [28]) wurde, traten, hinſichtlich der Fähigkeiten Antheil an der Regierung zu nehmen, immer mehr Beſchränkungen ein. Durch eine Satzung vom Jahre 1571 wurde feſtgeſetzt: „es ſolle fürder keiner weder in den Klei„nen, noch in den Großen Rath geſetzt werden, er ſy denn „eerlich und in der Stadt Luzern oder deren Emtern er„boren.“ Durch dieſe Satzung wurden alſo Fremde und ſolche Angehörige, die nicht im Lande geboren waren, aus-

---

[26]) **Renward Cyſat** in ſeinen Collectaneis Lit. B. Fol. 74 beſtätigt dieſes; er ſagt: „Niklaus Wetzel, genannt Fleckenſtein, der Weinkäufler oder Fürer, ward Bürger 1476. Peter von Aliken, ſein Schwäher, vertröſt für den Udel. Er und ſine Nachkomling ſind vürnemme Lüt worden, iſt ſonſt uß dem Elſaß pürtig geweſen, und hat den Nahmen Fleckenſtein als einen Zunahmen bekommen, und daß er in der Jugend den Edlen von Fleckenſtein in Frankenland gedient, hand den Nahmen Fleckenſtein alſo behalten mit dem Wapen bis etwas wenigs Unterſcheids.“

[27]) Im Burgerbuch heißt es: Michel Amrin der Gerwer mit ſinem Sun Joſt umb 10 Gl. hat bar bezahlt 4 Gl., ſoll alle Fronfaſten 2 Gl. geben, bis er bezahlt.

[28]) Oligarchie iſt nämlich diejenige Ausartung der Ariſtokratie, welche entſteht, wenn die höchſte Gewalt in die Hände einiger weniger Familien oder einzelnen Individuen übergeht, ſowie hingegen Ochlokratie diejenige Ausartung der Demokratie iſt, in welcher nicht die geſammte Bürgerſchaft, ſondern der unverſtändige Pöbel die Herrſchaft führt.

geschlossen, sonst hatte jeder Bürger des Kantons noch Anspruch und Zutritt zu der Regierung. Anno 1648 folgte die Verordnung: „daß keiner in den Großen Rath soll ge„setzt werden, er sei dann in der Stadt oder Landschaft „erboren und sein Großvater in hier Bürger gewesen.“ Hier wird also die Wahlfähigkeit auf die Stadtbürger, und zwar solche, die es schon längere Zeit waren, beschränkt.

Die Regimentsfähigkeit und selbst die Fähigkeit zu bürgerlichen Aemtern [29]) zog sich aber auch von da fort und fort theils durch förmliche Satzung, theils durch Uebung in einen immer engern Kreis zusammen. Zunächst erhielten die ältern Bürgergeschlechter vor den jüngern den Vorzug, endlich folgte, wenn auch in der Form einer Wahl, der Sohn dem Vater, der Bruder dem Bruder, sowohl im Kleinen als im Großen Rathe, wodurch der That nach das Regiment erblich wurde [30]).

---

29) In einer Satzung vom Jahre 1721 heißt es: „es sollen auch „eines als neu angenommenen Bürgers seine in hier erbornen „Söhne keiner bürgerlichen Ehren und Aemter fähig seyn, „sondern die Fähigkeit erst den Sohns Söhnen angehen.“

30) Es lautete die Wahl und Besatzungsordnung vom Jahr 1729 unter anderm: „es soll bei Besatzungen der Großen Räth bei „Gebrüdern eines Namens der ältere vorgezogen werden. Die „Kleinen Räth aber mögen nach ihrer uralten Freiheit den „jüngern vor dem ältern in den Kleinen Rath setzen; jedoch „so mag ein älterer Bruder dem jüngern seine Habilität ze„diren, auch sowohl den Kleinen als großen Rath aufgeben, „da dann der Jüngere zu erwarten hat, ob er oder ein Neben„kompetent erwählt werde, wie denn nicht weniger auch ein „Vater seine Rathsstelle aufgeben mag, dadurch der Sohn „die Fähigkeit erhält. Wenn ein älterer Brüder also be„schaffen wäre, daß er untauglich und nicht einmal im Stande „wäre, die Resignation dem auf ihn folgenden ältern Bruder „zu thun, so mag alsdann die Verwandtschaft solche Cession „in seinem Namen vor U. G. H. und Obern thun; hätte aber „ein solcher Untauglicher schon Sitz im Rath, so soll er lebens„länglich dabei bleiben und die Verwandtschaft ohne seine „Einwilligung keine Cession machen dürfen.“

Endlich im Jahre 1773 erreichte die Sache ihren Kulminationspunkt. Es wurde nämlich den 27. März dieses Jahres eine Regimentsordnung erlassen, die wir ihres merkwürdigen Inhalts wegen hier wörtlich mittheilen:

„Nachdem Räth und Hundert über den von einer eigenen hiezu bestellten Ehrenkommission vorgelegten Entwurf, „wie die künftighin anzunehmenden Bürger in Punkto der „Regimentsfähigkeit dergestalt eingeschränkt werden könnten, „daß dieselben außer Stand gesetzt würden, denen dermaligen alten regimentsfähigen Bürgern mit Hinfließung der „Zeit in diesen so kostbaren Vorrechten einigen Eintrag zu „thun, sich berathschlagt, so haben Hochselbe nach hierüber „angestellten gründlichsten Betrachtungen folgende Artikel „als ein Fundamentalgesetz festgesetzt. Erstlich soll keines „von den künftighin anzunehmenden neuen Bürgergeschlechtern ehnder in die Regimentsfähigkeit eintreten können, „als bis ein ganzes dermaliges existirendes regimentsfähiges „Geschlecht gänzlich ausgestorben, und die bis 1771 angenommenen Bürger die Regimentsfähigkeit nach denen ihnen „vorgeschriebenen Bedingnissen werden erlangt haben. Zweitens, wenn sich nun der Fall ereignen sollte, daß nach „der oben angezeigten Epoche ein altes bürgerliches Geschlecht des Gänzlichen aussterben würde, so soll alsdann „das nach dem heutigen Dato zuerst angenommene bürgerliche Geschlecht und so fortan jedesmal seiner Annahme „nach das älteste den Vorzug haben, doch also, daß nicht „der alsdann lebende neue Bürger, sondern erst desselben „erbornen Söhne Kindes Kinder die Regimentsfähigkeit „zu genießen haben. Drittens, wenn dann ein solch neu „angenommenes bürgerliches Geschlecht den Zeitpunkt der „Regimentsfähigkeit erreicht zu haben glaubte, so soll es „selbe mit Auflegung des Bürgerbriefs vor Räth und Hundert zu erweisen verbunden sein. Viertens, wenn aber „der Fall sich begeben würde, daß mehrere neue Bürger

„an dem nämlichen Tage angenommen zu werden das Glück „hätten, so soll, wenn alle die Regimentsfähigkeit erlangt „hätten, durch das Mehr der Pfennig entschieden werden, „welches Geschlecht das erste die Regimentsfähigkeit zu ge„nießen haben würde. Fünftens, zu folgenden Ehrenstellen „und Aemtern soll allen neu anzunehmenden Bürgern der „Zutritt so lange verschlossen sein, bis sie gleich den wirk„lich existirenden alten Geschlechtern in den Genuß der „Regimentsfähigkeit eingesetzt sein werden, nämlich: Prob„steien und Kanonikate, alle Zivilämter und Offizierstellen „in den Garden.“

So kam es nach und nach dahin, daß nicht nur die Landbürger, sondern auch die Stadtbürger vom Regiment ausgeschlossen, und dieses in eine sich stets mehr verengende Kaste von Familien zurückgezogen wurde. Zuletzt, als die Oligarchie den höchsten Gipfel erreicht hatte, gelangte Niemand mehr in den Rath, als der älteste Sohn, erblich an die Stelle des verstorbenen Vaters oder dann der Bruder an die Stelle des Bruders.

Die Verfassung war um diese Zeit folgendermaßen gestaltet.

Die Gemeinde von Luzern versammelte sich noch immer zweimal im Jahr an den beiden St. Johannstagen im Sommer und im Winter in der St. Peterskapelle, allein die Versammlung war zu einer leeren Förmlichkeit herabgesunken. Es wurden der Burgerschaft die neugewählten Räthe vorgestellt, sodann der sogenannte geschworne Brief, enthaltend die Polizeigesetze, von dem Stadtschreiber abgelesen und hierauf der Eid der Treue und des Gehorsams geleistet.

Der Große, äußere oder souveraine Rath bestand fortan aus vierundsechszig Mitgliedern des Großen und sechsunddreißig Mitgliedern des Kleinen Raths, was zusammen die Hundert ausmacht. Diese ergänzten sich selbst alle halbe

Jahre an den beiden St. Johannistagen, und zwar durch eine offene Wahl. Es war aber herkömmlich und wurde als Rechtsnorm betrachtet, daß bei dem Absterben eines Vaters der Sohn und zwar jeweilen der älteste, und wenn der Verstorbene keinen Sohn hatte, der älteste Bruder gewählt werden mußte. Nur wenn das abgehende Rathsglied weder Sohn noch Bruder hinterließ, oder ein Sohn das Alter, wozu aber nur sechszehn Jahre gefordert wurden, nicht hatte, fand eine eigentliche Wahl statt.

Der Kleine, innere oder tägliche Rath bestund aus sechsunddreißig Gliedern, wovon die Hälfte, als achtzehn, von einem Johannistag zum andern, dem Rathe immer beiwohnen mußten. Es war also der ganze Kleine Rath in einen Neuen und Alten oder Sommer- und Winterrath getheilt. Die am Ende des halben Jahres abtretenden Räthe versammelten sich am Vorabend des St. Johannistages und erwählten die zukünftigen achtzehn neuen Räthe, die Tags darauf an ihre Stelle treten sollten. Diese Wahl bestund aber in einer bloßen Bestätigung[31]), und nur wo es durch Todfall oder andere Ereigniſſe leere Plätze gegeben hatte, wurden dieselben durch eigentliche Wahl, sofern mehrere Mitwerber sich vorfanden, wieder ausgefüllt. Eine solche Mitwerbung hatte aber nur statt, wenn der abgehende Kleine Rathsherr weder Söhne noch Brüder hinterließ, sonst folgte, gleichwie im Großen Rathe auch im Kleinen, der Sohn dem Vater, der Bruder dem Bruder, hier jedoch mit dem Unterschied, daß unter mehrern Söhnen oder Brüdern der jüngere dem ältern vorgezogen werden konnte. Der Grund hievon mochte wohl darin liegen, daß wenn unbedingt der älteste Sohn oder Bruder hätte nachfolgen müssen, oft ein auch gar zu wenig geeignetes Subjekt in den Kleinen Rath gelangt wäre. Im Großen Rathe hatte dieses weniger zu bedeuten. Die Mitglieder des Kleinen Raths

31) Vide Anmerkung 22.

wurden aus dem Großen genommen. Urſprünglich konnte die Wahl auch auf einen andern Bürger fallen. Die obbeſchriebene Wahl der Kleinen Räthe nannte man die geheime Beſatzung [32]). Bei dieſer war jeder Mitrath berechtigt, geheime, zu des Staates Wohlfahrt abzweckende Anzeigen und Erinnerungen zu thun, welche, wenn die Mehrheit ſie erheblich fand, von dem Stadtſchreiber in ein dazu beſtimmtes Buch eingezeichnet wurden, um ſpäter in Berathung gezogen zu werden.

---

[32]) Bei dieſer geheimen Beſatzung ging es folgendermaßen her: die abgehenden alten Räthe ſetzten ſich in einen Zirkel, der jüngſte von ihnen ſtellte ſich an die Thüre, gleichſam als Großweibel. Der Staatsſchreiber las darauf den Namen des älteſten Herrn der angehenden oder neuen Räthe. Deſſelben Verwandtſchaft trat dann ab, und der älteſte Herr der abgehenden Räthe gab ihn wieder dar. Der Rathsrichter frug die Gegenwärtigen einen nach dem andern an, ob ſie einen andern darſchlagen wollen. Dieſes geſchah nicht und konnte nicht wohl geſchehen und ſo war der Dargeſchlagene gewählt. Der Ausſtand trat wieder ein. Der Staatsſchreiber las ſodann den Namen des zweitälteſten der angehenden Räthe ab, und der zweitälteſte der abgehenden gab denſelben wieder dar und ſo gieng es fort. War ein Platz ledig, ſo ſagte der Staatsſchreiber, „N. N. todt.“ Worauf derjenige, den es traf, Jemanden darzugeben, den neuen Rathsherrn unter Haltung einer kurzen Rede vorſchlug und empfahl, dann die Verwandtſchaft des Vorgeſchlagenen abtrat und die Umfrage erfolgte. Gab Niemand einen andern dar, ſo war der Vorgeſchlagene genehmigt. Wirklich wurde auch gewöhnlich Niemand weiter vorgeſchlagen, weil, wenn der Verſtorbene einen Sohn oder Bruder hatte, man ſchon wußte, daß dieſer ihm folgte. Nur wenn der Platz vollkommen ledig war, konnte eine eigentliche Wahl eintreten. Aber auch dann war man gewöhnlich zum voraus über die Perſon einverſtanden, ſo daß nur einer vorgeſchlagen wurde. Wurden mehrere vorgeſchlagen, ſo erfolgte die Wahl durch Einlegen von Pfenningen in Büchſen.

Die alten Räthe konnten gleichfort den Rath beſuchen, und hatten wie vorhin Sitz und Stimme, nur daß ſie nicht beim Eide dazu gehalten waren, ausgenommen in wichtigen und außerordentlichen Geſchäften, wo einem jeden beim Eide zu erſcheinen geboten ward.

Der Schultheiß wurde alle Jahre am St. Johannistag im Winter durch den Großen Rath erwählt. Die Wahl wechſelte gemeiniglich zwiſchen dem regierenden und Altſchultheiß ab [33]).

In Abweſenheit des Amtsſchultheißen vertrat der Altſchultheiß ſeine Stelle, und wo auch dieſer verhindert war, der Statthalter auf der Eidesſeite. Auf jeder Seite war nämlich das den Amtsjahren nach älteſte Mitglied Statthalter [34]). In Ermanglung der beiden Statthalter prä-

---

[33]) In den ältern Zeiten war dieſes nicht der Fall. Man findet in den ältern Protokollen oft mehrere Schultheiße, ſechs bis acht. Der jährliche Wechſel ſoll ſich von Petermann v. Gundoldingen, der in der Schlacht bei Sempach blutete, herſchreiben, welcher ſterbend den Rath gab, einen Schultheiß nicht länger als ein Jahr im Amte zu laſſen. Petermann von Gundoldingen ſelbſt bekleidete das Schultheißenamt ununterbrochen von 1361 bis 1384. (Ruſſens Chronik herausgegeb. v. Schneller pag. 242.) Daraus läßt ſich ſein Rath erklären.

Bei der Schultheißenwahl wurden neben dem Altſchultheiß jeweilen die zwei Aelteſten des Kleinen Raths in die Wahl genommen. Auch andere konnten dargeſchlagen werden, was aber nie geſchah. Starb der Amtsſchultheiß während dem Jahr, ſo wurde ſogleich ein neuer gewählt und in dieſem Falle wurden neben den Aelteſten jeweilen auch andere dargeſchlagen.

[34]) Ueber dieſe Einrichtung bemerkt Altſeckelmeiſter Felix Balthaſar (Material-Regiſter Band IV. pag. 217, Manuſkript) folgendes: „Nach der dermaligen üblichen Rathsbeſatzung „werden leider nur zu oft Glieder in Rath befördert, die, „an Talenten ſehr arm, ja oft um der Sittlichkeit und Mo„ralität halber, gewiß nicht zu Rathsvorſtehern dargeſchlagen „und dargeſtellt werden dürften, und doch wenn ſie alt genug „werden, gelangen ſie zur Statthalterwürde und werden

ſidirte der älteſte der regierenden Räthe. Die beiden Schultheißen, die beiden Statthalter und die zwei Aelteſten der Räthe, nämlich von jeder Seite einer, wurden als ein geheimer Rath angeſehen, der, wo Gefahr im Verzug lag, handeln durfte.

Eine wichtige Stelle bekleidete auch der Stadt- oder Staatsſchreiber, gewählt von dem Kleinen Rathe. Er war von der Kanzlei das Oberhaupt, hatte die Schlüſſel zu den Archiven; alle wichtigern Geſchäfte gingen durch ſeine Hände und die Hauptbriefſchaften wurden von ihm ausgefertigt. Er durfte weder Mitglied des Kleinen noch des Großen Raths ſein. War er früher ſchon Mitglied des Großen Raths, ſo mußte er die Rathsſtelle aufgeben [35]).

---

„alljährlich mit in die Schultheißenwahl genommen. Eine „Sache, die ein offenbares politiſches Kontradiktorium oder „Paradoxon genannt werden muß. Unter den 10 bis 15 „Statthaltern, die ich erlebt, gekannt und ſprechen gehört, „ſind kaum ſechs geweſen, die ſich würdig bei dieſer Stelle „benahmen. Das iſt doch elend und auch traurig und ein „Beweis der Verdorbenheit der Staatsverfaſſung in gewiſſen „Rückſichten. — Ich war mit bei der 1777 abgehaltenen „katholiſchen Extra-Tagleiſtung, bei welcher die Schult„heißen und Statthalter von Rechts wegen beiſitzen, und „es ward von Jemand gehört, daß der Urner-Geſandte ſei„nen Kollegen fragte: ob die Statthalter hier gewählt wür„den? Die Antwort war kurz, das ſei doch wohl zu mer„ken, daß es nicht Wahl ſondern Zufall ſei.“ So „urtheilte ſchon Balthaſar und doch entblödete man ſich im „Jahr 1814 nicht, die alte Einrichtung hinſichtlich der Statt„halter wieder herzuſtellen!

35) Im Protokoll vom Jahre 1556 als Zacharias Bletz zum Stadtſchreiber gewählt und ein anderer an ſeiner Statt in Rath geſetzt worden, kommt die Stelle vor: „Waltert „Iberg an ſin ſtatt in Ratt geſetzt, nach altem „Bruch: ein Stattſchriber ſoll der Gemeyn ſyn.“

So auch im Rathsbuch XXXIII. fol. 249 als Renward Cyſat 1578 zum Stadtſchreiber geſetzt worden, heißt es:

Er wurde darum auch in älterer Zeit als der Gemein-Mann betrachtet, nämlich als der Mann, der für die Rechte der Gemeinde wachen und ſie bei Anlaß vertheidigen ſoll. Sein Eid enthielt nichts hierüber und mit der Vertheidigung der Bürger ſcheinen die Herren Stadtſchreiber ſich zu keiner Zeit ſtark abgemüht zu haben.

Die Umfrage im Rath wurde durch den Rathsrichter gehalten, der alle halbe Jahre von der Eidesſeite aus ihrer Mitte gewählt wurde. Ebenderſelbe handhabte die Polizei im Verſammlungsſaale.

Es durften nicht Vater und Sohn oder zwei Brüder in dem gleichen Rathe ſitzen, hingegen wurde zugelaſſen, daß der Vater im Kleinen Rath und der Sohn im Großen, oder daß der eine Bruder in dem Kleinen und der andere in dem Großen Rathe ſaß.

Als ein Grundgeſetz galt, daß ſechs Mitglieder des Großen Raths verlangen konnten, es ſoll eine obſchwebende wichtige Angelegenheit ſofort an den Kleinen Rath, und ſodann an den Großen gebracht werden.

Der Große Rath konnte auch ohne den Kleinen ſich verſammeln und berathen. Es ſcheint aber dieſe Rechtſame lange nicht mehr ausgeübt worden zu ſein, und ſtets nur mit gewiſſer Beſchränkung gegolten zu haben [36]).

---

„ſoll zu Weihnacht ein andrer an ſin ſtatt in Großen Rath „geſetzt werden — dann ein Stattſchriber der Gemeind „ſin ſoll."

1599 Freitag nach Ulrici. Unter andern Anſehen lautet eines: „Herr Stattſchriber hat gar nützit zu meeren, weil „er ein unpartyſcher Amtsmann ſyn ſoll, zwiſchen dem Ratt „und der Gemeind.

36) Man findet in den älteſten Rathsprotokollen wiederholte Anſtände, die ſich wegen ſolcher abgeſönderter Verſammlung des Großen Raths erhoben, indem der Kleine Rath ſich dadurch in ſeinem Recht verletzt glaubte. Man lieſt im Rathsbuche vom Jahre 1463, (Beim gleichen Anlaß, wo der

Die Landschaft war in Landvogteien eingetheilt, von welchen einige durch Kleine, die andern durch Große Räthe verwaltet wurden. In die erste Klasse gehörten: Willisau, Rothenburg, Entlebuch, Ruswyl, Münster, Merenschwand; in die zweite Büron, Habsburg, Mal-

---

Anstand wegen der Selbsterwählung des Kleinen Raths statt fand. S. oben Note 23) daß die abgesonderte Besammlung zugegeben wurde, auf den Fall, wo der Kleine Rath eine Angelegenheit fürzunehmen und zu behandeln sich weigerte. „Beschеh aber" — so heißt es — „daß söllichs nit beschеh, „und söllich Sachen, so jemant angelegen wär, nit fürbrächt „würd, und man darumb kein Frag, noch das fürnemen welt, „wan das söllichs gehindert würde, es wär von wem, das „welt, uff das sollend und mögent sich min Herre die Hun„dert aber wohl sammeln one min Herre die Rät, als um „die Sachen die da gehindert worden waren und sonst nütt. „Doch so sollent Sy sich umb dehein Sach einen oder spre„chen: „wir sind des eines worden und wend das" sunder. „so söllen Sy was Ihnen begegnet an Min Herre die Rätt „bringen, und sollent denn Min Herre die Räth und Hun„dert darüber zusammensitzen und sich miteinander darumb „einbaren und was je das Mer unter Ihnen wird, sol der „minder Theil halten und bliben lassen." —

In dem jüngsten Geschwornen Brief vom Jahre 1739 findet sich die Satzung: „Wäre es Sache, daß sich etwas begäbe oder „zutrüge, daß den Großen Rath bedunkte, solches unser „Statt Luzern Lob, Nutz und Ehre nit wäre, dann so mögen „sechs des Großen Raths (welche das je bedunkte und ein„hellig darin wären oder wurden) die übrige des Großen „Raths wohl besammeln und berufen lassen und dann solches, „so ihnen angelegen oder begegnet ist, an sie bringen, und „dannethin sammt den Räthen miteinander um die Sachen „Rath schlagen, und was dann allda das Meer wird, dabei „soll es auch ohne alles Mittel bleiben. Sonst so sollen mit „zwei oder drei, vier oder fünf des Großen Raths den Ge„walt haben den Großen Rath also zu besammeln und soll „auch solche Besammlung sonst nirgends dann auf dem Rath„haus beschehen, und ihnen durch Stattknecht daselbst hin „zum Rath gebothen werden." —

ters, Kriens, Weggis, Knutwyl, Ebikon und die Schloßvogtei Wikon. Von den Landvögten reſidirten nur derjenige von Willisau und der Schloßvogt von Wikon an Ort und Stelle, die andern wohnten in der Stadt. Neben den Landvogteien waren noch die Munizipalſtädte Surſee und Sempach, welche mehrere Freiheiten und Privilegien genoſſen, und keinen Landvogt hatten.

Die mehrern dieſer Landestheile beſaßen hinſichtlich der bürgerlichen Geſetzgebung ihre eigenen von der Obrigkeit ſanktionirten Statuten, die man Amtsrechte nannte.

Die Juſtizverfaſſung war folgendermaßen beſchaffen: In Zivilſachen urtheilte in der Stadt in erſter Inſtanz das Stadtgericht, welches alle halbe Jahre abgeändert wurde. Es beſtund aus drei Kleinen und drei Großen Räthen, nebſt dem Richter [37]) und einem Schreiber. Der

---

[37]) Der ſogenannte Richter hieß in den ältern Zeiten Gerichtsweibel oder des Gerichts zu Luzern geſchworner Weibel. Er vertrat die Stelle des Schultheißen, als in deſſen Name er zu Gericht ſaß.

So lautet eine Urkunde folgendermaßen.

„Ich Heinrich von Moſſ des Gerichts zu Luzern ge„ſchworner Weibel (1460) thue Kundt allermencklichen, daß „an dem Tag Datum des Briefs daſelbs zu Luzern in der „meren Ratesſtuben offentlich zu Gerichte ſaß, anſtatt und „im Namen des Frommen, Wiſen Hanſen Rihis, Schult„heiß zu Luzern, mines lieben Herrn, do ouch viel erbar „Lüte zugegen warent, dero etlich mit Namen hienach ge„ſchrieben ſtant, für mich kam, der beſcheiden Ludwig Ruſſ „Burger u. ſ. w.“

Eine zweite Urkunde:

„Ich Franz Eickli, des Gerichts zu Luzern geſchworner „Richter bekenn offentlich und thue kund Meniglichen mit „dieſem Brief, daß ich an ſin Datum daſelbſt zu Luzern an „gewohnlicher Gerichtſtatt offentlich zu Gericht geſeſſen bin, „anſtatt und im Namen des frommen, veſten, fürſichtigen „und Wiſen Junker Ludwigen Seylers der Zitt Schultheiß „zu Luzern, mines lieben Herrn.“ Am Ende: „Des zu waren

älteſte der Kleinen Räthe führte den Vorſitz, und theilten ſich die Stimmen gleich, ſo gab der Richter mit der ſeinigen den Entſcheid. Die Sitzungen dieſes Gerichts waren öffentlich. Auf der Landſchaft bildeten die ſogenannten Gerichte, die aus etwa ſechs bis acht beeidigten Männern, Geſchworne genannt, beſtunden, die erſte Inſtanz in Zivilſachen.

Die Appellation, welche binnen acht Tagen und neun Nächten eingelegt werden mußte, ging in der Stadt von dem einfachen Stadtgericht an das gedoppelte, d. i. das neue und das alte, ſofern der Betrag zwanzig Gulden oder mehr war, und von da an den Kleinen Rath, und zuletzt an Räth und Hundert. Wenn jedoch die Haupt-

---

„Urkund hab ich obgenannter Richter diſe Sach dem gemelten „Minem Herrn Schultheißen Seiler getrülich fürbracht, der „von wegen des Gerichts, ſin Inſigel offentlich gehenkt an diſen „Brief, der geben iſt uff Mittwochen nach Sebastiani 1494.

Noch im Jahr 1629 war es Uebung, derlei Urkunden auszuſtellen. Hier der Anfang einer ſolchen.

„Ich Adam Entlin des Großen Raths und diſer Zyt ge„ſchworner Richter der Statt Luzern, thue kund offentlich „hiermit, das anheut dato, als ich anſtatt und im Namen „des Hochgeachten, Wohledlen, Geſtrengen Fürſichtigen und „Wiſen Herrn Oberſt Heinrich Klooſen der Zyt Schultheißen „bemälter Statt Luzern, mines Hochehrendſten Gnädigſten „Herrn offentlich zu Gericht geſäſſen bin. So dann verſammt „waren die Wohledlen Nothveſten frommen fürnemmen für„ſichtigen und Wiſen Herrn Haubtman Hans AnderAllmend, „Kornherr Kaspar Ratzenhofer, Spendherr Hans Balthaſar „und Pfundzoller Ulrich Dulliker all des Kleinen, ſodann „Herr Vogt Fridlin Ulrich Feer, Schiffmeiſter Heinrich Bir„cher und Jakob Meier Winſtich, all des Großen Raths und „der Zyt geſchworne Fürſprechen eines wohlerſammen Ge„richts mehrbemeldter Stadt Luzern. Sind vor einem Ehr„Gericht ſpänig erſchienen.“

Die Urkunde iſt beſieglet mit des obbemeldten Schultheißen Inſigel und unterſchrieben von Gerichtsſchreiber Sonnenberg.

ſumme der Streitfrage nicht hundert Luzernergulden betraf, ſo hatte die Appellation an den Rath nicht ſtatt.

Auf der Landſchaft ging die Appellation an den regierenden und alten Landvogt, ſofern die Sache zehn Gulden oder mehr betraf, und von da wie bei dem Stadtgericht an den Rath, aber auch nur in dem Falle, wenn die Summe auf hundert Gulden am Werth ſtieg.

In Polizeiſtraffachen, als Schimpf und Scheltungen, Rauf- und Schlaghändel und andere Frevel urtheilte in der Stadt und derſelben Bann das Stadt-Neunegericht, das aus vier Kleinen und drei Großen Räthen und Zwei aus der Bürgerſchaft beſtund und alle halbe Jahre wechſelte. Die Sprüche dieſes Gerichts waren inapellabel. Sachen von einigem Belang wies es aber an den Rath. Auf der Landſchaft urtheilte in Polizeiſachen der Landvogt. Die Appellation ging an den Rath.

In Kriminalſachen inſtruirte der Rathsrichter mit dem Rathsſchreiber, in Beiſein von zwei Mitgliedern des Raths, die Prozeduren, und legte ſodann einen Auszug (Finalprozeß) dem Rath vor, welcher daraufhin, ohne Vertheidigung des Angeklagten, urtheilte.

Die Mitglieder des regierenden Raths waren verbunden, in Zivilprozeſſen die Sachwalter der Parteien zu machen und den Vortrag vor Rath zu thun.

Eine etwas beſondere Verfaſſung hatten die Landſchaft Entlebuch, die Munizipalſtädte Surſee und Sempach, ſowie die Stadt Williſau und der Flecken Münſter.

Das Land Entlebuch hatte achtunddreißig Geſchworne, welche ſammt dem Landsweibel und dem Landſchreiber die Vierziger genannt wurden. Unter ihnen genoſſen den erſten Rang der ſogenannte Pannermeiſter, dann der Landshauptmann, hierauf der Landsfähndrich.

Es hatten aber in neuerer Zeit dieſe Vierziger recht viel nicht mehr zu bedeuten.

Dieſelben traten alle zwei Jahre in Schüpfheim zuſammen, um ſich über das gemeinſchaftliche Wohl zu berathen, und in Folge der Berathung allfällige Vorſtellungen dem Rath in Luzern zu machen.

Ehemals wurden aus den Vierzigern Vierzehn ausgezogen, welche unter dem Vorſitz des Landvogten unter dem Namen der Fünfzehner zu Gericht ſaßen. Später aber wurde für jedes der drei Aemter Entlebuch, Schüpfheim und Eſcholzmatt ein eigenes Gericht angeordnet und dazu die Beiſitzer aus den Vierzigern gezogen. Die Appellation ging wie bei den andern Landgerichten an Alt- und Neu-Landvogt, und von da an den Rath. Nebſtdem daß die Vierziger oder Geſchwornen zu Gericht ſaßen, waren ihnen die Vertheilung der zu gemeinem Beſten nöthigen Frohndienſte, und die Aufnahme und Verwahrung der Steuer oder des Landkoſtens übergeben. Den Geſchwornen war ferner geſtattet, Gefangene zu gichtigen, d. h. bevor ſie ſolche nach Luzern ſandten, über ihr Verbrechen jedoch nicht peinlich anzufragen.

Die Stadt Surſee hatte einen Großen Rath von zwanzig Mitgliedern und einen Kleinen Rath von zwölf Mitgliedern. An der Spitze ſtund ein Schultheiß.

Der Kleine Rath ergänzte ſich ſelbſt, ebenſo der Große Rath, den Schultheißen wählte die geſammte Burgerſchaft.

Der Rath übte die Polizei aus und beſaß die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, jedoch fand die Appellation vor den Rath nach Luzern ſtatt. Surſee hatte Zoll und Umgeld und andere Gefälle. Alljährlich mußten der Schultheiß, der Seckelmeiſter, der Stadtſchreiber und Großweibel vor dem Rath in Luzern den Eid ſchwören und bei dieſem Anlaß der Seckelmeiſter die Rechnungen mitbringen.

Sempach hatte einen Schultheiß und Altſchultheiß nebſt acht Räthen, welche letztere die Bürgerſchaft erwählte. Der Amtsſchultheiß reſignirte nach vollendetem Jahre ſeine

Stelle vor dem Rath in Luzern, und von den von Sempach Vorgeschlagenen wurde gemeiniglich der Altschultheiß wieder bestätigt.

Die Gerechtsamen des Raths waren ungefähr die nämlichen wie in Sursee.

Die Stadt Willisau hatte zwei abwechselnde Schultheiße und sieben Räthe, welche alle von dem Rath zu Luzern aus der Burgerschaft von Willisau gesetzt wurden. Der Stadtschreiber aber und der Großweibel wurden von Luzern aus dahin geschickt. Der Rath von Willisau genoß aber nicht so viele Gerechtsame, wie derjenige von Sursee und Sempach. Die Appellation ging von ihm nicht an den Rath zu Luzern, sondern zuerst an das Landvogteiamt.

Ueber den Flecken Münster übte der dasige Probst die Gerichtsbarkeit [38]). Die Bürgerschaft, im Besitze einiger Freiheiten, hatte ihren besondern aus sieben Mitgliedern bestehenden Rath und zwölf Ausgeschossene von der Gemeinde. Ein Ammann des Probsts stund der Burgerschaft vor. Außer dem Flecken regierte der Landvogt. Der Rath von Luzern setzte nach Münster einen Amtsschreiber, anfänglich aus der Burgerschaft von Luzern, später aus dem Großen Rathe.

So war die Staatsverfassung des Kantons Luzern am Ende des 1797ten Jahres beschaffen. Gemäß derselben waren die Regierenden allein frei; die Bürger, sowohl die zu Stadt als zu Land, hießen Unterthanen und wurden als solche gehalten [39]).

---

[38]) Merkwürdig war ehemals das sogenannte rothe Thüren-Gericht von 7 Stiftsbeamten, welche im Namen des Hochstifts außer dem Kirchenportal auf offenem Platz zu Gericht saßen und zwar über Zinsen, Zehnden, Ehrschatz ꝛc. Auch mußten die Testamente vor diesem Gerichte errichtet werden.

[39]) Unter den aristokratischen Regierungen der Schweiz war diejenige von Luzern die verdorbenste. Heinrich Gelzer, sonst ein eifriger Lobredner der Aristokratie, in seinem Buche: „Die

Was die Bundesverfassung betrifft, so verknüpfte nur ein äußerst loses Band die einzelnen Kantone unter sich, und die Eidgenossenschaft war mehr dem Namen als dem Wesen nach ein Bundesstaat. Eine Zentralgewalt war in keiner Beziehung, weder in politischer noch in militärischer, vorhanden. Der Vorort Zürich hatte als solcher mehr nicht zu bedeuten, als daß er die Korrespondenz unter den Kan-

---

drei letzten Jahrhunderte der Schweizergeschichte." 1838. Band II. pag. 250 sagt bei Anlaß der 1764ger und 1769ger Händel zu Luzern: „Erschütterungen der Art wären für eine gesunde Obrigkeit eine ernste Weckstimme zum Bessern „geworden; bei der Luzernischen wurden sie das Mittel zu „einem noch schamlosern Verfalle; in ihrem furchtbaren Ge„wichte erkennt der Mensch hier die unumstößliche Wahrheit, „in welche Abgründe des sittlichen Elendes und Verderbens „Einzelne wie Staaten versinken können, wenn sie einmal „angefangen haben, ihr Auge gegen den im Menschenleben „vielfach aufgehobenen Finger Gottes zu verschließen. Man „fand nämlich, alles bisherige Uebel komme von „Ueberschrei„tung der in einer aristokratischen Regierung erfoderlichen „Moderationen her, da einige Familien nach dem strengsten „Rechte mitgenommen worden," was für das Ansehen der „Obrigkeit schädlich sei. Um diesem Uebel abzuhelfen, wur„den eine Reihe von Verordnungen festgesetzt, die ganz dazu „geeignet waren, ein Schild der Schlechten und Treulosen, „und eine Fessel der Rechtlichen zu werden. So, um ein „Beispiel anzuführen, hatte man die Schamlosigkeit, zu be„schließen: ein Beamter soll für Verstöße (d. h. für Verun„treuungen) zwar zum Ersatze angegehalten, sonst aber keines„wegs bestraft werden. Krasser als zu Luzern ist meines Wissens „niemals von einer Regierung der Grundsatz zum Gesetze ge„macht worden: daß sie auch bei der größten innern Fäul„niß sich erhalten könne, sobald nur ein täuschender Firniß „von Gesundheit im Aeußern vor den Augen der Welt „könne erheuchelt werden. Weil man die innere Sündhaf„tigkeit nicht ausrotten wollte, dachte man sie durch äußere „Ungestraftheit zu bedecken. Doch wenn irgendwo, so ist hier „die Nemesis nicht ausgeblieben!"

tonen beſorgte. Dieſe hielten zwar öfters Tagleiſtungen, aber auf denſelben wurde meiſtens nichts Anderes verhandelt, als was die gemeinen Vogteien betraf.

# IV.

## Die helvetiſche Staatsverfaſſung.

(1798 — 1803.)

Jahrhunderte lang war der Weltgang gleichſam ſtille geſtanden, oder hatte ſich doch nur langſam vorwärts bewegt. Da kam gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts, wie durch einen Zauberſchlag, eine raſche und tiefgehende Bewegung in das Leben der Staaten und Völker, welche Bewegung noch heute, nach fünfzig Jahren, beinahe in ungeſchwächter Kraft ſich kund gibt. Zuerſt offenbarte ſich der neue Weltgeiſt in Frankreich und ergoß ſich von da über ganz Europa und entfernte Welttheile. Bald ergriff die Bewegung auch die Schweiz, und es ſtürzte das morſche Staatsgebäude der alten Eidgenoſſenſchaft zuſammen.

Am 31. Jänner 1798 erklärte der Große Rath von Luzern [40]) — „In Erwägung, daß die Menſchenrechte, die „weſentlich unverjährbar und unveräußerlich in der Ver„nunft des Menſchen ihre Grundlage haben, überall zur „Sprache gekommen und anerkannt ſind; daß der Zweck jeder „Regierung geſicherte Ausübung eben dieſer Rechte mittelſt „Errichtung einer öffentlichen Gewalt ſei; daß in Folge dieſes „Grundſatzes alle Regierungen vom Volke ausgehen“ — die Abſchaffung der ariſtokratiſchen Regierungsform, und verordnete die Einberufung Abgeordneter vom Lande, um ſich über eine neue, auf Freiheit und Rechtsgleichheit ge-

[40]) Dieſe merkwürdige Urkunde iſt ſo vielfältig abgedruckt, wie vielleicht keine andere. S. Beilage II.

gründete Verfassung zu berathschlagen. Diese Urkunde wurde freudig von dem Volke aufgenommen. Seine Abgeordneten erschienen in der Hauptstadt. Allein sie wurden in ihrer Arbeit unterbrochen, indem auf Befehl des französischen Direktoriums, dessen Heere in die Schweiz eingefallen waren, eine in Paris — vorzüglich unter Mitwirkung des Zunftmeisters Peter Ochs von Basel — entworfene Staatsverfassung, gemäß der alle Kantone der Schweiz in eine einzige untheilbare Republik, ähnlich der französischen, zusammengeschmolzen wurden, im März 1798 angenommen werden mußte.

Folgendes ist der Abriß dieser Verfassung [41]):

„Die Gesammtheit der Bürger wird als Souverän der helvetischen Republik bezeichnet, die Verfassung derselben als eine repräsentative Demokratie.“ Unter den einleitenden Grundsätzen sind besonders folgende zu erwähnen:

1) „Die natürliche Freiheit des Menschen ist unveräußerlich. Sie hat keine andern Grenzen, als die Freiheit jedes andern und die Verfügungen, welche das allgemeine Wohl unumgänglich erheischt, jedoch unter der Bedingung, daß diese unumgängliche Nothwendigkeit rechtskräftig erwiesen ist.“ (Art. 5.)

2) „Die Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt. — Jede Art von Gottesdienst ist erlaubt, wenn er die öffentliche Ordnung nicht stört und nicht Herrschaft oder Vorzug verlangt. Jeder Gottesdienst steht unter der Aufsicht der Polizei.“ (Art. 6.)

3) „Zusicherung der Preßfreiheit.“ (Art. 7.)

4) „Es gibt keine erbliche Gewalt, Rang noch Ehrentitel. Die Strafgesetze sollen jeden Titel und jedes Institut untersagen, welches an Erblichkeit erinnert.“ (Art. 8.)

[41]) Dieser Abriß ist enthoben der Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich von **D. J. K. Bluntschli**, Theil II. pag. 346, der sich hinwieder auf **Kortüm** bezieht.

5) „Der Staat hat kein Recht auf das Privateigenthum, ausgenommen in dringenden Fällen, wenn dasselbe zum allgemeinen Gebrauch unentbehrlich ist und gegen gerechte Entschädigung.“ (Art. 9.)

6) „Die Auflagen müssen mit dem Vermögen, den Einkünften und der Einnahme der Steuerbaren im Verhältniß stehen, jedoch kann dieses Verhältniß nicht ganz genau sein.“ (Art. 11.)

7) „Die Besoldungen der öffentlichen Beamten sollen mit der Arbeit und den Talenten im Verhältniß stehen, welche ihre Stelle erfordert.“ (Art. 12.)

8) „Kein liegendes Gut kann unveräußerlich erklärt werden, weder für eine Korporation oder für eine Gesellschaft, noch für eine Familie. Der Grund und Boden kann mit keiner Last, Zins oder Dienstbarkeit beschwert werden, wovon man sich nicht loskaufen könnte.“ (Art. 13.)

Für die Wahlen, Gerichtsbarkeit und Verwaltung wird das Land Helvetien in Kantone, Distrikte, Gemeinden und Sektionen der Gemeinden eingetheilt, dabei aber angedeutet, daß die Eintheilung eine bloß äußerliche, mechanische, nicht eine innere organische sein solle. Als Hauptstadt wird vorläufig Luzern bezeichnet.

Anfänglich wurde die Zahl der Kantone auf 22 gesetzt, als: Wallis, Leman, Freiburg, Bern (ohne das Waadtland und das Aargau), Solothurn, Basel, Aargau, Luzern, Unterwalden, Uri, Bellinzona, Lugano, Rhätien, Sargans, Glarus, Appenzell, Thurgau, St. Gallen, Schaffhausen, Zürich, Zug und Schwyz. Nachdem aber die kleinen Kantone der Einführung der helvetischen Staatsverfassung sich widersetzt hatten, und zur Annahme genöthigt werden mußten, fand folgende Eintheilung statt: Wallis, Leman, Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Aargau, Baden (die ehemalige Grafschaft mit den freien Aemtern), Luzern, Wald-

ſtätten (enthaltend Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug), Bellinzona, Lugano, Linth (enthaltend Glarus, Rapperſchwyl, March u. ſ. w.), Sentis (enthaltend Appenzell, Stadt und Landſchaft St. Gallen u. ſ. w.), Thurgau, Schaffhauſen, Zürich, Oberland, Graubünden. Als Schweizerbürger galten alle bisherigen Bürger einer Stadt oder Dorfes, die ewigen Hinterſäßen und die in der Schweiz gebornen Hinterſäßen. Zwanzigjährige Wohnung in der Schweiz verſchafft auch den Fremden das Schweizerbürgerrecht. Die politiſche Mündigkeit beginnt mit dem zurückgelegten zwanzigſten Altersjahre. In den Primarverſammlungen der Bürger wird über Annahme oder Verwerfung der Staatsverfaſſung abgeſtimmt, und werden die Wahlmänner, auf hundert Bürger je einer, für ein Jahr bezeichnet. Die Wahlmänner eines jeden Kantons erwählen die Deputirten für das geſetzgebende Korps, die Richter des Kantonsgerichts, die Richter des obern Gerichtshofes und die Mitglieder der Verwaltungskammer.

Die geſetzgebende Gewalt wird von zwei helvetiſchen Räthen ausgeübt, dem Senate und dem Großen Rathe. Der Senat beſteht aus den geweſenen Direktoren und vier Deputirten jedes Kantons. Wählbar ſind verheirathete oder im Wittwenſtande lebende Bürger über 30 Jahre, welche zuvor ein höheres Staatsamt bekleidet haben. Der Große Rath beſteht aus einer größern Zahl von Abgeordneten der Kantone, das erſtemal aus je acht Bürgern, die wenigſtens 25 Jahre alt ſind. Die Mitglieder des Senats werden auf acht, die des Großen Raths auf ſechs Jahre gewählt. Jeder Rath hat ein eigenes Lokale, eine Wache und ein beſonderes Koſtüm. In keinem Falle dürfen ſich die Räthe in Einem Saale vereinigen. Die Polizei wird von jedem Rathe für ſeine Sitzungen ſelbſt ausgeübt. Die Sitzungen ſind öffentlich; jeder Rath kann ſich aber in ein geheimes Komité verwandeln. Mit großer Umſtändlichkeit redet die

Verfassung von den Formen, unter denen allein ein Mitglied eines gesetzgebenden Rathes vor Gericht gezogen werden dürfe, behandelt dagegen die Formen der eigentlichen Geschäftsthätigkeit der Räthe sehr knrz. Der große Rath erläßt bloße Beschlüsse. Erst durch die Genehmigung des Senats werden sie zu Gesetzen oder Dekreten.

Der Senat kann aber nur den ganzen Beschluß genehmigen oder verwerfen.

Die gesetzgebenden Räthe genehmigen oder verwerfen ferner alles, was die Finanzen, den Frieden und den Krieg betrifft, können aber über diese Gegenstände nicht ohne einen Vorschlag des Direktoriums berathschlagen. In keinem Falle dürfen sie vollziehende oder richterliche Gewalt ausüben.

Die vollziehende Gewalt ist einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Vollziehungs-Direktorium übertragen. Jährlich fällt ein Mitglied aus, und ist für so lange nicht wieder wählbar, als es das Amt bekleidet hat. Die Wahl selbst ist komplizirt. Beide gesetzgebende Räthe und das Loos haben daran Antheil. Um gewählt werden zu können, muß man ein Alter von 40 Jahren erreicht haben und verheirathet oder Wittwer sein. Für die Folge soll überdem der Kandidat eine höhere Staatsstelle bekleidet haben. Das Direktorium sorgt für die äußere und innere Sicherheit des Staates und verfügt über die Kriegsmacht. Kein Direktor darf aber selbst die Truppen kommandiren. Es kann die Räthe einladen, einen Gegenstand in Betracht zu ziehen, besiegelt, promulgirt und vollzieht die Gesetze, leitet die Unterhandlungen mit den fremden Mächten, verwaltet die Finanzen und legt darüber den Räthen Rechenschaft ab. Es ernennt die sämmtlichen Offiziere der Armee, die Minister und diplomatischen Agenten, die Kommissarien der Nationalschatzkammer, die Regierungsstatthalter, Präsidenten, öffentlichen Ankläger und Schreiber des obersten Gerichtshofes, die Obereinnehmer der Einkünfte der Republik. Die

Verfaſſung fordert die Mitwirkung von vier Miniſtern, nämlich eines Miniſters für die auswärtigen Geſchäfte und das Kriegsweſen, eines Miniſters der Gerechtigkeitspflege und der Polizei, eines Miniſters der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues und der Handwerke, und eines Miniſters der Wiſſenſchaften, Künſte, öffentlichen Gebäude, Brücken und Straßen. Später wurde aber von der Erlaubniß der Verfaſſung Gebrauch gemacht, und die Zahl der Miniſter auf ſechs erhöht, nämlich für das Aeußere, den Krieg, die Juſtiz und die Polizei, die Finanzen, das Innere und die öffentliche Erziehung.

In den oberſten Gerichtshof wird von jedem Kanton je auf 4 Jahre ein Mitglied gewählt. Der Gerichtshof richtet über die Mitglieder der geſetzgebenden Räthe und des Direktoriums, ferner als Appellationsbehörde in Kriminalſachen, welche Todesſtrafe, oder Einſperrung, oder Deportation auf zehn Jahre oder mehr nach ſich ziehen. In Zivilſachen hat er die Stellung eines Kaſſationshofes.

In jedem Kanton gibt es einen Regierungsſtatthalter mit vollziehender Gewalt, ein Kantonstribunal aus dreizehn Richtern für die Kriminal- und Zivilrechtspflege, und eine Verwaltungskammer für die Vollziehung der Geſetze über das Finanzweſen, den Handel, die Künſte, Handwerke, den Ackerbau, die Lebensmittel, die Unterhaltung der Straßen. Dieſelbe beſteht aus einem Präſidenten und vier Beiſitzern.

In den Diſtrikten, deren der Kanton Luzern neun zählte, nämlich: Luzern, Hochdorf, Sempach, Münſter, Surſee, Altishofen, Williſau, Ruswyl und Schüpfheim, gab es überdem noch untere Gerichte für Zivil- und Polizeiſachen, je aus neun Mitgliedern beſtehend, von dem Wahlkorps auf ſechs Jahre gewählt, und Unterſtatthalter. — In den Gemeinden beſtunden Munizipalitäten und Vollziehungsagenten.

Dieſe Verfaſſung hatte Mängel und Fehler, beſonders war ſie zu koſtſpielig, was aber durch Verminderung der Beamtenzahl und der Beſoldungen hätte vermieden werden können. Bei allen ihren Gebrechen gehört ſie zu den beſſern Konſtitutionen, die die Schweiz je beſeſſen. Bald begannen Machinationen und Reaktionen gegen die Verfaſſung und Regierung der neuen Republik.

Die vorbeſchriebene Verfaſſung wurde ganz unverändert nur bis in den Jänner 1800 beibehalten. Von da an verdrängte bis zum Jahre 1803 eine Verfaſſungsmodifikation die andere, ohne daß ſich eine derſelben auch nur ein Jahr lang halten konnte. Alle die in dieſe Periode fallenden verſchiedenen Verfaſſungseinrichtungen, welche hier aufzuzählen [42]) zu weitläufig ſein würde, ſtimmten darin überein, daß die ganze Schweiz einen einheitlichen Staat mit Trennung der drei Gewalten, der geſetzgebenden, der vollziehenden und richterlichen Gewalt bildete, in welchem die einzelnen Kantone nur als Abtheilungen erſchienen. Die ehemaligen gemeinſamen Unterthanenlande, oder ſogenannten gemeinen Herrſchaften fanden ſich in dieſem einheitlichen Staate ebenfalls zu gleichberechtigten Kantonen umgeſchaffen, und die Städteherrſchaft war verſchwunden. Der Grundſatz politiſcher Rechtsgleichheit galt durchgängig. Dem Prinzipe der Staatseinheit der Schweiz ſtrebte aber das Prinzip des Föderalismus fortwährend entgegen. Dem letztern hingen vorzüglich die geſtürzten Ariſtokraten und die ehemaligen demokratiſchen Kantone an.

Dem Kampfe der beiden Prinzipien, nachdem er mehrere Jahre gedauert, ſetzte Napoleon mittels der Mediations- oder Vermittlungsakte, welche er der Schweiz diktirte, ein Ziel.

---

[42]) Man findet dieſe Verfaſſungen, die aber zum größern Theil Entwürfe geblieben ſind, geſammelt in Troxlers Schrift: Die ſieben Bundesverfaſſungen der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft. Zürich 1838.

# V.

## Die Mediationsakte.

(1803 — 1814.)

In der Mediationsakte, die im Frühling des Jahres 1803 in das Leben eingeführt wurde, war das Prinzip der Einheit mit demjenigen des Föderalismus gemiſcht, jedoch in dieſer Miſchung das letztere weit überwiegend.

In derſelben erſchienen vorerſt die Kantonalverfaſſungen der neunzehn Kantone, als: Appenzell, Aargau, Baſel, Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden, Luzern, St. Gallen, Schaffhauſen, Schwyz, Solothurn, Teſſin, Thurgau, Unterwalden, Uri, Waadt, Zug und Zürich, und dann erſt erhob ſich auf dieſer kantonalen Grundlage die Bundesverfaſſung.

Die ehemaligen demokratiſchen Kantone Appenzell, Glarus, Schwyz, Unterwalden, Uri und Zug erhielten ihre Landsgemeinden wieder.

Die übrigen Kantone erhielten repräſentative Verfaſſungen mit Großen Räthen als Geſetzgebern, die dann verſchieden gewählt wurden.

Im Kanton Luzern fiel die geſetzgebende Gewalt und die Ausübung der Souveränitätsrechte einem Großen Rathe von ſechszig Mitgliedern zu, in welchem Stadt- und Landbürger neben einander ſaßen mit gleichem Recht.

Dieſer Große Rath wurde nun folgendermaßen gewählt. Der Kanton Luzern war in fünf Bezirke oder Aemter, und jedes Amt in vier Wahlkreiſe oder Quartiere, ſomit der Kanton im Ganzen in zwanzig Quartiere eingetheilt. Die Stadt bildete ein Amt und hatte alſo vier Quartiere, die Landſchaft in vier Aemtern ſechszehn. In den Quartieren haben Stimmrecht: alle Kantonsbürger, welche wenigſtens ein Jahr lang in dem Gebiete des Quartiers gewohnt haben,

in einem unabhängigen Stande leben, in die Milizrolle eingeschrieben sind, wenn sie weder verheirathet sind noch im Wittwenstande leben ein Alter von wenigstens dreißig Jahren, im entgegengesetzten Falle ein Alter von wenigstens zwanzig Jahren haben, und welche endlich ein Grundeigenthum oder hypothekarische Schuldforderung von 500 Schweizerfranken besitzen.

Jedes Quartier hat nun aus seiner Mitte ein Mitglied des Großen Raths zu wählen. Ueberdem bildet es eine Liste von vier Kandidaten aus andern Aemtern, als welchem das Quartier zugehört. Es darf aber nicht mehr als drei Kandidaten aus dem nämlichen Amte bezeichnen. Aus diesen 80 Kandidaten werden dann durch das Loos 40 Mitglieder des Großen Rathes bestimmt, welche zusammen mit den 20 direkt gewählten Gliedern die Behörde vollständig machen. Zur Wählbarkeit für die Kandidatenliste ist erforderlich ein Alter von 30 Jahren und Eigenthum an Grundstücken oder hypothekirten Schuldforderungen im Gesammtbetrage von 12000 Schweizerfranken, für die direkt gewählten Mitglieder ein Alter von 25 Jahren und Eigenthum an Liegenschaften oder Schuldbriefen im Betrage von 3000 Schweizerfranken.

Man sieht, dem Prinzipe nach stehen sich die Stadt- und Landbürger gleich. Doch in der Ausführung war die Stadt etwas begünstigt, indem dieselbe mit ihren damals zirka 7000 Einwohnern eines der fünf Aemter mit vier Quartieren bildete und also die städtischen Quartiere bedeutend kleiner als die Landquartiere waren.

Die Stellen im Großen Rathe sind zunächst lebenslänglich. Doch ist es den Quartieren verstattet, eine Art von Zensur (Grabeau genannt) auszuüben und einzelne Mitglieder unter gewissen Formen zurückzuberufen. Die direkte gewählten Mitglieder können nur von dem Quartier, welches sie gewählt hatte, die übrigen auch von andern

Quartieren zurückberufen werden. Hingegen die Mitglieder des Kleinen Raths sind der Zensur gar nicht unterworfen.

Der Große Rath besetzt alle Kantonalämter und Kantonalstellen, ernennt die Gesandten auf die Tagsatzung und ertheilt ihnen die erforderlichen Instruktionen, erläßt die allgemeinen Gesetze und Verordnungen und empfängt über die gesammte Staatsverwaltung Rechenschaft.

Als Gesetzgeber ist er indessen in seinen Bewegungen noch sehr gehemmt. Alle Gesetzesanträge nämlich gehen von dem Kleinen Rathe aus, und der Große Rath kann dieselben nur, wie sie ausgearbeitet vorliegen, entweder unbedingt annehmen und zu Gesetzen erheben, oder unbedingt verwerfen.

An der Spitze der Verwaltung steht ein Kleiner Rath von 15 aus der Mitte des Großen Raths von diesem je auf eine Amtsdauer von 6 Jahren erwählten Mitgliedern. Derselbe hat die Initiative für die Gesetzgebung, besorgt deren Vollziehung, leitet die Staatsverwaltung, urtheilt in letzter Instanz über alle Verwaltungsstreitigkeiten, ernennt zu allen Bezirksämtern und Stellen, und legt dem Großen Rathe über alle Zweige der Verwaltung Rechenschaft ab.

Für die Rechtspflege des Kantons wird ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern von dem Großen Rathe aus seiner Mitte je auf 6 Jahre gewählt. Dasselbe urtheilt in erster und letzter Instanz über alle Kriminalfälle, in letzter über bedeutende Polizeifälle, ferner in letzter Instanz über Zivilprozesse, wenn das Streitobjekt den Betrag von 200 Schweizerfranken übersteigt.

In allen Fällen, wo die Todesstrafe zur Anwendung kommen kann, werden den 13 Appellationsrichtern noch vier Mitglieder des Kleinen Raths beigeordnet, welche durch das Loos bezeichnet werden. Es entsteht auf solche Weise ein eigenthümliches Malefizgericht.

Zwei Schultheiße, von dem Großen Rathe aus der Mitte des Kleinen gewählt, führen abwechselnd jeder ein Jahr lang den Vorsitz im Großen und Kleinen Rathe. Der präsidirende Schultheiß führt den Namen Amtsschultheiß. Der andere Schultheiß ist dann inzwischen Präsident des Appellationsgerichts.

Der Kanton ist in Aemter (5), Gemeindegerichtskreise (33) und in Gemeinden eingetheilt.

Jede Gemeinde hat für Besorgung ihrer Angelegenheiten eine Verwaltung, bestehend aus einem Vorsteher, einem Seckelmeister und einem Waisenvogt, erwählt von den Gemeindebürgern. Jeder Gemeindegerichtskreis hat ein Gemeindegericht von fünf Mitgliedern, durch die Bürger des Kreises gewählt, den Präsidenten bezeichnet unter ihnen der Kleine Rath. Die Gemeindegerichte hatten zivilrichterliche, polizeirichterliche und administrative Funktionen. Jedes Amt hat ein Amtsgericht, bestehend aus einem Präsident, der den Namen Amtmann führt, und aus sechs Richtern, sämmtlich von dem Kleinen Rathe gewählt. Das Amtsgericht ist Appellationsinstanz für Zivil- und Polizeifälle.

Der Amtmann mit 2 Amtsrichtern führt in Kriminalfällen die Voruntersuchung. Die Hauptuntersuchung liegt nachher einem Kantonalverhöramt, bestehend aus einem Fiskal und zwei Mitgliedern des Appellationsgerichts, ob.

Diese Bestimmungen finden sich nicht insgesammt in die Verfassung selbst ausdrücklich niedergelegt, sondern viele derselben wurden nach dem Geiste der Verfassung durch die Gesetzgebung, namentlich durch die organischen Gesetze und durch das Reglement des Großen Raths aufgestellt.

Die Amtmänner, die Gerichtspräsidenten und die Gerichtsmitglieder waren, jeder in seinem Bezirke, die Vollziehungsbeamten.

Die mediationsmäßige Verfassung und Gesetzgebung hatte den wesentlichen Fehler, daß dem Kleinen Rathe eine

allzugroße Macht eingeräumt war, und die richterliche Gewalt von der vollziehenden zu wenig geschieden sich befand[43]).

In der Mediationsakte folgt auf die Kantonalverfassungen die Bundesverfassung, im Wesentlichen dahin lautend:

Die neunzehn Kantone gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassung, ihr Gebiet, ihre Freiheit und Unabhängigkeit sowohl gegen auswärtige Mächte als gegen Angriffe eines Kantons oder einer Partei. Zu diesem Behufe liefern die einzelnen Kantone Truppen und Geldbeiträge nach einem bestimmten Verhältnisse. Separatbündnisse unter einzelnen Kantonen oder einzelner Kantone mit dem Auslande sind untersagt.

Auf der Tagsatzung sind alle Kantone durch Abgesandte repräsentirt. Die Abgeordneten der größern Kantone mit

---

[43]) Wohl versuchte anfänglich der Große Rath mehrere Befugnisse in Anspruch zu nehmen, allein er scheiterte in diesem Beginnen. So z. B. hatte er bei Aufstellung der organischen Gesetze im Brachmonat 1803 pr. majora beschlossen, daß der Kleine Rath die Mitglieder des Amtsgerichts aus einer von dem Volke gemachten Vorschlagsliste und nicht unbeschränkt sollte wählen können. Die Minorität, der Amtsschultheiß (Krus) an ihrer Spitze, sandte einen Eilboten an den schweizerischen Landammann, v. Affry in Freiburg. Dieser schrieb zurück, mißbilligte höchlich den Beschluß des Großen Raths und befahl die Zurücknahme desselben. Er sagte unter anderm in seinem Schreiben: „die Vermittlungsakte hat dem „Kleinen Rathe die Ernennung zu allen Stellen, deren Ver„richtungen sich auf ein ganzes Amt erstrecken, zuerkannt „und denselben dabei an keine Bedingungen und so auch an „keinen Vorschlag gebunden. Indem die Mehrheit des Großen „Raths die Mitwirkung des Volks für diese Wahlen erfor„dert, beraubt sie den Kleinen Rath eines Theils seiner „Prärogative zum Vortheil des Volks, von dem die Ver„mittlungsakte ganz geschwiegen hat. Es lag auf keine „Weise in dem Willen des Vermittlers, die Volkswahlen, „besonders in den ehemaligen aristokratischen Kantonen zu „begünstigen u. s. w.“

mehr als 100,000 Einwohnern (Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Aargau und Graubünden) haben jeder eine doppelte, die übrigen nur eine einfache Standesstimme. Diese Abgeordneten stimmen nach Instruktionen. Nur wenn die Tagsatzung sich in einen Gerichtshof verwandelt, um Streitigkeiten unter den Kantonen zu entscheiden, was jeweilen nach Erledigung der ordentlichen Geschäfte geschieht, so hat jeder Gesandte nur eine Stimme, und ist an keine Instruktion gebunden.

Krieg, Frieden, Bündnisse, Handelsverträge und Kapitulationen mit fremden Staaten können nur von der Tagsatzung mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen, nie aber von einzelnen Kantonen beschlossen werden. Der freie Verkehr im Innern, insoweit er nicht mit bereits vorhandenen Zöllen und Gebühren belegt war, und das Recht freier Niederlassung der Schweizer in allen Kantonen sind gewährleistet. Rebellische Regierungen und gesetzgebende Körper richtet ein aus den Präsidenten der Kriminalgerichte der unbetheiligten Kantone zusammengesetztes Gericht. Sechs Direktorialkantone von Napoleon absichtlich aus den alten Kantonen gewählt, wechseln alljährlich unter sich als Sitz der Bundesregierung, nämlich: Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern. Der Schultheiß oder Bürgermeister des jeweiligen Direktorialkantons ist zugleich Landammann der Schweiz und in dieser Eigenschaft Repräsentant der Schweiz gegenüber den fremden Gesandten, und Präsident der Tagsatzung. Er hat die Vollziehungsgewalt im Namen des Bundes auszuüben. Seine Befugnisse sind nicht scharf begrenzt: doch konnten sie, wenn ein starker Charakter die Stelle bekleidete, ziemlich weit reichen. Kraft gab ihm besonders das Ansehen des Kaisers, wo er sich an dessen Macht anlehnen konnte und wollte.

Von bedeutendem Einflusse noch sind die Stellen der höhern Kanzleibeamteten, des eidgenössischen Kanzlers und

Staatsschreibers. Beide werden zwar nur je auf zwei Jahre gewählt, aber da sie wieder bestätiget werden können in ihrer Stellung, so haben diese Aemter eine faktische Neigung zur Dauer. Während nun die Direktorialkantone jährlich wechseln und die Landammänner mit ihnen, so sind sie die einzigen Personen, welche fortwährend mit allen eidgenössischen Geschäften vertraut bleiben [44]).

# VI.

## Die Restaurationsverfassung.

(1814 — 1830.)

Die Mediationsakte fiel, als die Macht ihres Schöpfers und Beschützers gebrochen war. Die inzwischen niedergedrückten Ansprüche der Vorzeit regten sich überall wieder und fanden in der geistigen Bewegung der Zeit Unterstützung. Eine sehr starke Partei in der Schweiz, die fast in allen Kantonen Anhänger zählte, wollte den ganzen Zustand seit der schweizerischen Revolution von 1798 als einen illegalen bei Seite setzen und alle Veränderungen wieder anknüpfen an den Zustand des achtzehnten Jahrhunderts. Bis auf einen gewissen Grad ist der Partei dieses gelungen, doch nicht vollkommen. Die ehemaligen Unterthanenlande und die ausschließliche Städteherrschaft konnte trotz aller Bemühungen nicht wieder hergestellt werden.

Nachdem im Anfange des Jahrs 1814, nach dem Einrücken der alliirten Mächte in die Schweiz, und unter derselben Schutz, in den ehemaligen aristokratischen Kantonen Bern, Freiburg und Solothurn theils durch List, theils durch Gewalt ein der alten Ordnung der Dinge sich annähernder Zustand eingeführt war, regte sich die aristo-

[44]) S. Blunschli. Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich Thl. II. pag. 363.

kratiſche Partei auch im Kanton Luzern. Die noch lebenden Mitglieder der ehemaligen Regierung vor 1798 forderten am 20. Jänner 1814 in einer Zuſchrift die Mediationsregierung auf, ihre Gewalt in die Hände der alten Regierung abzugeben. — Den Bürgern der Stadt aber, die nicht Patrizier waren, gefiel dieſes nicht, und die Mitglieder der ehemaligen Regierung, um die Bürger zu gewinnen, ſahen ſich genöthigt, eine Schrift auszuſtellen, Kraft welcher auf das Patriziat Verzicht geleiſtet wurde [45]).

Als dieſes Bündniß nun geſchloſſen war, erfolgte den 16. Hornung 1814 die gewaltſame Auflöſung der mediationsmäßigen Regierung, und die Einführung einer neuen Verfaſſung.

Die Verfaſſung, die der Kanton Luzern im Jahre 1814 erhielt, neigte ſich ſtark zu den frühern Zuſtänden vor 1798 hin [46]).

---

[45]) Dieſes merkwürdige Aktenſtück iſt niemals in ein Archiv gekommen, ſondern ſoll in Handen eines Bürgers liegen geblieben ſein. Inzwiſchen iſt die Exiſtenz desſelben gewiß. Man vergleiche Kurze Darſtellung der Regierungsänderung des Kantons Luzern im Jahre 1814, ein Nachlaß herausg. v. Ludwig Keller S. 16. An die Stelle der Familienariſtokratie ſollte eine Stadtariſtokratie oder Spießbürgerthum treten.

[46]) Die Regierung betrachtete ſich als eine Fortſetzung der vor anno 1798 beſtandenen. Daher ſagt ſie in ihrer Antrittsproklamation vom 23. Hornung 1814: „Nach einer Unterbrechung von ſechszehn traurigen und unglücklichen Jahren „ſprechen wir wiederum zu Euch, Unſere getreue, liebe Angehörige! und dieſe Sprache ſoll bei Euch ebenſo jenes Zutrauen und jene Anhänglichkeit bewirken, welcher Wir Uns „früherhin erfreuten, als ſie euch ebenfalls die väterlichen „Geſinnungen ausdrückte, die Wir für euch immerfort hegten.“ — Ferner: „Als Väter des Vaterlandes übernehmen „Wir auf's neue die Regierung, und, eingedenk Unſerer Pflichten, werden Wir Uns dieſes Nahmens würdig zu machen „wiſſen. Vorab verſichern wir euch daher, liebe getreue Angehörige! Unſerer Huld und unſrer Ergebenheit.“

Einem Großen Rathe unter dem Titel Schultheiß, Räth und Hundert der Stadt und Republik Luzern, bestehend wie ehevor aus 36 täglichen oder kleinen und 64 Großen Räthen wurde „die höchste souveraine Gewalt“ übertragen, mit den Attributen ungefähr, die der Große Rath unter der Mediationsverfassung inne gehabt hatte. Derselbe wurde zusammengesetzt aus 50 Mitgliedern aus der Bürgerschaft der Stadt Luzern und aus 50 Mitgliedern ab der Landschaft, unter welchen letztern 9 Mitglieder aus den sogenannten Munizipalorten Sursee, Sempach, Willisau und Münster.

Betreffend die 50 Mitglieder aus der Stadt, so wählte die Bürgerschaft zehn, die übrigen vierzig wurden von dem Großen Rathe gewählt.

Betreffend die 50 Mitglieder ab der Landschaft, so wählte jeder Gerichtsbezirk, deren die Verfassung 18 aufstellte, sowie jedes Munizipalort ein Mitglied aus seiner Mitte, die übrigen 28 wurden von dem Großen Rathe gewählt.

Die Amtsdauer war lebenslänglich.

Ein Kleiner Rath, täglicher Rath genannt, bestehend aus 36 Mitgliedern des Großen Raths, war die höchste vollziehende, verwaltende und richterliche Gewalt. Die Ausübung der letztern übertrug er einem Ausschuß von 12 Mitgliedern unter dem Vorsitz des Altschultheißen, mit Benennung Appellationsrath. Die Beurtheilung von Kapitalverbrechen jedoch war dem gesammten Kleinen Rathe vorbehalten.

Der Kleine Rath wählte sich selbst aus der Mitte des Großen, welch letzterer die Wahl bloß bestätigen oder verwerfen konnte. Die Stellen im Kleinen Rathe waren lebenslänglich.

In dem Kleinen Rathe sollten wenigstens zehn Bürger ab der Landschaft sich befinden: eine Verfassungsbestimmung,

welche dann in der Praxis so ausgelegt wurde, als ob es hieße: zehn von den sechsundreißig sollen von dem Land, sechsundzwanzig hingegen aus der Stadt sein.

Die Stellung der beiden Schultheißen blieb die nämliche, wie unter der Mediationsverfassung. Jedoch waren auch diese Stellen lebenslänglich, mit der Beschränkung, daß der jeweilen in das Amt tretende Schultheiß einer Bestätigung durch den Großen Rath unterworfen war.

Die Stelle eines alle Jahre zu erwählenden Rathsrichters wurde wieder eingeführt, und die zwei ältesten Mitglieder des täglichen Raths waren wieder Statthalter.

Der Kanton war in Aemter (5), Gerichtsbezirke (18) und Gemeinden eingetheilt.

An der Spitze jedes Amtes stand ein von dem Kleinen Rathe gewählter Oberamtmann, sowohl mit administrativer als richterlicher Gewalt ausgerüstet. Die Amtsgerichte wurden aufgehoben. In jedem Gerichtsbezirke befand sich ein Bezirksgericht von sieben Mitgliedern. Der Oberamtmann war Präsident sämmtlicher in seinem Amte befindlichen Bezirksgerichte. Jeder Gerichtsbezirk hatte einen Gerichtsstatthalter, ebenfalls von dem Kleinen Rathe ernennt. Dieser Gerichtsstatthalter war erstes Mitglied des Gerichts und in Abwesenheit des Oberamtmanns Präsident. Die übrigen Richter wurden von dem Volke gewählt. Der Oberamtmann mit Zuzug von zwei Bezirksrichtern beurtheilte die geringfügigern Polizeivergehen.

Ein neues Institut waren die Friedensrichter und Friedensgerichte in jeder Gemeinde. Als Verwaltungsbehörde der Gemeinde war ein Waisenamt, gewählt von den Bürgern, aufgestellt und als Vollziehungsbeamten ein Gemeindeammann gewählt von dem Kleinen Rathe.

Die Städte Sursee, Sempach, Willisau und der Flecken Münster erhielten wieder eine besondere Gemeindeverfassung mit Privilegien, indem den Stadt- und Flecken-

räthen eine Gerichtsbarkeit in Zivil- und Polizeifällen eingeräumt wurde.

Die Hauptgebrechen dieser Restaurationsverfassung waren folgende:

1) Das Repräsentationsverhältniß im Großen und Kleinen Rathe, gemäß welchem die Stadt gegenüber der Landschaft ein allzugroßes Uebergewicht hatte.
2) Die Wahlart des Großen Raths, indem dieser größtentheils sich selbst wählte.
3) Die Lebenslänglichkeit der Stellen.
4) Die Vereinigung der vollziehenden und richterlichen Gewalt in dem Kleinen Rathe, wozu noch kam, daß auch beinahe die ganze gesetzgebende Gewalt in dem Kleinen Rathe, der die Initiative ausübte, ruhte, so daß dieser Kleine Rath allmächtig war.
5) Die Ergänzung des Kleinen Raths durch sich selbst.

Die drei ersten Gebrechen hatte die Restaurationsverfassung von Luzern mit andern, z. B. denjenigen von Zürich und Bern gemein, die zwei letztern waren ihr aber ganz eigen und machten sie zu der schlechtesten in der ganzen Eidgenossenschaft.

Noch während der Restaurationsperiode veränderten sich jedoch die Verhältnisse wesentlich. Einigen freisinnigen Männern, die im Großen Rathe saßen, gelang es nämlich, nicht ohne große Anstrengungen, im Jahre 1829 eine Abänderung der Kantonsverfassung, die die Benennung: umschriebene Verfassung erhielt, herbeizuführen, in welcher die schreiendsten Gebrechen der Verfassung vom Jahre 1814 verbessert wurden.

Es wurden nämlich:

1) Die höchste vollziehende und richterliche Gewalt vollkommen getrennt, für jene ein Kleiner Rath von neunzehn Mitgliedern, für diese ein Appellationsgericht von dreizehn Mitgliedern aufgestellt.

2) Dem Kleinen Rathe wurde das Recht der Selbstergänzung genommen, und die Wahl der Mitglieder desselben dem Großen Rathe übertragen.
3) Das Repräsentationsverhältniß im Großen Rathe blieb das gleiche, dasjenige im Kleinen Rathe und in dem Appellationsgerichte wurde zu Gunsten der Landschaft ausgedehnt, indem im Kleinen Rathe immer wenigstens acht, im Appellationsgerichte wenigstens fünf Mitglieder ab der Landschaft sitzen mußten.

Zugleich wurde mittels einer Revision des Geschäftsreglements des Großen Raths das Verhältniß dieser höchsten Behörde zum Kleinen Rathe wesentlich verändert. Der Große Rath war bisher in seiner gesetzgebenden Thätigkeit sehr gehemmt. Namentlich konnte er die Anträge des Kleinen Raths nur entweder unverändert annehmen oder verwerfen. Jetzt wurde ihm das Recht eingeräumt, Vorschläge des Kleinen Raths abzuändern. Ebenso erhielt er in anderer Hinsicht eine höhere und freiere Stellung gegenüber der Regierung, so daß der Ausspruch der Verfassung, er sei die höchste Gewalt im Staate, anfing zur Wahrheit zu werden.

Die modifizirte Verfassung vom Jahre 1829 trat aber nicht sogleich in ihrem ganzen Umfange in Wirksamkeit, sondern, weil man persönlichen Verhältnissen Rechnung trug, sollte sie nur nach und nach in's Leben eingeführt werden. Bevor dieses vollständig geschehen war, trat im Jahre 1830 eine ganz neue Ordnung der Dinge ein, wie wir weiter unten beschreiben werden.

Was die Bundesverfassung nach dem Sturze der Mediationsakte betrifft, so näherte man sich auch in dieser Beziehung dem Zustande vor 1798, und die Bande zwischen den eidgenössischen Kantonen wurden noch lockerer gemacht, als sie es in der aus dem Prinzip des Föderalismus entsprungenen Mediationsakte waren.

Auf der Tagsatzung hat jeder der XXII Kantone nur eine Stimme, der größte wie der kleinste. Die Gesandten stimmen wie früher nach der Instruktion der Stände. An die Stelle der sechs Direktorialkantone traten die Vororte Zürich, Bern und Luzern, je zwei Jahre nacheinander die Leitung der Bundesangelegenheiten besorgend. Für ausserordentliche Zeiten kann dem Vorort ein Rath von eidgenössischen Repräsentanten beigegeben werden, welche nach einer Kehrordnung je von mehrern Kantonen zusammengewählt, und von der Tagsatzung instruirt werden. Der jeweilige Schultheiß oder Amtsburgermeister des Vororts ist Präsident des Vororts und der Tagsatzung, hat aber nicht mehr die selbstständige Stellung und Gewalt, welche der Landammann der Mediation besessen hatte. Die eidgenössische Kanzlei ging wieder in die neue Verfassung über.

Streitigkeiten unter den Kantonen werden in alter Form durch eidgenössische Schiedrichter aus andern Kantonen ausgetragen. Betrifft der Streit einen Punkt, der durch den Bund selbst gewährleistet ist, so steht der Tagsatzung der Entscheid zu.

Die Kantone gewährleisten sich ihr Gebiet und ihre Verfassungen gegenseitig. Für Kriegserklärungen, Friedensschlüsse oder Bündnisse mit auswärtigen Staaten bedarf es drei Viertheile der Kantonsstimmen auf der Tagsatzung, für anderweitige Beschlüsse genügt die absolute Mehrheit der sämmtlichen Kantone. Die Gesandten der Schweiz und die höhern Offiziere des Bundesheeres werden von der Tagsatzung gewählt. Sie verfügt über die Aufstellung der Armee. Ueber das Verkehrs- und Zollwesen behält sie eine gewisse Kompetenz, hingegen das freie Niederlassungsrecht für Schweizer ist in dem Bunde nicht mehr garantirt.

# VII.

## Die Regenerationsverfassung.

(1830 — 1840.)

Nach den welthistorischen Juliustagen des Jahres 1830 erhoben sich die meisten Völkerschaften der Schweiz und forderten von ihren Regenten die Aufhebung des aufgedrungenen Zustandes von 1814, Anerkennung der im Jahr 1798 ausgesprochenen Grundsätze und eine auf diese Grundsätze basirte Verfassung. Ohne daß irgendwo, außer im Kanton Basel, Gewalt angewendet wurde, erhielten die Forderungen ihre Erfüllung. Verfassungsräthe, vom Volke gewählt, wurden zusammenberufen, von denselben Verfassungen entworfen und dem Volke zur Sanktion vorgelegt. So geschah es auch im Kanton Luzern. Den 30. Jänner 1831 wurde die neue Konstitution von der großen Mehrheit des Volkes in seinen Urversammlungen angenommen. Es ist diese Verfassung unstreitig die freisinnigste, die der Kanton Luzern jemals besaß. An der Spitze stehen die allgemeinen Grundsätze: Souveränität des Volkes, Gewährleistung der christkatholischen Religion, Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte; Freiheit der Presse und der Meinungsäußerung; Sicherstellung der persönlichen Freiheit gegen willkührliche Verhaftung; Unverletzlichkeit des Eigenthums und Entschädigung für nothwendige Abtretung desselben; Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse; Schutz der Beamten gegen Entsetzung; Verbot der Militärkapitulationen mit auswärtigen Staaten, sowie der Orden, Titel und Pensionen; Sorge für den öffentlichen Unterricht.

Die Trennung der vollziehenden und richterlichen Gewalt findet sich durchgeführt, und die Unabhängigkeit der letztern, nämlich der richterlichen Gewalt, festgestellt.

Die Ausübung der höchsten souverainen Gewalt ist einem Großen Rathe von hundert Mitgliedern übertragen. Ihm steht die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die gesammte Landesverwaltung zu.

Nach der Verfassung von 1831 ist der Große Rath folgendermaßen zusammengesetzt:

62 Mitglieder wurden von den 24 Wahlkreisen der Landschaft gewählt, in oder außer ihrer Mitte;

18 Mitglieder von dem Wahlkreis der Stadt Luzern; 16 aus der Bürgerschaft, 2 aus den Einsassen;

20 von den vorstehenden Achtzig unmittelbar Gewählten, 7 aus der Stadt (6 Bürger und 1 Einsaß), 7 ab der Landschaft und 6 frei.

---

100

Die Amtszeit der Mitglieder des Großen Raths ist auf 6 Jahre gesetzt mit Wiederwählbarkeit. Von zwei zu zwei Jahren tritt ein Drittheil aus.

Der Große Rath übt das Recht der Gesetzgebung unbeschränkt aus. Er ist nicht gehemmt durch die Initiative des Kleinen Raths. Vermöge seiner Oberaufsicht nimmt der Große Rath Einsicht von dem Staatsvermögen, bestimmt den jährlichen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, prüft und genehmigt die Staatsrechnung und kann über alle Theile der Landesverwaltung Bericht einfordern. Der Kleine Rath und das Appellationsgericht sind ihm verantwortlich, und können in Folge dieser Verantwortlichkeit abberufen werden. Ihm steht das Begnadigungsrecht zu. Er ertheilt die Instruktionen auf die Tagsatzung und schließt Verträge mit andern Ständen oder Staaten ab, er wählt seinen Präsidenten, ferner die Mitglieder des Kleinen Raths aus seiner Mitte, und diejenigen des Appellationsgerichts in oder außer seiner Mitte, nebst ihren Präsidenten, er bestellt das Kriminalgericht, wählt den Verhörrichter, den

Staatsanwalt und den Staatsschreiber, seine Verhandlungen sind öffentlich.

Die oberste Verwaltungsbehörde des Kantons ist ein Kleiner Rath von 15 Mitgliedern, je auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt, mit drittelweiser Erneuerung zu zwei Jahren um. An seiner Spitze steht ein Schultheiß auf ein Jahr gewählt und als Stellvertreter desselben in Verhinderungsfällen ein Statthalter.

Die oberste Gerichtsbehörde des Kantons bildet ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern, je auf sechs Jahre gewählt mit drittelweiser Erneuerung.

An seiner Spitze steht ein Präsident, von dem Großen Rathe auf 6 Jahre gewählt.

Konflikte zwischen der richterlichen und vollziehenden Gewalt entscheidet der Große Rath.

Als erste Instanz für Kriminalfälle besteht ein Kriminalgericht von fünf auf 6 Jahre gewählten Richtern.

Der Kanton ist in fünf Aemter und achtzehn Gerichtsbezirke, wie früher, eingetheilt. Aber auch hier sind nun die richterliche und vollziehende Gewalt scharf getrennt. Diese steht einem Amtsstatthalter zu, bei administrativen Geschäften in Verbindung mit einem Amtsrath von 2 bis 4 Mitgliedern. Der Amtsstatthalter und die Amtsräthe werden von dem Kleinen Rathe gewählt, letztere aus einer an den Bezirksversammlungen gebildeten Kandidatenliste.

In jedem Bezirke besteht ein Bezirksgericht von sieben Mitgliedern, von dem Volke gewählt. Den Präsidenten bezeichnet das Appellationsgericht aus der Zahl der Mitglieder.

In jeder Gemeinde befindet sich als administrative Behörde ein Gemeinderath und als richterliche Behörde ein Friedensgericht, sämmtlich von dem Volke gewählt. Den Gemeindeammann, als Vollziehungsbeamten, bezeichnet der Kleine Rath unter den Mitgliedern des Gemeinderaths.

Es ist diese Verfassung rein das Werk des luzernerischen Volkes, frei von allem Zwang von außen und von innen.

Die Verfassung von 1798 wurde den Schweizern aufgedrungen durch das damalige französische Direktorium.

Die Verfassung von 1803 war das Machtgebot Bonapartes.

Die Verfassung von 1814 wurde im Kanton Luzern unter den Auspizien der fremden Mächte mit Gewalt eingeführt.

Die Verfassung vom Jahre 1831 hingegen ist das Resultat durchaus freier Berathung und Willensäußerung.

Die Bemühungen, die Bundesverfassung im Geiste der regenerirten Kantonsverfassungen zu verbessern, waren bisanhin fruchtlos. Noch steht das Machwerk vom Jahr 1815 da, zeigt sich aber von Jahr zu Jahr unhaltbarer und wird früher oder später fallen.

---

Die Dauer der Verfassung des Kantons Luzern von 1831 ist auf zehn Jahre festgesetzt, nach deren Abfluß sie beibehalten oder abgeändert werden kann. Wir stehen wirklich im Vorabende einer Verfassungsrevision. Ob dem Kanton Luzern dann eine verbesserte Regenerations- oder aber wieder eine Restaurationsverfassung beschieden sei, liegt im Schooße der Zukunft verborgen. Allein bloß dem Schicksale dürfen wir die Entscheidung nicht anheimstellen. Jeder gute Bürger ist verpflichtet nach Kräften dahin zu wirken, daß der Kanton eine im Sinne der Freiheit, der Ordnung und des Rechts vor- und nicht rückwärtsschreitende Verfassung erhalte.

Die erste Frage, die aufgeworfen werden dürfte, ist wohl die, ob es besser sei eine Total- oder eine Partialrevision vorzunehmen, mit andern Worten, ob die anerkannt

freisinnigen Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassung nicht zum voraus als unantastbar erklärt, und der aufzustellende Verfassungsrath von dem Volke angewiesen werden sollte, sich auf die Verbesserung der im Laufe des zu Ende gehenden Jahrzehnts als mangelhaft erkannten Verfassungsbestimmungen zu beschränken. Alles und jedes in Frage zu stellen, das Schiff hinaus in die Wogen zu stoßen und zu gewärtigen, daß es das Ufer glücklich wieder erreiche, ist immerhin ein etwas gewagtes Unternehmen. Eine Totalrevision hat auch das Nachtheilige, daß bei derselben eine ganze Verfassung in Bausch und Bogen angenommen oder verworfen werden muß, wo dann eine Annahme viel schwieriger ist, als die Annahme einzelner Abänderungen. In einem Verfassungsentwurf gefällt gewöhnlich dem Einen dieser, dem Andern jener Artikel nicht, und diese Unzufriedenheit mit einzelnen Bestimmungen bewegt ihn, für Verwerfung des ganzen Vorschlags zu stimmen.

Ich will hier die Punkte kurz berühren, hinsichtlich welcher bei einer Verfassungsrevision, sei dieselbe eine totale oder eine partielle, eine Verbesserung, meines Erachtens, eintreten sollte.

Ich folge hiebei meinen persönlichen Ansichten, sie mit Gründen unterstützend, und lasse mich durch die Meinung des Tages nicht bestimmen. In vielen Punkten glaube ich mit dieser zusammenzutreffen, in einigen aber nicht.

Vor allem bedarf die Bestimmung einer Verbesserung, gemäß welcher in dem Wahlkreise der Stadt Luzern fünfundzwanzig Mitglieder dergestalt gewählt werden, daß zweiundzwanzig aus der Klasse der Ortsbürgerschaft, und drei aus den Ansassen theils unmittelbar, theils mittelbar gewählt werden. — Der einzige Grund, aus welchem diese Bestimmung hervorging, beruhte darin, daß, indem man durch dieselbe 22 Repräsentanten der Ortsbürgerschaft von Luzern zusicherte, man letztere mit der neuen, auf demokra-

tiſchen Prinzipien beruhenden Ordnung der Dinge verſöhnen und ſie für dieſelbe gewinnen wollte. Die Erfahrung hat gelehrt, daß der Zweck nicht erreicht wurde. So wie demnach der Grund der Beſtimmung hinwegfällt, muß auch die Beſtimmung ſelbſt aufhören. Der Wahlkreis Luzern muß hinſichtlich der Repräſentation den übrigen Wahlkreiſen gleichgeſtellt werden [47]). Einzig wird ſich fragen, ob neben der Kopfzahl den intellektuellen und materiellen Kräften, die in dieſem Wahlkreiſe in erhöhtem Maße vorhanden ſind, nicht etwelche Rechnung zu tragen ſei? In jedem Falle darf aber in dieſem Wahlkreiſe, ſo wenig als in den übrigen, ein Unterſchied zwiſchen den Ortsbürgern und den Anſaſſen gemacht werden, indem ſich die Unterſcheidung durch nichts rechtfertigen läßt. Sie läßt ſich nicht rechtfertigen, wenn man auf das Prinzip der Kopfzahl ſieht, indem Gemeindsangehörige und Angeſeſſene gleichberechtigte Staatsbürger ſind; ſie läßt ſich nicht rechtfertigen nach dem Prinzip der materiellen und intellektuellen Kräfte, indem in der Stadt Luzern allerdings verhältnißmäßig größerer Vermögensbeſitz und höhere Bildung ſich vorfinden, allein dieſe auszeichnenden Eigenſchaften nicht ein ausſchließliches Eigenthum der Bürger, ſondern den Bürgern und den Anſaſſen gemein ſind. Wohl tritt im Wahlkreis von Luzern ein Verhältniß zum Vorſchein, wie in keinem andern Wahlkreiſe, nämlich daß die Zahl der Angeſeſſenen jene der Angehörigen weit überwiegt. Allein dieſer Umſtand kann keine Ausnahme begründen, weil, beim Lichte betrachtet, eine Ortsbürgerſchaft

---

47) Wir ſprechen von einer Gleichſtellung der Stadt und des Landes. Eine ſolche iſt weſentlich verſchieden von einer Zurückſetzung. Die letztere wäre ungerecht. Der Bürger der Stadt darf, um dieſer ſeiner Eigenſchaft willen, nicht mit ſcheelen Augen angeſehen, gehaßt und unterdrückt werden. Es ſündigte in dieſer Beziehung die Mediationsregierung.

nur eine Genoſſenſchaft hinſichtlich des Armenguts, gleichwie eine Korporationsbürgerſchaft eine Genoſſenſchaft hinſichtlich des Korporationsguts iſt, aber keine eigentliche politiſche Bedeutung hat. Die politiſche Gemeinde bilden der Natur der Sache gemäß vielmehr die in einer Gemeinde wohnenden Staatsbürger, gleichwie ob ſie da oder dort armen- und korporationsgenöſſig ſeien. Iſt es ein Mißverhältniß, wenn die Zahl der Angeſeſſenen in Luzern die Zahl der Angehörigen überwiegt, ſo ſteht es in der Macht der daſigen Bürgerſchaft, dieſes Mißverhältniß, an dem ſie ſelbſt die Schuld trägt, jeden Augenblick verſchwinden zu laſſen. Das Mißverhältniß hat nämlich ſeinen Urſprung lediglich in dem Umſtande, daß man in Aufnahme neuer Bürger zu engherzig war. Schon Altſeckelmeiſter Felix Balthaſar ſagt hierüber [48]): „Die Zahl „der Bürger der Stadt Luzern war in den alten Zeiten „gewiß um zwei Drittheile größer als ſie heut zu Tage iſt, „wo es wirklich Mühe koſten dürfte, den Großen Rath auf „100 Köpfe zu ſetzen, wie derſelbe ehedem beſtanden hat, „geſchweige auf 300, wie in den erſten Zeiten der Republik „im vierzehnten Jahrhundert. Dieſe Betrachtung dienet „zum Beweis, wie ſehr die Bürgerzahl ſich vermindert hat, „und wie nothwendig es iſt, auf Ergänzung und Vermehrung bedacht zu ſein, und ſich dieſes politiſchen Bedürfniſſes überzeugen zu laſſen. Schreckend iſt wirklich eine „ſo geſtaltete Entvölkerung der Stadt aus verſchiedenen „Rückſichten, und nur eine zahlreiche Bürgerſchaft iſt vermögend, ſie aus ihrem Verfall emporzuheben. Die Gründe „darwider und die Abneigung ſind Egoismus, Privateigennutz und politiſche Kurzſichtigkeit, kurz Schwachheiten, „die unſere Aelterväter am Regiment nicht hatten. Eben „ihnen haben wir ſelbſt und die lebenden Bürgerfamilien

---

48) Chronicon lucernense. Band I. pag. 87.

„alle die Aufnahme in die Stadt und das Bürgerrecht zu „verdanken.“

Einer Verbeſſerung bedarf ſodann die Verfaſſungsbeſtimmung, gemäß welcher die unmittelbar gewählten achtzig Mitglieder des Großen Raths die übrigen zwanzig wählen.

Gegen dieſe Beſtimmung wurde ſchon zur Zeit ihrer Aufſtellung in dem Verfaſſungsrathe von einer Zahl freiſinniger Mitglieder desſelben eine verwahrende Erklärung zu Protokoll gegeben, weil durch dieſe Selbſtergänzung des Großen Raths, im Widerſpruche mit dem Artikel 1 der Verfaſſung, welcher eine repräſentative Demokratie aufſtelle, ein ariſtokratiſches Element in die Verfaſſung aufgenommen werde [49]). — Daß die Wahl der zwanzig Mitglieder durch

---

[49]) Die Erklärung lautet folgendermaßen: „Die unterzeichneten Mitglieder des Verfaſſungsrathes erklären anmit zu Protokoll, daß ſie den gefaßten Beſchlüſſen, gemäß welchen der künftige Große Rath aus 80 unmittelbar durch die Kreiſe, und 20 mittelbar durch dieſe Achtzig gewählten Mitgliedern beſtehen und überhin jene Anzahl der 80 unmittelbar Gewählten als permanentes Wahlkorps zur Ergänzung der 20 mittelbar Gewählten aufgeſtellt ſein ſoll, — hauptſächlich deßwegen nicht beiſtimmen konnten; — weil 1) dieſe Art der Ernennung von 20 Rathsgliedern nicht mehr und nicht weniger als eine Selbſtergänzung des Großen Rathes iſt, und dadurch im Widerſpruche mit dem erſten Artikel der neuen Verfaſſung, welcher für dieſelbe die demokratiſche Form beſtimmt, ein ariſtokratiſches Prinzip aufgenommen wird, — geeignet, nicht nur Nepotismus und andere mit ariſtokratiſchen Formen verbundene Mißbräuche und Nachtheile im Freiſtaate wieder groß zu ziehen, ſondern auch um dem Großen Rath ſelbſt den Keim zur Parteiung und gegenſeitigen Befehdung zu legen; 2) die Permanenz eines Wahlkorps mit dem Begriffe einer demokratiſch-repreſentativen Republick, die der Kanton Luzern ſein ſoll, ſich durchaus nicht verträgt; — und weil 3) durch Aufſtellung von 80 Kreiswahlen für die Vertretung der geringern und einzelnen Oertlichkeitsintereſſen im Großen Rathe

den Großen Rath aufhören soll, darüber ist man ziemlich allgemein einverstanden, und ich hege die gleiche Ansicht. Dann aber trenne ich mich von der Meinung des Tages, welche dahin geht, daß sämmtliche Mitglieder des Großen Raths in Wahlkreisen nach Kopfzahl gewählt werden sollen, und bleibe den Grundsätzen fortan getreu, zu denen ich mich als Mitglied des Verfassungsrathes im Jahr 1830 bekannte.

Ich sprach mich schon damals aus, daß ich das Prinzip der Kopfzahl oder Bevölkerung zwar anerkenne, aber

---

zu viel, für Vertretung aber der höhern Gesammtinteressen des Kantons zu wenig gesorgt ist.

Die Ansicht der Unterzeichneten geht dahin, daß das Wohl des Kantons besser bedacht wäre, wenn neben 64 Kreiswahlen noch 36 Kantonswahlen durch ein Kantonalwahlkollegium statt finden würden, welches im Interesse des ganzen Kantons je auf die durch Einsicht, Bildung und Biedersinn sich auszeichnenden Bürger Bedacht zu nehmen hätte, in welches Kollegium jede Gemeinde wenigstens ein, und je nach Maaßgabe der Anzahl ihrer stimmfähigen Bürger mehrere Mitglieder auszuschießen, und welches Kollegium jedesmal nach Beendigung der ihm zukommenden Wahlen sich sogleich wieder aufzulösen hätte.

Zur Beurkundung dieser ihrer Ansicht vor Mitwelt und Nachwelt und in pflichtiger Besorgniß für des Freistaates Wohl haben daher die Unterzeichneten gegenwärtige Erklärung abgefaßt, und deren Aufnahme in das Protokoll des Verfassungsrathes begehrt.

Luzern, den 2. Jänner 1831.

| | |
|---|---|
| Sign. Paul Troxler. | Sign. Galli Rüttimann. |
| „ Laurenz Baumann. | „ Xaver Burri. |
| „ Dr. Kasimir Pfyffer. | „ Michel Rüttimann. |
| „ Kaspar Köpfli. | „ Josef Stirnimann. |
| „ Fürsprech Bühler. | „ Jakob Kopp. |
| „ Prof. Jos. Ineichen. | „ Karl Martin Kopp. |
| „ Hertenstein. | „ Franz Ludwig Schnider. |
| „ Meier von Schötz. | „ Jost Anton Kopp. |
| „ Robert Steiger. | „ Alois Willimann. |
| „ Melchior Schnider. | „ Mauritz Dové. |

nicht als einziges und ausschließliches, sondern daß das Prinzip der Intelligenz damit verbunden werden müsse, gemäß welchem getrachtet werden soll, die Einsichtigsten und Kenntnißreichsten, ohne Rücksicht auf Wahlkreise, aus dem ganzen Kanton zu wählen.

Dem Prinzipe der Kopfzahl oder Bevölkerung entsprechen die Wahlen in den Wahlkreisen, oder die sogenannten unmittelbaren, direkten Wahlen.

Dem Prinzipe der Intelligenz entsprechen die Wahlen durch eine Wahlversammlung, die schon aus auserlesenen Männern des Volks besteht, oder die sogenannten mittelbaren, indirekten Wahlen.

Eine Wahlversammlung, bestehend aus einem großen Ausschusse des Volkes ist etwas ganz anderes, als die kleinen permanenten Regierungswahlkollegien, wie sie zur Restaurationszeit in einigen Kantonen existirten, die allerdings ein verwerfliches Institut waren, und von welchen her der Name Wahlkollegium Vielen verhaßt ist. Man muß aber die Sache und nicht den Namen in das Auge fassen. Eine Versammlung von Ausgeschossenen aus allen Theilen des Kantons hat gar keine Aehnlichkeit mit jenen verhaßten Wahlkollegien. Eine solche Versammlung wird, erhaben über enge Oertlichkeit, den ganzen Kanton mit prüfendem Auge überschauen, während die Wähler eines einzelnen Wahlkreises sich inner den engen Grenzen ihres Bezirkes halten.

Anerkannt freisinnige Männer unsers Kantons theilten mit mir diese Idee eines gemischten Wahlsystems. So drückte sich Herr Doktor Adolph Hertenstein am 2. Jänner 1831 im Verfassungsrathe folgendermaßen aus [50]): „Der „Zweck der Repräsentation geht dahin, daß das Volk gute „und tüchtige Repräsentanten erhalte. Man muß auf die

---

[50]) Eidgenosse vom Jahr 1831 Nr. 4.

„Grundlage zurückgehen, auf welche alle Repräsentation „sich stützt. Diese Grundlage ist zweifach: 1) Die Masse „des Volkes, dieß ist das Körperliche der Repräsentation. „2) Das Intellektuelle oder das Geistige, d. i. die Bildung „oder die Einsicht, welche repräsentirt werden soll. Man „könnte noch ein Drittes anführen, nämlich das Vermögen, „allein dieses ist entweder etwas Zufälliges, oder es ist „durch die Einsicht und Bildung errungen worden. In „jenem Falle gehört es zu dem ersten, in diesem zum zwei„ten Element. Darum wäre die gemischte Wahlform eine „weise Einrichtung gewesen, indem dadurch beide Elemente „berücksichtigt worden wären. Was für eine Sichtung und „Auswahl hätte man erzielt durch einen Ausschuß von 200 „bis 300 Männern aus dem ganzen Kanton. Wie hätte „dadurch dem Element der Bildung und der Einsicht ge„huldigt werden können."

Herr Dr. Troxler in einem Aufsatze über die Volksvertretung in den Schweizerrepubliken, geschrieben im Jänner 1831 [51]), drückt sich folgendermaßen aus:

„In blinder Einseitigkeit und mit fieberhafter Leiden„schaft machen die zwei faktiösen Parteien bald das Sy„stem indirekter Wahlen und sich selbst ergänzen„der Kollegien, bald einer Alles verflachenden ganz „willkührlichen Wahlart nach bloßer Kopfzahl „geltend. Auf beide Weisen geht das herrliche System „repräsentativer Demokratie zu Grunde. . . . Wir „glauben, wenn es gelänge, beide Systeme mit Ausschei„dung ihrer Gebrechen zu vereinen, das Volk in unsern „Freistaaten endlich zu einer glücklichern und vollkommnern

---

[51]) S. allgemeine politische Anreden. Neuste Folge. Herausgegeben v. C. v. Rottek. Band IX. pag. 310. Der Aufsatz verdient im ganzen Zusammenhange gelesen zu werden. (Beilage III.)

„Staatsordnung gelangen könnte. . . . . Es muß die Re-
„präsentation in zwei Hauptttheile geschieden werden.
„Der eine Haupttheil bezieht sich auf Oertlichkeit und
„Bevölkerung, der andere auf Einsicht und Bildung,
„Kenntniß und Geschick. . . . Es würde für diese letz-
„tere Klasse eine andere Wahlart erfordert, und erst da-
„durch erhielt die mittelbare Wahl mittelst großer Aus-
„schüsse von Wahlmännern Bedeutung.“

Ich glaube nicht, daß diese Männer ihre Meinung geändert haben. Wenigstens ich kann mich von der Ansicht nicht lossagen, daß beide Wahlarten, die sogenannte direkte und die indirekte miteinander zu verbinden seien.

Uebrigens ist die Benennung „direkt oder unmittelbar gewählt“ nicht richtig. Es gibt bei uns gar keine von dem Volke unmittelbar oder direkt gewählte Repräsentanten. Wenn das ganze Volk des Kantons auf einer Landsgemeinde sich versammelte, und da seine Stellvertreter wählte, was bei der Ausdehnung des Kantons nicht möglich ist, oder wenn die Stimmen aller Wahlkreise zusammengezählt, und diejenigen, welche dergestalt mehr als die Hälfte der Stimmen der Aktivbürger auf sich vereinigten, als Stellvertreter des Volkes betrachtet würden, welcher Wahlmodus aber ebenfalls nicht wohl möglich ist, so wären dieses unmittelbar, direkte von dem Volke, d. h. der Gesammtheit der Bürger gewählte Repräsentanten.

Die von einem einzelnen Wahlkreise Gewählten sind nicht von dem Volke, sondern von einer kleinen Abtheilung desselben gewählt. Es kann ein Individuum alle Stimmen eines einzelnen Wahlkreises auf sich vereinigen, während es in allen übrigen Kreisen keine einzige Stimme erhalten würde. Ist nun ein solcher ein Repräsentant des gesammten Volkes? Gewiß verdienen diejenigen weit mehr diesen Namen, welche von Ausgeschossenen aller Wahlkreise gewählt werden: sie sind zwar auch nicht vom gesammten

Volk unmittelbar oder direkt, aber sie sind doch von der Gesammtheit mittelbar oder indirekt gewählt, während die andern auf keine Weise als von der Gesammtheit, weder direkt noch indirekt, gewählt zu betrachten sind. Ich verwerfe die Wahlen durch Wahlkreise nicht, indem auch die Oertlichkeiten im Großen Rathe repräsentirt sein mögen, aber ich halte dafür, daß nicht alle Wahlen ausschließlich nur durch die Wahlkreise bewerkstelliget werden sollen.

Eine dritte Verbesserung wird darin bestehen, wenn festgesetzt wird, daß der Große Rath die Mitglieder des Kleinen Raths frei in oder außer seiner Mitte zu wählen habe, wie dieses bereits bei dem Appellationsgerichte der Fall ist. Die Bestimmung hat sich hier als gut bewährt und wird es auch dort. Je größer die Auswahl ist, desto besser kann gewählt werden. Findet der Große Rath in seiner Mitte tüchtige Männer, die bereit sind, die Stellen zu übernehmen und sich dessen nicht weigern, wie es schon wiederholt der Fall war, so daß beinahe die Besetzung einer Kleinrathsstelle nicht möglich war, so wird er sie zunächst berufen. Die Bestimmung, daß alle Mitglieder des Kleinen Raths aus dem Großen genommen werden müssen, hat zur Folge, daß nicht bloß die einzelnen Mitglieder des Kleinen Raths als solche, sondern der Kleine Rath in corpore mit Stimmrecht im Großen Rathe sitzt, was dem Grundsatz der Trennung der Gewalten, diesem Palladium der bürgerlichen Freiheit, allzusehr widerstreitet.

Vielmehr dürfte sich fragen, ob nicht gut wäre, daß die Mitglieder des Kleinen Raths nicht Mitglieder des Grossen Raths sein dürfen, daß jedoch, um die Benutzung der Einsichten dieser Männer nicht zu verlieren, der Kleine Rath in corpore oder durch Kommissarien den Sitzungen des Großen Raths beiwohnen soll, um Beleuchtungen, Aufklärungen und Bemerkungen vorzubringen. Auf diese Weise würde der Große Rath der Einsichten der Mitglieder des

Kleinen Raths nicht entbehren, und letztere dennoch einen allzugroßen Einfluß, der weiter geht, als eine Ueberzeugung zu wecken, nicht ausüben, indem ihre Stimmen bloß berathend und nicht entscheidend wären.

Eine Verminderung der Zahl der Mitglieder des Kleinen Raths wäre wünschenswerth, zwar nicht aus dem Gesichtspunkte einer Gelderspariß, sondern aus demjenigen einer bessern Administration. Von Ersparniß kann dabei keine Rede sein; denn will man eine geregelte gute Staatsverwaltung, so muß der Kleine Rath eine permanent versammelte Behörde sein und die Mitglieder desselben dürfen nicht nach jeder Sitzung in alle Theile des Kantons sich zerstreuen. Dagegen müssen dieselben eine anständige Besoldung genießen, mit der sie ohne Nebenerwerb leben können. Karge Besoldungen passen zu dem System der Aristokratie, aber nicht zu demjenigen einer repräsentativen Demokratie. Von Ersparniß kann ferner bei einer Reduktion des Kleinen Raths darum keine Rede sein, weil, so wie der Kleine Rath reduzirt wird, der Milizinspektor, der Bauinspektor, der Polizeidirektor u. s. w. nicht mehr Mitglieder desselben sein können. Daß sie dieses aber zu sein aufhören, ist sehr wünschenswerth, denn diese Beamten sollen dem Kleinen Rathe als höchster administrativer Behörde untergeordnet sein; wie schwierig oder vielmehr unmöglich es aber ist, gleichgestellte Mitkollegen zu beaufsichtigen und in Ordnung zu halten, darf wohl als bekannt angenommen werden.

Für eine Reduktion des Appellationsgerichts sprechen nicht die gleichen Gründe, wie bei dem Kleinen Rathe. Eine richterliche Behörde ist nicht bald zu zahlreich. Jedenfalls wäre eine bedeutende Reduktion nicht rathsam.

Eine vierte wesentliche Verbesserung sollte, meines Erachtens, darin gesucht werden, daß bestimmt wird, es habe statt der gegenwärtigen partiellen Erneuerung des Großen

Raths, jeweilen nach Abfluß eines gewiſſen Zeitraums, z. B. nach fünf Jahren, eine Integralerneuerung des Großen Raths ſtatt. Bei der bloß partiellen oder theilweiſen Erneuerung aſſimilirt ſich gewöhnlich der eintretende neue kleinere Theil mit dem bleibenden, ältern, größern, und das wählende Volk, auch wenn es wollte, vermag keinen andern Geiſt in ſeine ſtellvertretende Behörde zu bringen. Bei der Integralerneuerung hingegen vermag es dieſes. Iſt es mit den Leiſtungen des Großen Raths nicht zufrieden, ſo ſetzt es einen ganz andern an ſeine Stelle. Dadurch wird dann auch das Veto überflüſſig gemacht. Erläßt nämlich ein Großer Rath dem Volke mißbeliebige Geſetze, ſo wählt es im Zeitpunkt der Integralerneuerung einen andern Großen Rath, und dieſer wird dann nicht ſäumen, die Fehler ſeines Vorgängers gut zu machen.

Man hört viel von dem Veto für und dagegen ſprechen. Ich meinerſeits halte dasſelbe gar nicht für gefährlich, allein dennoch könnte ich des Grundſatzes wegen nie für dasſelbe ſtimmen. Ich bekenne mich nämlich zu dem Syſtem einer repräſentativen Demokratie; das Veto aber iſt mit den Prinzipien einer ſolchen Demokratie unvereinbar. Es liegt in der Natur und dem Weſen der repräſentativen im Gegenſatz zur reinen Demokratie, daß das Volk dort ſeine Souverainität nur durch Stellvertreter oder Repräſentanten und nicht unmittelbar ausübt. Das Veto in einer ſonſt repräſentativen Verfaſſung erſcheint daher als eine Abnormität. Inzwiſchen iſt dasſelbe noch weit dem Referendum, wovon man auch ſchon ſprechen gehört hat, vorzuziehen. Mit dieſem Worte bezeichne ich der Kürze wegen die Vorlegung der Geſetze den Gemeinden zur Annahme oder Verwerfung. Dieſe Einrichtung beſteht in dem Kanton Graubünden, man hat ſie aber noch nie loben gehört. Sie beſtund ehemals auch im Kanton Zug, man hat ſie aber abgeſchafft, was eben nicht für ihre Zweckmäßigkeit ſpricht. Wie hemmend

eine ſolche Einrichtung jedem Fortſchritt der Geſetzgebung im Wege ſtehen muß, iſt unſchwer zu ermeſſen. Müßten die Geſetze den Gemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, ſo wäre ein Großer oder geſetzgebender Rath ſehr überflüſſig, da bloße Entwürfe zu Geſetzen von dem Kleinen Rathe ausgearbeitet und den Gemeinden vorgelegt werden könnten. Ob dann aber, wenn kein Großer Rath exiſtirte, wenn Alles dem Kleinen Rathe, mit Ausnahme der Geſetzesgenehmigung, überlaſſen wäre, für die Freiheit des Volkes gut geſorgt, oder ob nicht vielmehr zum Nachtheil der Freiheit der Kleine Rath eine beinahe unbeſchränkte Macht erlangen würde, dieſe Frage wird Jeder bei einigem Nachdenken ſich leicht beantworten können.

Es bedarf endlich der Reviſionsmodus der Verfaſſung einer Verbeſſerung. Nach Ablauf einer gewiſſen Anzahl Jahre jeweilen die ganze Verfaſſung in Frage zu ſtellen, eine Totalreviſion vorzunehmen, iſt nicht gut, ſondern gewiß beſſer, einzelne Verbeſſerungen, ohne dann an eine Zeit gebunden zu ſein, je nach ſich zeigendem Bedürfniß, zu bewerkſtelligen. Es kann dieſes auf dem Wege der Geſetzgebung geſchehen, nämlich durch Verfaſſungsgeſetze, die dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden müßten. Findet eine Integralerneuerung des Großen Raths ſtatt, ſo kann einem ſolchen die Vorberathung von Verfaſſungsgeſetzen ſo füglich anvertraut werden, wie einem Verfaſſungsrathe. Zwiſchen beiden iſt dann kein weſentlicher Unterſchied mehr.

Nachdem ich von den Verbeſſerungen geſprochen, welche in der künftigen Verfaſſung anzubringen ſind, will ich auch von den Verſchlimmerungen ſprechen, vor welchen man ſich vorzüglich zu hüten hat.

Die Ariſtokratie iſt dermalen ganz ungefährlich, dieſelbe weiß und fühlt, daß ſie in gegenwärtigem Moment ſich nicht geltend machen kann; ſie richtet daher ihren Blick auf die Zukunft und beſchränkt ſich für den Augenblick darauf, zwei

andere vorhandene Bestrebungen zu unterstützen, von denen sie wähnt die Früchte einst erndten zu können.

Diese Bestrebungen sind die ochlokratische und die theokratische. Dieses sind die zwei Klippen, welche beide Gefahr drohen, und vor denen man sich zu hüten hat.

Die ochlokratische Bestrebung beruht darin, daß man das Prinzip der Demokratie in ausschweifendem Maße geltend machen will. Der Regierung soll jede Kraft benommen, derselben nicht einmal mehr überlassen werden, ihre Vollziehungsbeamten zu erwählen; jede Gemeinde soll gleichsam souverain sein; die Schullehrer sollen von dem Volke ernennt werden, die Staatsprüfungen für Theologen, Mediziner, Juristen u. s. w. in Zukunft wegfallen, kurz eine Ungebundenheit in allen Beziehungen soll eintreten. Gewinnt diese Richtung die Oberhand, so sinkt der Kanton Luzern in einen Zustand von Barbarei zurück.

Die theokratische Bestrebung, welche mit der ochlokratischen Hand in Hand geht, zielt dahin, dem Klerus oder der Geistlichkeit einen ungemessenen Einfluß auf die Angelegenheiten des Staats einzuräumen. Lasse man die Geistlichen in dem ihnen zuständigen Gebiete, das, wie der Name deutlich bezeichnet, geistiger Natur ist, frei sich bewegen, aber man räume ihnen nicht die geringste Einmischung in das Weltliche ein. Man ehre sie als Diener der Religion, aber man halte sie ferne von der Politik [52]).

---

[52]) In diesem Geiste hat der Verfasser der gegenwärtigen Schrift selbst von jeher gehandelt. Er ist weit entfernt, den geistlichen Stand zu mißachten, man wird ihm nicht nachweisen können, daß er schriftlich oder mündlich auch nur ein geringschätziges Wort gegen denselben fallen lies. Aber daß sich die Geistlichen auf keine Weise in das Weltliche einmischen, und man die Einmischung nicht gedulden soll, das ist seine Meinung. — Was in den folgenden Blättern von der Geistlichkeit gesagt wird, gilt im allgemeinen. Hier wie überall gibt es Ausnahmen.

den Fall der Ariſtokratie tief betrauerte [55]), und im Jahr

ſo wie auch vier Theologen von der Sozietät Jeſu. Letztere ſtellten folgendes Gutachten aus:

Nos infra scripti quatuor e societate Jesu sacerdotes interrogati; an Domini cives in conscientia tenerentur reddere illustrissimo magistratui hasce litteraras, respondimus teneri in conscientia eosdem reddere.

(Sign.) Nicolaus Wissing.
" Carolus Sonnenberg.
" Wolfgangus Hachenburg.
" Casparus Bachmann.

Zu Deutſch:

Wir unterſchriebene vier Prieſter der Geſellſchaft Jeſu, auf die Frage, ob die Herren Bürger in ihrem Gewiſſen gehalten ſeien, die fragliche Urkunde dem hohen Magiſtrat zurückzugeben? antworten, ſie ſeien zu dieſer Zurückgabe in ihrem Gewiſſen verbunden.

(Unterſchriften.)

Auf dieſes beſchloß die Bürgerſchaft: „es ſoll der Ver„kommnißbrief (enthaltend die der Bürgerſchaft eingeräumten „politiſchen Rechtsſamen) mit allem ſeinem Inhalt gänzlich „und allerdings ohne einige Kondition und Vorbehaltniß kaſ„ſirt, annullirt, ungültig, tod und ab ſeyn.“

Eine Deputation der Bürgerſchaft, der Stadtpfarrer Bisling an der Spitze überbrachten ſofort dieſen Beſchluß dem Rath und händigten demſelben den ſieben Wochen früher erhaltenen Freiheitsbrief unter demüthiger Abbitte, daß man denſelben jemals angenommen, wieder ein.

[55]) Als man anno 1798 im Kloſter St. Urban die Nachricht von Abſchaffung der ariſtokratiſchen Regierungsform erhielt, wurde ſofort folgendes Schreiben an die Regierung erlaſſen:

„Geſtern kam von allen Seiten der Bericht hieher, daß „Euer Gnaden und Herrlichkeiten des Täglichen und Großen „Raths ihre Würden abzulegen, und in die Hand der Bür„gerſchaft und des Volks zu übergeben den Schluſſ gefaſſt „haben.“

„Dieſer Beſchluſſ konnte nicht anders als mein liebes „Konvent und mich bis in's Innerſte beſtürzen. Mögen es „auswärtige Feinde veranlaſſt, oder mögen es die Feinde „vom Innern bewirkt haben, beides wäre ein größeres Un-

1814 die Wiedereinsetzung derselben mit Jubel begrüßte[56])? Der Klerus!

„glück, als je eines das Vaterland bedrohet hat. Mein Kon„vent wie ich, haben es in seinem ganzem Umfange beherziget."

„Auch flehen wir und mit uns gewiß unzählbare viele Unter„gebene aus der Tiefe des Herzens zu Gott, er wolle dieses „Unheil von uns abwenden, und wenn es uns je zu züchtigen „drohte, eher diese Strafe in eine gelindere, so hart sie auch „fallen kann, verwandeln."

„Die heilige Religion lehrt uns die Erfüllung unsrer „gerechten und frommen Gebete mit Zuversicht von seiner „unendlichen Güte zu hoffen, und was wir von Gott erbeten „können, das dürfen wir um so vertraulicher von unsrer „gnädigen Landesobrigkeit selbst wünschen, hoffen und ver„langen."

„Mein liebes Konvent also und ich, wir und mit uns „unzählige Andere betheuren unsere gnädige Landesherrn und „Väter, ja nicht die Regierung, in welche Hochselbe von „Gott gesetzt sind, aus den Handen zu geben, oder wenn es „schon geschehen wäre, vertrauend auf Gott und alle Gutge„sinnte wiederum auf sich zu nehmen."

„Darum beschwören wir Euer Gn. u. Hr. durch die „Liebe des theuren Vaterlandes, durch alles Heilige der Re„ligion und durch das kindliche Dankgefühl, welches wir und „unzählige Untergebene für dero landesväterliche Wohlwollen, „Güte und glückliche Regierung bis auf den letzten Tropfen „unseres Bluts im Herzen währen und auf welches E. G. „u. Hr. selbst nicht anders als einen „hohen Werth setzen „können."

„Wir haben die unschätzbare Ehre in tiefer Hochachtung „und Verehrung zu geharren."

„Euer Gnaden und Herrlichkeiten

St. Urban, den 3. Horn. 1798.

Unterthänigst gehorsamster Diener
Ambros Glutz, Abt;
Emerie Mahler, Prior;
Namens Convent.

[56]) Den 11. Brachmonat 1814 reichte die Geistlichkeit des Kantons eine Bittschrift ein, die folgendermaßen begann:

Jetzt ist die Geistlichkeit, wenigstens in ihrer großen Mehrzahl, Bundesgenossin der Ochlokratie. Treffend sagt

---

„Die Geistlichkeit des Kantons Luzern, an unsere gnädigen Herren Schultheiß und Räthe der Stadt und des Kantons Luzern.

Hochgeachtete, Hochwohlgeborne gnädige Herren, Herrn Schultheiß und Räthe! Unsere Hochverehrtesten Herren und Obern!

Die Geistlichkeit des Kantons Luzern, welche an der hohen Regierung die Verhältnisse der landesherrlichen Hoheit, wie auch fast überall jene der Schirmherren, Kostenvögte und Kollektoren zu verehren hat, macht es sich zu einer der ersten und wichtigsten Angelegenheiten, Euer Gnaden und Weisheiten die tiefen Gefühle jener Ehrfurcht und treusten Ergebenheit auszudrücken, von denen sie sich im gegenwärtigen Zeitpunkt aufs neue durchdrungen fühlt, und von denen sie zu jeder Zeit bei sich ergebenen Anlässen die unverkennbarsten Beweise zu Tage legen sich eifrig bestrebt hatte.

Mit hohem Vergnügen erfüllen wir eine heiligste Pflicht, welche die von Gottes Vorsehung so väterlich geleitete Herstellung ihrer Regierung von uns heischet.

Die in Höchstderselben Antrittsproklamation unserer gesammten Geistlichkeit so feierlich als öffentlich gegebenen Versicherungen vom hohen Schutze und achtungsvollen Wohlwollen beweisen, wie Euer Gnaden und Weisheiten Erbe sind jenes Fromm- und Gerechtigkeitssinns, welche den Charakter Ihrer hohen Regierungs-Vordern, so preiswürdig bezeichnet hatten, und geben uns die sicherste Gewährleistung von Ihrer tiefen Verehrung der Religion, welche immerhin die kräftigste Stütze des Bestandes der Kirche und Freistaaten und der erste wahre Grund ihrer Wohlfahrt verbleibet. Die gefälligen Aeußerungen Ihres Zutrauens auf die treue Anhänglichkeit unsrer Korporationen und Individuen, haben diese verwahrten Pflichtgefühle aufs neue belebt, und wir dürfen versichern, Hochdieselben können dieses keinem Stande Ihrer Angehörigen billiger und sicherer schenken, als jenem, dessen Diener sich strenge verpflichtet wissen, allen Ständen Ehrfurcht und Gehorsam gegen die bestehende Obrigkeit, und jene Folgsamkeit einzuflößen, welche die Religion den öffent-

ein ſchweizeriſcher Schriftſteller in dieſer Beziehung: „Das „Prieſterthum ließ die ſchwache Ariſtokratie fallen. Es er-

---

lichen Geſetzen und Staatsverfaſſungen zu erweiſen im Gewiſſen auferlegt, und welche demnach ſo ſehr durch die Religion, als durch eigene Innigkeit angetrieben ſind, darinn mit dem Beiſpiele vorzugehen.

Wenn ungewöhnliche Einſchreitungen unſere althergebrachten, gegründet kirchliche Rechte, Wirkungskräfte und das Anſehen unſers Amtes und Standes vielfach beſchränkt, gelähmt und herabgeſetzt haben, ſo können wir zur Aufrichtung derſelben wieder alles von einer Regierung hoffen, die bei ihrem Eintritt zu erkenen giebt, daß ihre vorzüglichen Bemühungen und Abſichten dahin gehen, nach Fundamentalgrundſätzen das Wohl des Vaterlandes und der Kirche gleichzeitig zu befördern.

Dieſes läßt uns mit aller Zuverſicht jenem erwünſchten Zeitpunkte entgegenſehen, wo in heiligſter Einſtimmung Kirche und Staat ſich wechſelweiſe Hand biethen und den Rath des Friedens geben, damit beiden Gewalten in ihren ordentlichen Verhältniſſen wieder gebührende Ehrfurcht und Gehorſam geleiſtet werde, dann kann uns die langerſehnte Gnade wieder zu Theil werden, daß wir mit Beförderung dieſer Pflichterfüllung die Früchten des Friedens genießen, und in unſern gottesdienſtlichen Verrichtungen unangefochten den Herrn und Gott unſrer Väter preiſen können, daß er uns wieder eine Regierung verlieben habe, welche durch ihren Fromm- und Gerechtigkeitsſinn die Kirche ſo ſehr erbaut, als durch Ihr Anſehen unterſtützt.“

In dieſer Bittſchrift, unterzeichnet von den Kapitelsvorſtehern Namens der geſammten Geiſtlichkeit, wurde dann weniger nicht begehrt, als:

1) Daß das mit dem Biſchof im Jahre 1806 abgeſchloſſene Konkordat aufgehoben werden möchte.
2) Daß die Jugend in Unſchuld und Einfalt (das iſt der wörtliche Ausdruck der Bittſchrift) erzogen und zu dieſem Behuf die Schulen der Geiſtlichkeit unterſtellt werden möchten.
3) Daß man die Geiſtlichen von den bürgerlichen Steuern und Abgaben befreie.

„innerte ſich zeitig genug, daß der neue Souverain ſelber,
„nämlich das Volk, ein Unterthan der Kirche ſei, daß er
„von der Geiſtlichkeit erzogen, unterrichtet, berathen und
„geführt werden müſſe, daß die Hierarchie im demokrati-
„ſchen Staatsleben höherer Gewalt fähig ſei, als irgend
„unter dem Scepter eines ſtaatsklugen Monarchen, oder
„unter dem Argwohn einer eiferſüchtigen Oligarchie; daß
„es dem Prieſter in jeder Gemeinde unſchwer ſei, die vom
„Volke abhängigen Wahlen der Vorſteher und Geſetzgeber
„auf Männer nach dem Herzen des Klerus zu lenken und
„die Gegner geiſtlicher Hoheit durch Verdächtigung ihres
„Glaubens von allem Einfluſſe zu entfernen. So ſchließt
„ſich ſtaatsklug die hierarchiſche Partei der Demokratie an.
„Auf der Ariſtokratie geimpft war die Prieſterherrſchaft
„minder furchtbar; ſie fand Gegengewichte und Urſache zur
„Schonung, aber auf Volksſouverainität geimpft und auf
„amovible Magiſtrate einfließend, erlaubt ſie ſich in Alles
„einzugreifen und verfolgt einen berechneten Plan. Die

---

4) Daß man die Immunität, gemäß welcher die Geiſtlichen nicht vor dem weltlichen Richter zu erſcheinen haben, wieder herſtelle.

5) Daß das Geſetz über den Zehntloskauf zurückgenommen oder modifizirt werde.

Dagegen wurde dann verſprochen, das Volk zum Gehorſam gegen die Obrigkeit anzuhalten.

Die gleichen Tendenzen walten auch gegenwärtig wieder ob und liegen den ſogenannten Leuiſchen Anträgen zum Grunde. Mag man immerhin ſagen, die Geiſtlichen verlangen nicht in das Weltliche ſich zumiſchen, ſie verlangen nicht Wiederherſtellung der perſönlichen Immunität, ſie verlangen nicht Steuerfreiheit, ſo iſt es dennoch wahr, daß ſie nach allem dieſem und noch vielem andern von jeher geſtrebt haben und noch ſtreben. Dieſes Streben iſt ihnen zu verzeihen. Dasſelbe liegt in der menſchlichen Natur, die der Regel nach eigennützig iſt, aber das Volk ſoll nicht ſo kurzſichtig ſein, ſolchem Beſtreben entgegen zu kommen. —

„geheimen Kräfte ihres Anſehens und ihrer Geſchmeidigkeit „wirken ſchleichend aber wunderſam auf die Gemüther, de„ren Falten ſie durchſchaut [57]).“ Dennoch würde die Mehrzahl der Prieſter bei jedem Anſcheine von Möglichkeit thätig für Auferſtehung der Ariſtokratie wirken, weil die Kaſten magnetiſch wieder an Kaſten angezogen werden. Hieraus erklärt ſich auch, warum die Ariſtokraten mit der theokratiſchen Richtung, die ſich kund gibt, einverſtanden ſind. Ebenſo erklärlich iſt es auch, warum ſie die ultrademokratiſche Richtung unterſtützen. Die gefallenen Ariſtokraten wollen das Land lieber in den Sümpfen der Ochlokratie, als in einem gedeihlichen Zuſtande ſehen, der das Werk der Liberalen wäre. Auch läßt ſich aus der Ochlokratie eher wieder ein Uebergang in die Ariſtokratie hoffen.

Ich ſchließe mit dem nochmaligen Wunſche: es möge das Volk des Kantons Luzern alle ihm nöthig und erſprießlich ſcheinenden Verbeſſerungen in die Verfaſſung einführen, aber es möge vor dem Ultrademokratismus und dem Ultramontanismus, die beide aller Bildung und allem Fortſchritte Feind ſind, ſich hüten.

---

[57]) S. Müller-Friedberg, Schweizeriſche Annalen.

# Beilagen.

# Uralte Rechte und Gewohnheiten

## der Stadt Luzern.

(Aus Renward Cysat's so betitteltem Ansehenbuch.)

---

Diß sind die Recht ud Gewonheit, so die Burger von Luzern von Uraltem har gehept und hargebracht unter den Apten von Murbach, ud der herrschaft von Oesterrych Vögten zu Rottenburg.

Das erst ist, das Lütt und Gutt des Gottshuses von Luzern Eigen [1]) ist, auch Twing ud Bann, ud war Pfleger darüber, an des Gottshuses Statt, ein Abt, oder der es von Ihm hatt.

Das ander ist, das ein Apt sinen Merkt hat, von dem Montag ze Non Zytt, bis am Zinstag wider ze Non Zytt, daruf soll Jne Niemant irren, dann Er den haben soll von der Senti bis in den Hoff, wo Er wöllt. Von dissem Merkt hat der Apt xij. Vierteil, ud ein Tag Viertheil, von denen soll man Jme dienen, wann ein Wandlung beschicht, nach der Gwonheit, als des Gottshuses Lütt harkommen sind.

Jtem es ist ouch eines Apts Recht, das Er zu Meyen ud ze herbst järlich in dem Hoff, an den Stafflen ze Geding oder Gericht sitzen soll, dry Tag aneinandern, ud soll ein Vogt by Jme sitzen, und ein Kastvogt [2]), und söllent alle des Gottshuses da für Jnne kommen, by der Buß, die darüber gesetzt ist, ud da Verlieren und gewinnen Eigen ud Erbe.

---

[1]) Eigen — ein den Feudal- oder Lehenrechten unterworfenes Eigenthum.

[2]) Kastvogt, Advocatus Ecclesiae.

Ouch ist zur Wandlung, so ein nüwer Apt würdt, das Er sine Stangen [3]) tragen soll, zwo Straßen in der mehrern Statt, und ein Straß in der mindern Statt, wo dann die Stang anrürt, das soll man abbrechen, oder aber mit des Herrn Willen behaben.

Es ist ouch eines Apts Recht, wie Veer das Wasser vom Seew ze Mitten Meyen an Weggis [4]) gat oder langet, da sol Niemand buwen, one des Apts Willen.

Item, es ist ouch eines Apts Recht, das Er die Aempter, so die Burger von Ime habent, Iren Sünen lyhen soll, wann eine Wandlung beschicht: Es syge an dem Apt, oder an den Burgern, so sy sterbent, ud denen Er die Aempter lycht, die söllent Ime davon dienen, es sye Meyer oder Keller Ampt, nach der Gewonheit, als das Gottshuß harkommen ist.

Item ein Apt hat ouch das Recht, das in aller des Gottshuses Gewalt, one sinen Willen, Niemand soll buwen, keinen wighaften [5]) Buw, noch kein Horn schellen [6]), noch kein Wild fellen.

Ouch ist eines Apts Recht, wer in dem Gerichte von Luzern Gutt hat, oder Gutt darin bringt, ud derselbig einem Burger, oder jemand Anderm schuldig ist, oder gelten soll, dem soll man davon richten.

Ein Apt hat ouch in der Stadt zu Luzern sine Hofstatt Zins.

Also mit sölchen Rechten, Diensten und Gewonheiten sind die Burger von Luzern, mit den Aebten von Murbach

---

[3]) Dieses Stangenrecht mag zum Theil Ursache sein, daß bei Erbauung der kleinen hölzernen Häuser, eine gewisse Entfernung beobachtet wurde, auch danahen die Gassen etwas breiter als in andern alten Städten geworden. — Das Maaß der Stange war zwölf Thumen Ellen lang??

[4]) Weggisgaß, die äußere.

[5]) Wighaften, starkes, festes Gebäude.

[6]) Kein Horn schellen, Weidrecht ausüben.

von Alter harkommen, und begärend ouch, das Sy hinfüran daby bliben mögent.

Es ſind ouch die Burger von Luzern mit den Vögten von Rottenburg [7]) alſo harkommen, das die Burger einen Rath hand in der Statt, den ſoll man zweymalen im Jar endern, nemlich ze Sant Johannes Meß ze SunnWenden, und zum zwölften Tag, mit des Vogts Wüſſen, oder deſſen, den Er dazu ſchickt; und richtet der Rath ir geſchworne Gerichte, und ſetzend ouch in der Statt, was den Burgern ze Nutz ud Eren kommen mag: ud was vor dem Rath von den Gerichten gefallt, derſelbigen Bußen hörend dem Rath zwen Theil, und der dritt Theil dem Vogt ud dem Ammann.

Die Burger von Luzern ſind ouch alſo harkommen, mit den Vögten von Rottenburg, das Sy Inen järlich gebent ze Stür nit mer dan j⌜ lib. [8]), namblich ze Meyen den halben Theil, und ze herbſt den andern halben Theil, darinne hatten Sy das Recht, was Inen von den Vögten, oder von Irem Geſind Schaden beſchach, das hattend Sy an der Stür inn.

Die Burger ſind ouch alſo harkommen, was Sy Dienſtmans [9]) Gütter hand, das mit denſelbigen Niemand nüzit ze thund hatt, dann Sy, und was für hinderſäßen Sy hand, die uff irem Gutt, mit Lyb ud Gutt ire Hinterſäßen ſind, mit denen hat ouch Niemandt ze thuend, dann Sy.

Die Vögt von Rottenburg hattend Dieb [10]) ud Frefel da, ud was davon Bußen gefiel, des war der dritt Theil des Vogts, und zween Theil des Meyers.

---

[7]) Die Edlen oder Freyherren von Rottenburg — nicht Grafen —, waren Advocati oder Schirmherrn der Stift auf dem Hof zu Luzern. Vide **Balthaſars** Merkwürdigk. d. Kantons Luzern. II. Theil.

[8]) Ein hundert Pfund.

[9]) Dienſtmann, einer, der nicht frei, servus.

[10]) Dieb oder das Maleſiz.

Die Burger von Luzern hand ouch das Recht, wann Jr dheiner von der Stadt züchen und faren will, das den daran Niemand irren ſoll, ud ſoll Jme die Herrſchaft Oeſterrych Gleit geben zu ſinem Lyb und Gut.

So dann iſt ze wiſſen, das das Gottshuß ze Luzern hatt xv Meyerhöff, one den zu Luzern: namlich Luzern die Statt mit irer Zugehörd, Kriens, Horw mit Langenſand, Buchrein, Emmen, Malters, Stans, Sarnen, Alpnach, Gyßwyl, Lungkhofen, Bellikon, Littow, Adligenſchwyl, Glattfelden, Küßnacht. Diſſe all thund xvj Meyerhöff zuſammen, mit ſammt dem Hoff ze Luzern. Die ſond ſtan all in dem Rechte, als der von Luzern ſtat, und was man in diſſen allen für Urtheilen verſtoßet, die ſoll man zühen uff den Staffel im Hoff ze Luzern, ud was da Recht iſt, das iſt in allen höffen Recht.

Jtem unſer Herr der Propſt ſoll in dem Hoffe ſitzen, ud der Meyer ud der Keller, und ſoll unſer Herre der Propſt zu zweyen Zytten in dem Jar heißen ze Ding, oder zum Gericht gebieten, in allen diſſen höffen, und ſöllen Er ud der Meyer ud der Keller, unſerm herrn Apt von Murbach entgegen faren ze Olmungen mit xvij. Roſſen, ob Er ze Murbach iſt, und ſond dann die Lütt und das Gutt fürrichten, untzit da haruff ze Luzern, und ſo Unſer herr der Apt, für Lugaten ynrittet, ſo ſoll man Lüten, ud Jne empfahen, als man ze Rechte ſoll. Und ſollend hie xij Thumherrn [11]) ſyn, die ſollent Jme gegenwirtig entgegen gan. Er ſoll ouch ynfaren ze Gyßwyl, ud ze Alpnacht, und zu den Höffen, ud ſoll ſy fürrichten, und ſoll dann wider faren uff die Stafflen im Hoff, und ſoll ſitzen dry Tag aneinandern zu Gerichte umb Eigen ud Erben, ud umb Lütt und umb Gutt, das das Gottshuß anhört in allen diſſen Höffen: und ſind die dry Täg ein Tag, und ſond da

[11]) Thumherrn, Stiftsherrn, eigentlich damals Mönchen, meiſt vom Adel.

by Jme ſitzen, die über des Gottshuß Gutt Vögt ſind, und der Landgraf [12]). Die Vögte ſond Jme helfen richten umb alles, ſo Jme klagt würdt, thäten aber Sy das nit, ſo ſoll Jme das der Landgraf thun, der hat die Vogtye von Jme, und Sy die Vögt ſolches von Jme dem Landgraffen: ſo aber derſelbig Jme nit richtet, ſo iſt das Gericht an Jnne den Apt gefallen, der ſol dann richten, ſo Ver Er mag. Da ſond dann by Jme ſitzen die zwölf, ſo man nempt Stulſäßen [13]), das warend frye Lütt, die behaltend dem Gottshuſe ſin Recht.

So iſt unſers Herrn des Vogts Recht, wo Dieb und Freffel beſchicht, deſſelben iſt der dritte Theil der Bußen, ud die zween Theil des Gottshuſes, die andern Bußen ſind alle des Gottshuſes.

Es iſt des Hoffs Recht von Luzern, was Urtheilen hingeſtoſſent, die ſoll man ziehen gan Oſtheim in den Hof.

---

12) Dieſer Landgraf war damals vermuthlich der Edle von Rottenburg. In einer Urkunde Rodolfs, Großvatter des Kaiſer Rudolfs vom Jahre 1211 bedeutet das Comes provincialis (Landgraf) Præses judicii provincialis, und Landgrafſchaft Forum judicii provincialis. — Vielleicht deshalb iſt ſpäterhin dem Bezirk der Herrſchaft Rottenburg, das Prädikat Grafſchaft gegeben worden. — Anmerkung von Balthaſar.

13) Stulſäß — Missus regius, Solii regii insessor. Vide Scherzii Glossarium.

# Magna Charta

## des Volkes im Kanton Luzern

vom 31. Jänner 1798.

---

### Wir Schultheiß, Kleine und Große Räthe der Stadt und Republik Luzern;

Nachdem Wir in Erwägung gezogen haben, daß die Menschenrechte, die wesentlich, unverjährbar und unveräußerlich in der Vernunft der Menschen ihre Grundlage haben, überall zur Sprache gekommen und anerkannt sind;

daß der Zweck jeder Regierung gesicherte Ausübung eben dieser Rechte mittelst Errichtung einer öffentlichen Gewalt sei;

daß in Folge dieses Grundsatzes alle Regierung vom Volke ausgehen, und die größte Wohlfahrt des gesammten Volkes ohne einigen Unterschied und auf gleiche Weise beabsichtigen müsse.

Nachdem Wir ferner erwogen, daß das Volksglück von jeher auch unser landesväterliches Augenmerk war; daß kein Opfer zu groß ist, das Wir demselben zu bringen nicht so willig als bereit wären; daß nun in dem gegenwärtigen Zeitpunkte die Lage und Sicherheit unsers Vaterlandes, der Geist der Zeit, die Fortschritte der Kultur eine Umänderung in Unserer Regierungsverfassung unumgänglich erheischen:

So haben wir nach eidlicher Anfrage und Anlobung eines Jeden unserer anwesenden Mitgliedern, von selbst, unaufgefordert und einmüthig beschlossen, und festgesetzt:

1) Die aristokratiſche Regierungsform iſt abgeſchafft.
2) Es ſollen Ausſchüſſe oder Volksrepräſentanten aus der Stadt und von der Landſchaft durch freie Wahl gewählt werden, die von dem Volke begwältiget ſeien, eine neue Regierungsform mit Uns zu berathen und feſtzuſetzen, die obigen Grundſätzen entſpreche, und den Wünſchen und Bedürfniſſen deſſelben angemeſſen ſei.
3) Damit aber Perſonen und Eigenthum geſchützt bleiben, und weder Verwirrung noch Unordnung eintreten mögen, ſo werden Wir die Regierung in ihrer vollziehenden, richterlichen und Polizeigewalt ſo lange proviſoriſch beibehalten, bis die neue feſtzuſetzende Konſtitution in ihre volle Ausübung gebracht werden kann.
4) Unſerm eigends verordneten, engern Rath iſt auf Unſere Genehmigung hin aufgetragen, die Art und Weiſe, wie die Urverſammlungen zuſammenberufen und die Volksrepräſentanten gewählt werden ſollen, zu berathen und feſtzuſetzen.

Dieſe öffentliche und feierliche Akte ſoll beſiegelt, von Unſerm Staatsſchreiber unterſchrieben, durch den Druck allgemein bekannt gemacht, und der ganzen Löblichen Eidgenoſſenſchaft mitgetheilt werden.

Gegeben den 31. Jänner 1798.

Alphons Pfiffer von Heydeg,
Staatsſchreiber.

Ueber

# Aufhebung der Scheidewand

zwiſchen

## Stadt und Land

oder

einfache Stellvertretung in den Schweizerrepubliken.

Von Dr. **Troxler**,
Profeſſor an der Hochſchule Baſel.

(Geſchrieben im Jänner 1831.)

---

### Vorwort.

Seit dem unglücklichen Stanzer Verkommniß von 1481 iſt die Eidgenoſſenſchaft in Städte und Länder getheilt, nicht im Ganzen des Bundes nur, ſondern auch im Einzelnen der Kantone. Der Keim des Verderbens, lange verborgen im Hintergrunde einer äußerlich kräftigen und glücklichen Entwicklung, ging erſt in den Zeiten einer höhern Spannung aller Lebensverhältniſſe der menſchlichen Geſellſchaft in die ſcharfe Scheidung von demokratiſchen und ariſtokratiſchen Ständen der Schweiz über. Der Unſchuldszuſtand der Urzeit, in welcher verſtändig und gewiſſenhaft unter den Freien und Gleichen die Weiſern und Beſſern von dem Volke zur Herrſchaft gerufen worden, dieſe urſprüngliche Anlage zur repräſentativen Demokratie ging verloren und zerfiel in zwei, den uralten Einen Bund zertheilende Reihen von Staatsformen. Die eine iſt die der ſogenannten Demokratie der Länder ohne ſtädtiſches Prinzip, die andere iſt die von ſolchen Städten,

welche in Folge allmäligen Vorherrschens endlich das Land ganz unterjocht hatten. Dieses Uebel ist alt, und es ist der Hauptgrund des Zerfalls und der Schwäche der alten Eidgenossenschaft. Erst in neuester Zeit ward es aber, als innere Parteiung und fremde Einmischung die Folgen und Wirkungen desselben zu Tage förderten, recht sichtbar. Es trat hervor in den großen Wendezeiten von 1814 und 1830, und zwar ganz besonders in den vom Urzustande weiter abgewichenen Kantonen unter der Form des unseligen Haders über das Verhältniß der Repräsentantenzahl von Stadt und Land. In blinder Einseitigkeit und mit fieberhafter Leidenschaft machen die zwei faktiösen Parteien bald das System indirekter Wahlen und sich selbst ergänzender Kollegien, bald das einer Alles verflachenden ganz willkürlichen Wahlart nach bloßer Kopfzahl geltend. Auf beide Weisen, welche endlich die jetzt von verschmitztem Pfafthum eingesegnete Verquickung von Oligarchie und Ochlokratie vereinigt, wie z. B. in Luzern unter Meiers und Rüttimanns Leitung, geht das herrliche System repräsentativer Demokratie zu Grunde; und doch ist es dieses System, dessen Entwicklung die ganze Geschichte der Schweiz unter der Form der Unterscheidung und Wechselwirkung von Stadt und Land anstrebte.

Innig überzeugt, daß nur Reinheit der Gesinnung, freies Streben, wissenschaftliche Forschung, Studium der Geschichte die Ideen, welche diesem Systeme zu Grunde liegt, zu ergründen und zu entwickeln vermöchte, wollten wir sie in der Stille zu größerer Reife ausbilden. Die bewegte Zeit aber mit ihrem wilden Treiben störte die ruhige Gestaltung, und ihre Erscheinungen überzeugten uns, daß schon einige Lichtpunkte, welche wenigstens eine bessere Bahn anzudeuten vermöchten, erwünscht und ersprießlich sein könnten, und so kommen wir dazu, der öffentlichen Prüfung

und dem allgemeinen Nachdenken folgenden Aufsatz vorzulegen. Basel am 10. Jänner 1831.

## Abhandlung.

Unstreitig ist das Wahlsystem in jeder freien Verfassung das Wichtigste. Auf ihm beruht die Entwicklung der Regierung aus dem Volke in jeder Republik, welche demokratisch-repräsentativen Charakter hat, und sich durch eine Art von Aristokratie der Notabeln über die Mängel, Nachtheile und Gefahren unmittelbarer und unbedingter Volksherrschaft zu erheben sucht.

Es gibt hier zwei Gesichtspunkte, welche bei all den vielen bisher theoretisch und praktisch gemachten Versuchen, diese große und wichtige Aufgabe aufzulösen, noch nicht gehörig unterschieden worden sind. Es ist der Grund, von welchem man ausgehen, und das Ziel zu welchem man hinsteuern muß. Das Erste sind die Kommittirenden, oder die Souverainetät, die delegirt, und das Zweite sind die Repräsentanten, oder die stellvertretenden Behörden des Souverains, im gewöhnlichen Ausdruck das Volk und die Regierung. Das Erste ist der Gesichtspunkt der Rechtmäßigkeit, das Zweite derjenige der Zweckmäßigkeit beim Wahlsystem. Beide können einseitig aufgefaßt werden, und in dem einen und andern Fall verlieren Volk und Regierung ihren Zusammenhang und ihre wohlthätige Wechselwirkung. Man sieht in dem einen Fall gleichsam ein Volk, dem es an Regierung fehlt (Ochlokratie), im andern eine Regierung, die sich vom Volke getrennt hat (Oligarchie). Das sind die zwei Abwege, welche unser Staatsleben vor 1814 und seit 1814 genommen hat. Es haben diese Abwege gerade zu entgegengesetzten krankhaften Zuständen geführt, zu Ausartungen der Republik. Wird hier nicht geholfen und nicht das Rechte, was allein retten kann, angeordnet, so werden unsere Re-

publiken ein Kreiſel bald von der Linken, bald von der Rechten im Kreiſe herumgewirbelt werden, und am Ende mit ihren blinden Führern in extremen Lagen untergehen.

Das Volk in einem Freiſtaat muß eine möglichſt intelligente Regierung wollen, die in dieſer Hinſicht auch bei dieſem Wollen noch ſchlecht genug ausfällt, wie die Erfahrung lehrt. Die Art und Weiſe nun, wie ein ſelbſtherrliches Volk die beſte Regierung finden könne, hat man das Syſtem der Stellvertretung oder der Repräſentation genannt, und ſeit 1798 mehr oder weniger auch in alle Schweizerkantone eingeführt. Allein dieſes Syſtem iſt meiſtens arg mißverſtanden worden, je nachdem es von dem Volke oder von der Regierung, wenn ſie einmal unter ſich getrennt waren, einſeitig verbildet und zerſetzt worden *). In dem Maße, wie dieß von der einen oder andern Seite geſchieht, hört alle Ausgleichung und Lebendigkeit, die wahre Stellvertretung und Repräſentation auf, wie es ſich bei der Mediation vor 1814 und in der ſogenannten Reſtaurationszeit ſeither zeigte; und doch lagen in beiden der Entwicklungskeime zum Beſſern noch genug, ſo daß wir glauben, wenn es gelänge, beide Syſteme mit Ausſcheidung ihrer Gebrechen zu vereinen, das Volk in unſern Freiſtaaten endlich zu einer glücklicheren und vollkommneren Staatsordnung gelangen könnte. Zu dieſem Ende müſſen zwei Dinge geſchehen, dem Volke muß ein beſſeres Wahlſyſtem gegeben, und in Beziehung auf die zu bildende Regierung muß eine vernünftigere und gerechtere Repräſentation aufgefunden werden. Von der erſtern Seite muß die Ungebundenheit der Wahl und von der zweiten Seite die Beſchränkung durch Oertlichkeit aufgegeben werden.

*) Es iſt nämlich bei dieſem Syſtem eben ſo unnatürlich und unrecht, daß das Volk ſich ſelbſt geradezu zum Regenten aufwirft, als daß die Regierung das Volk bloß als unterthänige Maſſe ſich unterordnet.

Von beiden Theilen wird alſo ein Opfer gefordert, aber ein Opfer, das mit Vertrauen und gutem Willen gebracht unfehlbar beiden mit Segen vergolten würde. Man wage es endlich in jedem Kantone alle Looſe in eine Urne zu werfen, ein Volk zu ſein, einen Staat zu bilden; die Scheidewand von Stadt und Land aufzuheben, eine gleiche Freiheit und eine freie Gleichheit für beide anzuerkennen! Man wage es aber auch, indem man die freien Bürger alle zu Allem gleich berechtigt erklärt, zur vernünftigen und gerechten Verwirklichung des Anſpruchs auf das Höchſte im Volksleben, zur Leitung des Ganzen als Geſetzgeber, Staatsverwalter und Richter auch die Eigenſchaften gelten zu laſſen, oder vielmehr die Fähigkeiten zu fordern, welche allein die Stelle des Höchſten und Beſten unter den Menſchen vertreten und zum Wohle Aller wirkſam machen können. Einſicht und Bildung gebe das einzige Vorrecht zum Herrſchen, und darauf werde die Wahl durchs Grundgeſetz ſchon, noch mehr aber durch Willensfreiheit gerichtet! Das Städteweſen und ſeine Prätenſion konnte doch allein am Ende ſich nur auf die Behauptung dieſes angeblichen Vorzugs ſtützen. Man mache alſo Ernſt, erkenne das Prinzip an, und ſehe die Stadt in der Geſammtzahl der Einſichtigern und Gebildetern außer und inner den Mauern im ganzen Staat, wo ſie ſich finden. Aber auch bei dieſer Erweiterung des Begriffs dürfte man nicht andere menſchliche und bürgerliche Eigenſchaften und Anſprüche unberückſichtigt laſſen. Der Staatsverband bedarf vieler Kräfte und Mittel zu ſeinem Beſtande. All dieſe haben ein Recht, zu ſeiner Leitung ſich hervorzuthun, ſo wie der Grundgeſetzgeber die Pflicht hat, ſie an Ort und Stelle aufzufaſſen und zu würdigen. Auch die Intereſſen niederer Art als die häufigern, auch die phyſiſche Kraft, wie die geiſtige, auch die verſchiedenen Bedürfniſſe und Vermögensarten, auch die beſondern

Landestheile und die Bevölkerung, als solche, müssen in Rath wie in That aufgenommen und zum Besten des Ganzen in seiner höchsten Einheit repräsentirt werden. Die wahre Obrigkeit und Hoheit, die von Gott ist, ist nichts als diese Repräsentation des einen Ganzen.

Die Repräsentation zerfällt demnach in zwei Haupttheile, welche wir als die des Interesses, und als die der Intelligenz unterscheiden. Man hat zwar schon längst auch Wohlstand und Bildung als die zwei Hauptfaktoren zur Stellvertretung betrachtet, indem man annahm, daß die Vermöglichern, welche durch größere Beiträge den Staat unterhielten, und die Einsichtsvollern, die mittelst ihrer Kenntnisse und Geschicklichkeiten besser den Staat zu führen und leiten verständen, eigentlich zur Herrschaft berufen und ausersehen seien. Allein hier waltete nun gleich ein doppelter Mißverstand. Vermögen, Wohlstand und Reichthum sind an sich nichts Menschliches und Lebendiges, können an sich daher kein Recht zur Ausübung intellektueller und moralischer Thätigkeiten geben; andrerseits ist der Begriff von Kenntnissen und Geschicklichkeiten nur im Allgemeinen aufgefaßt worden, da es sich hier eigentlich um eine bestimmte Kultur und ein gewisses praktisches Talent handelt, welche allein die geforderte Fähigkeit und Tüchtigkeit bedingen. Dann kam noch hinzu, daß man ohne weiters voraussetzte, daß die zwei Faktoren der Regimentsfähigkeit sich, wenn auch nicht ausschließlich, doch ganz vorzüglich in den Städten, und dann wieder mehr in den Hauptstädten, als in den Landstädten fänden, eine wohl in der Idee vom städtischen Leben und nur noch in einzelner Wirklichkeit, wie z. B. in Hinsicht auf beide Faktoren in Genf, in Beziehung auf Bildung vorzüglich in Zürich, und auf Reichthum besonders in Basel begründete Voraussetzung, die aber schon in Bern und noch mehr in Luzern, Freiburg und Solothurn, wenn man diese

Städte im Verhältniß zu ihren Munizipalorten und Landschaften betrachtet, einen lächerlichen karrikaturartigen Kontraſt mit dem Ideal bildet. Die Reaktion gegen dieſes Städteweſen, das nur im Mittelalter ſeine Wahrheit und wirkliche Bedeutung hatte, und das nur Oeſterreicher und Ruſſen, ſo erloſchen und verſchollen es war, denjenigen zu gefallen, welche ſie als treue Verbündete betrachten zu können glaubten, in der Schweiz wieder herſtellen zu wollen ſich einfallen laſſen konnten, die Reaktion gegen dieſes Unweſen ging daher auch von dem beſſern Theil der Bürgerſchaft in den Hauptſtädten ſelbſt aus und in neueſter Zeit von großen Vereinen der Städte und Landſchaften, wie im Teſſin, Thurgau und beſonders im Aargau das ganze Volk gegen den, unter der Form vom alten Recht uſurpirten Regimentsunfug eingedrungener Neulinge und Fremdlinge ſich erhob.

Dieß Syſtem iſt in der Schweiz nicht mehr zu halten, und trotz alles noch ſo angeſtrengten Widerſtrebens geht es früher oder ſpäter unter. Allein es iſt zu fürchten, daß wir aus der Scylla der Oligarchie in die Charybdis der Ochlokratie fallen, worauf die landgemeinartigen Verſammlungen und die regierungsſtürmenden Volksbewegungen hindeuten, deren Ruhe, Ordnung, Mäßigung und Leitung übrigens dem Schweizervolk hohe Ehre macht, eine der erfreulichen Erſcheinungen der Zeit iſt, und als verjüngtes großartiges, zur alten Freiheit und Einheit der Eidgenoſſenſchaft muthig aufſtrebendes Volksleben zu den ſchönſten Hoffnungen für die Zukunft berechtigt. Nach unſerm Urtheile iſt es eine unverantwortliche Sünde, daß viele unſerer Regierungen das Land, die Zeit und den Volksgeiſt nicht verſtunden und ſtarrſinnig ſich mit den Verfaſſungen erhalten wollten, die im Jahr 1814 mittelſt Verrath, Liſt, Aufruhr und Betrug dem Schweizervolk aufgedrungen, ſeit dieſer Zeit die Quelle alles Unheils und aller

Schmach waren. Sie haben aber auch dieſes Vergehen gegen Volk und Vaterland mit ihrem Untergange büßen müſſen; nur iſt zu fürchten, daß das höhere Element des Volkslebens, welches ſie hätten darſtellen, aufrecht halten und zeitgemäß entwickeln ſollen, welches ſie aber mit dem Städteweſen, und mit dem Staatsregiment des Mittelalters verwechſelten, trotz ihrer ausgeflickten Mauern, erneuerten Schießſcharten und Schaarwächterzügen zu Grunde gehe. Es iſt dahin gekommen, daß die Weiſern und Beſſern im Volke jetzt vor den Riß treten und die in Schutt und Sumpf ſinkenden Staaten wieder aufbauen müſſen. Unſere Grundgeſetze müſſen Rettungsplane ſein, von ihnen hängt jetzt alles ab. Begehen die Führer des Volkes, die Leiter des Landes den Fehler, daß ſie mit dem geſtürzten Feinde auch die von ihm ſchlecht vertheidigte herrliche Sache verwechſeln, und, was jetzt ein Leichtes iſt, in Staub treten, dann, o dann iſt, unglückliches Schweizerland, auch dieſe Zeit des Heils, deiner Auferſtehung und neuen Verherrlichung für dich verloren. Der Kampf der Länder und Städte iſt alt, ſeit dem Stanzerverkommniß macht er den größten Theil der innern Geſchichten der Schweiz aus — jetzt iſt er zur Kriſe gekommen, und zwar zur heilſamſten, wenn nicht das Heilbeſtreben in neues Gift verwandelt wird.

Das Volk hat geſiegt, niedergeworfen und zermalmt ſind ſeine offenen Gegner; aber ſie ſtehen wieder auf, als heimliche, hinterliſtige, ränkeſüchtige, tückiſche und verſchmitzte, gefährliche Feinde unter der Maske der Belehrung und unter der Larve der Freundſchaft. Entſetzen ergriff mich, wie Viele, als ich einen Meyer von Schauenſee, nachdem die Vorſtellungsſchrift des Luzerner-Volkes die Matadors vom Jahre 1814 überwältigt und zum Nachgeben genöthigt hatte, ausrufen hörte: Nun denn, ſo bin ich jetzt auch liberal! einen Rüttimann, wieder Religion heuchelnd, ſich mit Eifer des neuen

Verfaſſungswerkes annehmen ſah, und erfuhr, daß hie und da die abgefeimteſten Pfaffen jetzt das Evangelium der unbedingteſten Freiheit und Gleichheit predigen und durch Emiſſäre verkünden ließen. Das ſind Fußangeln und Lokuſtenköpfe, gefährlicher als die Säbel und Piſtolen vom Jahre 1814, als die Gaunerſtücke von 1816, als die fanatiſchen Beichtſtühle und Kanzeln von 1822! Da ein guter Theil des Volkes zu Bewußtſein und Kraft erwacht iſt, will man die übrige Maſſe zu Pöbel machen, und eher als man zugibt, daß jener ſich erhebe, will man mit dieſem in Schlamm und Koth ſich wälzen. Daher iſt das Verdächtigen der Volksfreunde, die dem Vaterlande durch Opfer, Leiden und Thaten Pfand für ihre Geſinnung gegeben, als leidenſchaftlicher, geſchichtverfälſchender, ſelbſtſüchtiger, ehrgeiziger, ariſtokratiſch-geſinnter Charaktere; daher der ruchloſe Kunſtgriff, daß wenn das Volk um Brod bittet, oder einen Fiſch verlangt, man ihm einen Stein oder eine Schlange gibt! So hat man in Luzern erſt eine Rathskommiſſion niedergeſetzt, um einen Entwurf zum Grundgeſetz zu machen, und als das Volk Einfluß auf dieſes Werk durch Ausgeſchoſſene verlangte, einen Verfaſſungsrath von 101 Mitglieder einberufen; daher das Dahinwirken, daß man durch das Grundgeſetz ganz ungebundene Volkswahlen und eine völlig der Willkür preisgegebene Stellvertretung erhalten könne, das Arbeiten gegen alle Schranken und Formen, das Anſtreben eines möglichſt geſetzloſen, ungeordneten, der Ränkeſucht preisgegebenen Zuſtandes, damit unſere alten Sünder aufs Neue mittelſt Pöbelherrſchaft, wenn nicht anders, ihre Gewalt und Willkür über das Volk begründen könnten. Und das Volk iſt verloren mit Recht, Freiheit, Glück und Entwicklung, wenn es nicht vor dieſen Ungeheuern, vor dieſen Meuterern und Heuchlern, ſo wie vor ihren ſchwarzen Künſten, durch eine weiſe und feſte geſetzliche Staatsordnung geſchützt und geſichert wird. Das von

der Rathskommiſſion, in ihren Ingredienzien eine wahre Loelia, Coelia, Crispis, entworfene Wahlſyſtem halten wir daher für eine gefährliche Machenſchaft, die in ihrer Zuſammenſetzung ganz ihre Schöpfungsgeſchichte darſtellt. Es iſt dieß Syſtem prinziplos, unklar, zuſammengeſetzt, widerſprechend, ſchwer ausführbar, das Volksleben lähmend u. ſ. f. Es gleicht dem trojaniſchen hölzernen Roſſe, in deſſen Bauch die Feinde mit aller Art Waffen verſteckt ſind. Es muß vom Verfaſſungsrath vom Grund aus umgeändert werden, oder wenn dieß nicht geſchieht, ſollte ſchon um ſeinetwillen das ganze Grundgeſetz vom Volke als ein Faſſungsverrath verworfen werden.

Unter dieſen Umſtänden ſei es mir daher erlaubt, auf die oben entwickelten Vernunft- und Geſchichtsgründe geſtützt hier einen Vorſchlag von einem Wahlſyſtem dem Volke zu machen. Ich gehe von dem Grundgedanken aus, daß geſchichtlich und alſo auch praktiſch in dem Element des Städteweſens ein Faktor der Regimentsfähigkeit liege, ſo daß die bisherige Beſchaffenheit desſelben eigentlich nur eine zufällige, die mittelalterliche Zeitgeſtalt ausdrückende Hülle der Repräſentation geweſen, in welcher dieſe ſich habe ausbilden müſſen. Die Städte ſelbſt mit ihrem Weſen und Leben vertraten alſo bisher nur gewiſſe menſchliche Eigenſchaften, die in ihnen als in größerm Maß, in ſtärkerer Zahl vorhanden vorausgeſetzt werden konnten. Dieß begründete ihre Vorzüge und ihre Vorrechte vor dem Lande, in dem Maß, wie ſie ſich über dasſelbe erhoben. Aus demſelben Grunde erhält nun aber auch das Land mit der Stadt Gleichheit der Vorrechte und Vorzüge, ſo wie und wo dieſelben Eigenſchaften und Kräfte ſich aus dem Volke entbunden haben, und der gemeine Städter ſinkt zum Landbürger hinab nach dem alten: mittatur in rus, wie und wo er verhältnißmäßig die gleiche Vortrefflichkeit und Auszeichnung ſich zu erhalten

nicht gewußt oder nicht vermocht hat. Intelligenz und Interesse oder, wie man zu sagen pflegt, Bildung und Wohlstand sind also gleichsam die zwei aus der zum Theil hohlen Schale hervorgebrochenen Kerne, welche von nun an, wo sie sich immer finden, die Notabilität oder den Adel unter den Freien, nämlich das volksthümliche Patriziat und die republikanische Regimentsfähigkeit bilden, wovon jenes nicht ausschließlich und diese nicht starrbleibend ist. Auf diese Weise würde also das städtische und ländliche Leben geschieden und verbunden sein, wie es eine wohlthätige, gegenseitiger Wechselwirkung dienende Entwicklung des einen und ganzen Volkslebens fordert.

Diesen Ansichten gemäß muß die Repräsentation in zwei Haupttheile geschieden werden. Der eine Haupttheil bezieht sich auf Oertlichkeit und Bevölkerung, und die Bedingungen der Wählbarkeit für diese Kategorie sind keine andern, als die der Stimmfähigkeit im Allgemeinen; allenfalls mit einem Zensus oder etwas erhöhtem Anschlage von Vermögen und Selbstständigkeit, z. B. als Familienvater. Wohl sollte jeder Waffenfähige bei den Wahlen der Vorsteher des Gemeinwesens auch stimmberechtigt sein; aber um selbst unmittelbaren Einfluß auf die Berathung und Entscheidung der Angelegenheiten des Vaterlandes zu haben, sollte doch wohl noch ein näheres Interesse und größere Erfahrung gefordert werden, so wie größere Leistungen billig auch größere Ansprüche gewähren. Diese Abtheilung ist vorzüglich dazu bestimmt, das Volk in seiner Gesammtheit, das Land in all seinen Theilen mit der Regierung zu verbinden, und in ihr mit seinen Interessen und Ansprüchen zu vertreten. Nehmen wir also die Bevölkerung des Kantons Luzern zu 100,000 bis 120,000 Seelen an, und theilen ihn in zwanzig Bezirke, so würde vorzuschlagen sein, daß auf jeden Bezirk von 5000 bis 6000 Seelen das Volk und zwar durch unmittelbare freie Wahl

drei Repräsentanten aus dieser Klasse der Wählbaren als Mitglieder des Großen Raths ernennen soll. Dieß wären also 60; soll nun der Große Rath aus 100 Mitgliedern bestehen, so würden noch 40 erfordert.

Diese 40 sollten nun eine zweite Klasse der Wählbarkeit bilden, durch welche das zweite Verhältniß der Repräsentation darzustellen wäre. Wie die erstere das Land, so sollten nun diese die Stadt in der neuen Ordnung der Dinge vertreten. Auch bei Bildung dieser zweiten Klasse der Wählbaren bleibt die Gesammtheit der Bürgerschaft in gleichen Rechten und wird die Einheit des Freistaats erhalten. Die Wählbarkeit dieser Klasse setzt nun zwar auch wie die erste die allgemeinen Bedingungen der Stimmfähigkeit voraus, aber scheidet sich von jener dadurch aus, daß für sie als besondere Bedingungen Einsicht und Bildung, Kenntniß und Geschick erfordert werden. Maßstab dieser Eigenschaften kann zwar kein absoluter und untrüglicher gefunden werden; aber hat man einen solchen gefunden für Religiosität, Sittlichkeit, Ehrlichkeit, Treue oder selbst für Unabhängigkeit, Besitz und Vermögen? Es lassen sich auch hier Kennzeichen ausmitteln und Bestimmungen festsetzen, die nicht mehr prekär und nicht weniger praktisch sind, als diejenigen, welche für alle andern Eigenschaften und Fähigkeiten in unsern Staatsgeleisen gäng und gebe sind. Die Stadt, die Munizipalorte und das in seiner Kultur in neuerer Zeit so weit gediehene Land könnten doch wohl jetzt eine Kandidatenliste liefern, aus welcher das Volk diese zweite Klasse von Repräsentanten bestellen könnte. Nach unserm Vorschlag wären dieser Klasse angehörig und also wählbar alle stimmfähigen Männer oder Aktivbürger:

1) Welche eine gelehrte Schule, ein Gymnasium oder Lyzeum absolvirt haben, und noch mehr Aerzte, Juristen, Humanisten mit Universitätsstudien.

2) Welche eine höhere Bürgerschule, ein polytechnisches Institut, eine Handlungs- oder Gewerb- oder Kunst- oder Militärschule durchlaufen haben.
3) Welche Lehrer an unsern höhern Schulanstalten, unsern Real-, Sekundar- und Musterschulen sind oder waren.
4) Welche bereits zehn Jahre lang ein Staatsamt als Groß- oder Kleinräthe, mit Arbeiten an einem Departement, oder als Appellationsräthe bekleidet, oder Gerichtsstellen oder Oberschreiber-, Amtschreiber- oder Gerichtschreiberstellen versehen, oder als Kantonsfürsprecher und öffentliche Notare u. s. f. anerkannt sind.

Zu diesem Ende würde nun aber auch für diese Klasse eine andere Wahlart erfordert, und erst dadurch erhielt die mittelbare Wahl mittelst großer Ausschüsse von Wahlmännern Bedeutung, indem diese vom ganzen Volke ausgehend auch über alle Oertlichkeit und jede Art von Beschränkung erhaben, ihre Wahl auf den ganzen Kanton richten könnten und nur an das Register der Wahlfähigkeit gebunden sein müßten. Schon längst hat man örtliche und unmittelbare Wahlen von den allgemeinen und mittelbaren unterschieden. Allein das Ziel, worauf eigentlich der Natur der Sache gemäß dieser Unterschied ausgeht, und die Anwendung, welche davon zur Vervollkommnung des Repräsentationssystems gemacht werden könnte, ist unseres Wissens noch nicht gehörig erfaßt worden. Man ahnte darin ein Mittel, die Wahlen zu läutern, und hoffte dadurch zu einer auserlesenen Repräsentation zu gelangen. So ist in der neulich erschienenen kleinen Schrift: „Auch ein Wort über Repräsentation und Wahlart“, dieser Gesichtspunkt festgehalten. Der Verfasser schlägt außer den örtlichen unmittelbaren Volkswahlen ein durch einen großen Volksausschuß von zwei- bis dreihundert Männern gebildetes Wahlkollegium vor, und spricht dabei mit Zuversicht die Erwartung aus: „Es wird dieß der Kern des Volkes

ſein, frei von ihm ſelbſt gewählt, und dieſem Kern iſt zu vertrauen, daß er überall die Beſten wählen werde.“ Wir wollen gern zugeben, daß die Ultras und Citras des Obſkurantismus, die Fanatiker und Idioten auf unmittelbare und engkreiſige Volkswahlen ihr gewaltlüſternes Auge gerichtet haben, und da beſonders im Trüben fiſchen zu können glauben, daher unter dem heuchleriſchen Vorwande von Volksrecht und Freiheit dieſe, offenbar die rohſte, blindeſte, regelloſeſte und der Ränkeſucht ausgeſetzteſte Wahlart jeder andern beſſern vorziehen. Es ſind die Störche, welchen Ueberſchwemmung und Verſumpfung willkommen iſt, damit der Schlamm oben auf komme und viel dummes Ungeziefer erzeuge, welches ſie dann zuſammenfangen und auffreſſen können. Wir wollen zugeben, daß große Volksverſammlungen und durch ſie gebildete Wahlkorps das Volk erheben, es dem Einfluſſe geiſtlicher und weltlicher Stadt- und Dorfkommandanten entziehen, von mancher ränkſüchtigen Einwirkung befreien, und ſeinen Sinn und ſeine Stimme auf Männer richten, welche nicht bloß in ihrem Krähwinkel bekannt, nicht bloß in Lalenburg bedeutend, oder nur in der Sakriſtei ihres Pfarrers groß ſind. Wir wollen zugeben, daß vom Volke ausgehende Wahlkorps, wie die zur Zeit der Helvetik und Mediation waren, gerechter und auch beſſer wirkend ſind, als die im Jahre 1814 von den fremden Miniſtern eingeflüſterten Regierungswahlkollegien, durch welche nicht ſelten die Böcke zu Gärtnern beſtellt und die Großen Räthe durch Vettern und Beamte zu Kreaturen der Kleinen gemacht worden ſind. Wir wollen endlich zugeben, daß, ſo wie das Volk durch Bildung ſolcher mittelbaren Wahlkorps einigermaßen geläutert werde, ſo auch das von dieſen ausgehende Perſonal in Fähigkeit höher ſtehen, mehr Gemeinſinn haben, und würdiger und beſſer die über Ortsintereſſen und Lokalintelligenzen erhabene Geſammtheit der Staatsbürgerſchaft repräſentirt werde! —

Allein es ist doch all dieß nur ein beziehungsweises Mehr und eine bloße Wahrscheinlichkeit. Es läßt sich sogar dagegen einwenden, dieß System beschränke das unmittelbare Vertrauen, nöthige zur Wahl des Entferntern, Unbekanntern, Gleiches wähle am Ende immer Gleiches, und so würden auch auf diesem Wege nur die schlauern und ränksüchtigern Volksführer in die Höhe gebracht. Und nicht ohne Grund wird man dieß einwenden. Wir sind nun aber weit entfernt, deßwegen, weil wir sehen, daß auf diesem Wege gleichsam ein zweimal gebrannter schlechter Geist so leicht emporkommen kann, unbedingt zu rathen, sich einer ungebundnen und gefährlichen, sauern und faulen Massengährung auszusetzen. Kein souveränes Volk, nur ein serviler Pöbel kann dieses verlangen, und ein Verfassungsrath, der eine Unordnung dieser Art, bei welcher nur selbstsüchtige Junker und herrschgierige Pfaffen ihre Rechnung finden könnten, über ein Land verhängte, hätte selbst den Beweis geliefert, daß er wenigstens in seiner Mehrheit bloß ein Extrakt des vornehmen und gemeinen Pöbels sei, und keine Idee von dem hatte, was repräsentative Verfassung und Regierung durch Stellvertretung ist! —

Die Grundlage von dieser Verfassungsart und Regierungsweise eines Volkes ist sein Wahlsystem. Dieses Wahlsystem aber muß auf das Recht und den Anspruch des ganzen Volks, und darf nicht auf die sogenannten Rechte oder vielmehr Einfälle und Gelüste einzelner Klassen oder Köpfe gebaut werden. Das Volk hat die politischen Vorrechte einzelner Orte, Familien und Personen abgeschafft, und kann also den Unfug nicht in einer andern noch rohern und schlechtern Form wieder hergestellt wissen wollen. Ihr redet immer von Bevölkerung, aber Bevölkerung als Zahlbegriff, als die äußere Menge von Köpfen ohne innern Gehalt, ist nicht das Volk, ihr möget es denn in Bezirke oder Kantone zusammenstellen, und unmittelbar oder mittelbar wählen lassen, ihr möget Ort, oder Alter, oder Habe zu Nennern von euern Zählern machen. Die Zahl qualifizirt nicht und macht noch weniger regimentfähig. Das Recht für den Staat zu wählen ist mit einer Pflicht verbunden, und wie es eine Pflicht gibt, sich in Staatsdienst wählen zu lassen, so gibt es auch ein Recht, gewählt werden zu können. Wahlfähigkeit beruht auf

Eigenschaften; die bisher in der Schweiz herrschende Aristokratie im uneigentlichen Sinne des Worts, diese mit ihrer starren todten Ordnung, repräsentirte sich nicht im Geiste und in der Wahrheit. Noch weit schlimmer wäre es aber, wenn nun unter dem Vorwande von Freiheit und Gleichheit die letzte Schranke von recht- und zweckmäßiger geselliger Ordnung eingerissen, und des Menschen und Bürgers höchste und heiligste Sache dem Zufalle, der Willkür oder gar politischer Schurkerei zum blinden Spielzeuge überantwortet würde. Und was würde in diesem Falle aus euch werden, ihr Grundgesetzmacher und ihr Regenteneinsetzer! — die ersten verlachten und erdrückten Knechte eurer neuen Treiber, der hinterlistigen Herren geistlichen und weltlichen Standes, die sich jetzt wieder wie Raben um das Aas versammeln, würdet ihr sein! Wachet daher, daß verschmitzte Junker so wenig als demagogische Pfaffen das Volk jetzt um eine freie Verfassung und gute Regierung betrügen. An euch, ihr Verfassungsräthe, die ihr schon längst in den ersten Reihen der Kämpfer für das Recht und Wohl des Volkes steht, und an euch, die ihr aus reiner und freier Volkswahl an eure hohe Stelle gelangt seid, ist es, gegen diejenigen unter euch zu stehen, welche nur durch Seitenwege und Hinterthüren in eure Versammlung gelangt und berufen sind, die jetzt harmonischen Plane des unter sich verschwornen vornehmen und gemeinen Pöbels auf Kosten der Sache des Volkes durchzusetzen. Stehet fest, kämpfet muthig gegen Unwissenheit und Schlechtigkeit — es kommt hier nicht auf berechnetes Stimmenmehr und nicht auf Sitzungsverschwörungen an. Ueberstimmt werden könnt ihr, das Recht aber und die Vernunft nicht. Von diesen muß das Grundgesetz gegeben und das Wahlsystem bestimmt werden. Hören euch eure Gegner nicht, und wähnen sie die Sache machen zu können nach Parteimeinung und mit Willkür, so erinnert sie, daß sie sich irren, und rufet ihnen zu, daß sie dem Volke, der Zeit und dem Vaterlande für ihr Werk Rede stehen müssen, und für Rechtsverletzungen im Grundgesetze noch weit mehr verantwortlich sein werden, als es Karls des Zehnten Minister für ihre hochverrätherischen Ordonnanzen waren. Richtet euer Augenmerk besonders auf das Wahlgesetz, und vergesset nicht, daß das System der Ortsunterschiede eben so ungerecht

iſt, als das der Kopfgleichungen ungereimt, daß das Volk ein ganz anderes, nämlich ein auf den Grundſatz von repräſentativer Demokratie begründetes Syſtem zu erwarten berechtigt ſei. Dieß iſt die Aufgabe der Zeit, dieß die Forderung des eigentlichen Volks, der wahren Staatsbürgerſchaft, welche die Republik von den Rückfällen in Oligarchie wie in Ochlokratie geſchützt und geſichert wiſſen will. Sie iſt belehrt durch Geſchichte und Erfahrung, daß nichts ſich näher liegt, als dieſe beiden Extreme der Zerſetzung von Freiſtaaten, und daß nichts gewöhnlicher iſt, als der Uebergang von dem einen in das andere. Wir ſchließen alſo: die Scheidewand zwiſchen Stadt und Land ſoll fallen, die Trennung von Regierung und Volk aufhören, aber eine alle in Natur und Kultur begründeten Unterſchiede vernichtende Gleichheit, und eine auch die auf Vernunft und Recht beruhende Staatsordnung aufhebende Freiheit ſind ſchlechtgewählte, ſind übel berechnete Mittel und Wege. Nur ein das alte und neue Syſtem gemäß dem geſchichtlichen Entwicklungsgange verſöhnendes Grundgeſetz, nur eine auf die gegebenen geſelligen Verhältniſſe gebaute, nach Ideen und Grundſätzen geregelte Repräſentation, nur Einführung einer durch äußere zufällige und willkürliche Schranken unbegränzter, dagegen durch Eigenſchaften beſtimmten, und demnach allein rechtmäßigen und zweckmäßigen Regimentsfähigkeit kann jetzt retten und helfen, unſere Republiken vor Zwietracht, Zerfall und Untergang bewahren, und der Eidgenoſſenſchaft wieder Einheit und Kraft im Innern, und Stärke und Unabhängigkeit nach Außen geben.

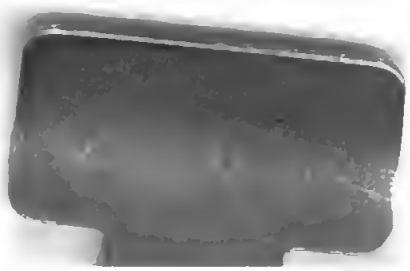

Digitized by Google